



Arbeitshilfe

Koordinierungsstellen Vormundschaften

Fachliche Orientierung für die Praxis
Stand 01.10.2026

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.lvr.de/jugend

Landschaftsverband Westfalen Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich:

Knut Dannat, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland
Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen

Redaktion:

Matthias Bisten, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Tel. 0221 809-6763, matthias.bisten@lvr.de
Patrick Nottenkämper, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Tel. 0251 591-6939,
patrick.nottenkaemper@lwl.org

Gestaltung:

Matthias Bisten, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Köln/Münster, im Oktober 2026

Vorwort

Drei Jahre nach Inkrafttreten der Reform des Vormundschaftsrechts zum 1. Januar 2023 haben sich in vielen Jugendämtern erste Strukturen zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Aufgaben etabliert. Insbesondere mit der Einrichtung von **Koordinierungsstellen Vormundschaften** ist ein neues Arbeitsfeld entstanden, das die mit der Reform verbundenen Aufgaben bündelt und deren fachliche und organisatorische Umsetzung unterstützt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen zugleich, dass sich dieses Arbeitsfeld weiterhin in einem Entwicklungsprozess befindet und die konkrete Ausgestaltung vor Ort unterschiedlich erfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Arbeitshilfe im **Überregionalen Arbeitskreis Koordinierungsstellen Vormundschaften NRW** entstanden. Sie bündelt die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis, beschreibt zentrale Aufgaben und Anforderungen an Koordinierungsstellen und gibt Anregungen für deren fachliche und organisatorische Ausgestaltung. Dabei versteht sie sich nicht als abschließende Vorgabe, sondern als praxisorientierte Unterstützung für ein Arbeitsfeld, das sich auch in den kommenden Jahren weiterentwickeln wird.

Ein besonderer Dank gilt den Vertreter:innen der **20 nordrhein-westfälischen Jugendämter**, die sich im Überregionalen Arbeitskreis engagiert und ihre vielfältigen Erfahrungen, fachlichen Einschätzungen und Praxisbeispiele in die Erarbeitung dieser Arbeitshilfe eingebracht haben. Der offene Austausch, die unterschiedlichen Perspektiven und die Bereitschaft, gemeinsam nach praxistauglichen Lösungen zu suchen, waren eine wesentliche Grundlage für ihre Entstehung.

Wir hoffen, dass die Arbeitshilfe den Jugendämtern Orientierung bei der weiteren Ausgestaltung ihrer Koordinierungsstellen bietet, den fachlichen Austausch fördert und dazu beiträgt, die Ziele der Vormundschaftsrechtsreform nachhaltig in der Praxis zu verankern.

Knut DANNAT
Landesrat
LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Birgit WESTERS
Landesrätin
LWL-Dezernat Jugend und Schule

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Entstehung eines neuen Arbeitsfeldes	6
2. Klärung von Begrifflichkeiten und Organisationsstrukturen	8
3. Ziele der Arbeitshilfe	9
4. Aufgabenspektrum der Koordinierungsstelle.....	10
4.1 Förderung der Vormundschaftsformen	10
4.1.1 Akquise ehrenamtlicher Vormund:innen.....	11
4.1.2 Vorbereitung und Schulung ehrenamtlicher Vormund:innen	18
4.1.3 Aufbau eines Pools ehrenamtlicher Vormund:innen	23
4.1.4 Umgang mit demokratiefeindlichen und diskriminierenden Haltungen	23
4.1.5 Akquise von Berufsvormund:innen	25
4.1.6 Kooperation mit Vormundschaftsvereinen	25
4.1.7 Schutzkonzepte	26
4.2 Auswahl von Vormund:innen.....	31
4.2.1 Eignungsprüfung	35
4.2.2 Matching und Fachkonsultation mit anderen Fachdiensten	47
4.2.3 Kennenlernen von Mündel und Vormund:in	48
4.3 Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormund:innen	49
4.3.1 Beratung und Unterstützung	49
4.3.2 Beaufsichtigung.....	53
4.3.3 Fortbildungs- und Austauschangebote	58
4.3.4 Bestandsaufnahme und Registerpflege	60
4.4 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren und Mitteilungspflichten des Jugendamts	61
4.4.1 Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl von Vormund:innen und Pfleger:innen	61
4.4.2 Vorläufige Vormundschaft	62
4.4.3 Mitteilungspflichten des Jugendamtes	63
4.5 Kooperations- und Konfliktmanagement	67
4.5.1 Übersicht über Kooperationspartner:innen	67
4.5.2 Formen der Kooperation	68
5. Fachliche Qualifikationen	72
5.1 Ausbildung	72
5.2 Kenntnisse im Bereich Recht und Verwaltung	73
5.3 Kenntnisse in den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Soziologie	73
5.4 Kenntnisse in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und Erwachsenenbildung	74
5.5 Persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen	74

5.6	Fort- und Weiterbildung	75
6.	Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	76
6.1	Qualitätsentwicklung.....	76
6.2	Qualitätssicherung.....	76
6.3	Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.....	76
7.	Datenschutz und Aktenführung.....	80
7.1	Informationspflichten	80
7.2	Weitere datenschutzrechtliche Informationen und Erklärungen	81
7.3	Datenverarbeitung.....	82
7.4	Datenverarbeitung während des Matchings	84
7.5	Datenverarbeitung während der Beaufsichtigung	85
7.6	Aktenführung	85
7.7	Aktenübergabe bei Wechsel und Beendigung der Vormundschaft.....	87
7.8	Aufbewahrungsfristen und Archivierung	89
8.	Öffentlichkeitsarbeit	90
8.1	Ziele der Öffentlichkeitsarbeit.....	92
8.2	Interne und externe Adressat:innen.....	93
8.3	Interne Öffentlichkeitsarbeit	93
8.4	Externe Öffentlichkeitsarbeit.....	94
8.5	Strategien und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.....	95
8.6	Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	96
9.	Quellenverzeichnis	98

1. Entstehung eines neuen Arbeitsfeldes

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 geht ein tiefgreifender Wandel in der Struktur und in der Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter einher. Die gesetzlich geforderte funktionale, organisatorische und personelle Trennung der Amtsvormundschaften von den übrigen Aufgaben des Jugendamts (§ 55 Abs. 5 SGB VIII) markiert nicht nur eine strukturelle Zäsur, sondern schafft zusammen mit den neu definierten vormundschaftsbezogenen Aufgaben ein eigenständiges Arbeitsfeld. Fach- und Leitungskräfte in den Jugendämtern sind gefordert, bestehende Prozesse neu zu denken und tragfähige Strukturen für eine am Kindeswohl orientierte Vormundschaftspraxis zu entwickeln.

Im Zentrum stehen die konsequente Umsetzung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft sowie die Verpflichtung, für jedes Kind und jede:n Jugendliche:n die zur Übernahme der Vormundschaft am besten geeignete Person zu identifizieren. Damit einher geht die Stärkung der Subjektstellung Minderjähriger, deren Beteiligungsrechte durch das reformierte Vormundschaftsrecht ausgebaut wurden und verbindlich zu berücksichtigen sind. Für die Praxis bedeutet dies die Notwendigkeit einer verbesserten Kooperation innerhalb der Jugendämter sowie mit externen Partner:innen, insbesondere mit den Familiengerichten.

Viele Jugendämter haben bereits reagiert und sind diesen Anforderungen durch die Einrichtung einer neuen Stelle begegnet. Diese Stelle soll im Jugendamt zentrale Querschnittsaufgaben wie Akquise, Schulung, Eignungsprüfung, Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Einzelvormund:innen übernehmen. Darüber hinaus müssen auch andere Akteur:innen im Vormundschaftssystem – etwa Berufs- und Vereinsvormund:innen – in den Blick genommen werden. Die neuen organisatorischen Einheiten sollen zwischen den beteiligten Fachdiensten – dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), dem Pflegekinderdienst (PKD) und den Amtsvormundschaften (AV) – vermittelnd wirken und zur Qualitätssicherung im komplexen Schnittstellenmanagement beitragen. In der Praxis werden sie häufig als „Koordinierungsstellen“ oder „Fachdienst Vormundschaft(en)“ bezeichnet.¹

Auch in Nordrhein-Westfalen (NRW) wird inzwischen überwiegend anerkannt, dass für die Umsetzung der Vormundschaftsrechtsreform einheitliche und von der Amtsvormundschaft getrennte Strukturen nötig sind. Viele Jugendämter im Bundesland planen daher die Einrichtung von Koordinierungsstellen bzw. haben diese bereits aufgebaut. Dies wird auch in der Auswertung der Umfrage der BAG Landesjugendämter zur Vormundschaftsrechtsreform deutlich.²

Bereits vor Inkrafttreten der Reform haben die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter in mehreren Informationsveranstaltungen über die umfassenden Veränderungen im Vormundschaftsrecht informiert. Dabei wurde schnell deutlich, dass weitere vertiefende Veranstaltungen und Arbeitshilfen

¹ Zur Vereinfachung wird im Folgenden einheitlich von der „Koordinierungsstelle“ gesprochen; damit sind auch alle anderen Ausprägungen dieses neuen Dienstes gemeint.

² vgl. BAG Landesjugendämter: Auswertung Umfrage der BAG Landesjugendämter zur Vormundschaftsrechtsreform, April 2026 <https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/ergebnisse-umfrage-zur-vormundschaftsrechtsreform/> (zuletzt aufgerufen am 16.06.2026).

notwendig sind. Mit der Neuauflage des „Praxisforums Ehrenamtliche Vormundschaft“, der Arbeitshilfe „ProReVorm – Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt“ und einem NRW-weiten Fachtag zum neuen Vormundschaftsrecht wurden erste Schritte in diese Richtung unternommen. Neben den beiden Landesjugendämtern beschäftigen sich weitere Akteur:innen aus der Kinder- und Jugendhilfe mit den Prozessen zum Aufbau von Koordinierungsstellen und deren Einbettung in die Jugendämter. So haben unter anderem das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. sowie das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) mehrere Expertisen und Gutachten zur Umsetzung der Reform und zum damit verbundenen Aufbau von Koordinierungsstellen veröffentlicht.³

Mit Beginn der Reform wurde im Zusammenhang mit Koordinierungsstellen häufig nur von der Gewinnung und Schulung von ehrenamtlichen Vormund:innen gesprochen. Je intensiver sich die genannten Akteur:innen jedoch mit den gesetzlichen Neuregelungen auseinandersetzen, desto deutlicher wurde, dass das Aufgabenspektrum weit über die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen hinausgeht.

Neben der Akquise und Schulung ehrenamtlicher Vormund:innen übernimmt eine Koordinierungsstelle im Jugendamt ein breites Spektrum weiterer, gesetzlich definierter Aufgaben. Dazu können unter anderem die Eignungs(vor)prüfung potenzieller Vormund:innen und die Mitwirkung bei der familiengerichtlichen Auswahl des/der Vormund:in (§ 53 SGB VIII, unter Orientierung an § 1779 BGB), Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung (§ 53a SGB VIII i. V. m. § 57 Abs. 3 SGB VIII) und die Umsetzung weiterer Mitteilungspflichten (§ 57 SGB VIII) gehören. Aufgaben, die zwar nicht unmittelbar gesetzlich definiert sind, sich aber aus den Tätigkeiten ergeben bzw. direkt mit der Aufgabenwahrnehmung zusammenhängen, sind u. a. die Koordination der ggf. lokal vorhandenen verschiedenen Vormundschaftsformen und Netzwerkarbeit im Allgemeinen sowie die Konzeptentwicklung und Qualitätssicherung.

Aktuell werden von einigen Jugendämtern auch zusätzliche Aufgaben wie etwa die Funktion als Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche oder die Wahrnehmung des Notvertretungsrechts nach § 42a SGB VIII als zugehörig zum Arbeitsfeld von Koordinierungsstellen angesehen.

Damit wird deutlich, dass Koordinierungsstellen nicht nur eine organisatorische, sondern zukünftig auch eine fachliche Rolle rund um das Handlungsfeld Vormundschaften einnehmen.

Die Aufgabenwahrnehmung wird mitunter jedoch dadurch erschwert, dass es zu kaum einem anderen Feld der Kinder- und Jugendhilfe so wenige statistische Angaben gibt wie zum Handlungsfeld der (Amts-)Vormundschaft und Pflegschaft.⁴ Bezogen auf unterschiedliche Aspekte wird regelmäßig deutlich, dass eine sachgerechte Umsetzung der Reform ohne verlässliche und umfassende Datengrundlagen nur schwer möglich ist.

³ vgl. Fritsche: Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, 2022; Fritsche/Bisten, Jugendamt, Koordinierungsstellen und Berufsvormünder, JAmt 2026, 119; Fritsche, Wozu „Koordinierungsstellen“ in der Vormundschaft, JAmt 2023, 451.

⁴ vgl. Froncek/Pothmann: Unbekannte Vormundschaft, Statistikmängel und Forschungsbedarfe, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, 2021.

Aus diesem Grund bemühen sich die bestehenden Koordinierungsstellen, entsprechende Daten zu erheben – was sich in der Praxis allerdings als sehr schwierig erweist. Besonders die Ermittlung von Zahlen zu bestehenden Einzelvormundschaften und auch zu Berufsvormundschaften stellt die Koordinierungsstellen immer wieder vor große Herausforderungen. Erste Anhaltspunkte zur Umsetzung liefert auch hier die Umfrage der BAG Landesjugendämter zur Vormundschaftsrechtsreform.⁵

Aus der Praxis erreichen die beiden Landschaftsverbände regelmäßig Anfragen zu Umsetzungsproblemen und Schwierigkeiten, insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten. Unter anderem verhindert die nicht flächendeckende Anwendung der in den „Mitteilungen in Zivilsachen“ vorgeschriebenen Informationsweitergabe über Bestellungen, Wechsel, Beendigungen und bestellte Vormund:innen und Pfleger:innen die zentrale Erfassung bei den Jugendämtern und erschwert deren Arbeit.

All diese Punkte haben die Fachberatungen der beiden Landschaftsverbände dazu veranlasst, diese umfassende Arbeitshilfe zu diesem Thema zu entwickeln. Die hier vorliegende Arbeitshilfe wurde vom neu gegründeten **Überregionalen Arbeitskreis der Koordinierungsstellen Vormundschaften** unter Leitung der beiden Landesjugendämter erarbeitet und basiert auf den Erfahrungen von 20 Jugendämtern aus Nordrhein-Westfalen.⁶

2. Klärung von Begrifflichkeiten und Organisationsstrukturen

Im Folgenden werden die Begriffe „Koordinierungsstelle“ und „Fachdienst Vormundschaft“ näher erläutert und hinsichtlich ihrer jeweiligen Aufgaben, Funktionen und organisatorischen Einordnung voneinander abgegrenzt.

Koordinierungsstelle

Eine Koordinierungsstelle soll komplexe Prozesse bündeln, Kommunikation strukturieren und dadurch eine zielgerichtete, effiziente und rechtskonforme Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung und mit externen Partner:innen ermöglichen. In Verwaltungen wird eine Koordinierungsstelle in der Regel nicht in einer klassischen „Linienabteilung“ verortet, sondern als **Stabs- oder Querschnittseinheit** angesiedelt, die der Leitungsebene unmittelbar zugeordnet ist. Ziel ist es, ihr die notwendige Unabhängigkeit und den Überblick über mehrere Fachbereiche zu geben.

⁵ vgl. BAG Landesjugendämter: Auswertung Umfrage der BAG Landesjugendämter zur Vormundschaftsrechtsreform, April 2026 <https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/ergebnisse-umfrage-zur-vormundschaftsrechtsreform/> (zuletzt aufgerufen am 16.06.2026).

⁶ Stadt Dortmund, Stadt Bielefeld, Kreis Warendorf, Kreis Lippe, Stadt Münster, Stadt Gladbeck, Kreis Herford, Stadt Herford, Kreis Gütersloh, Stadt Hamm, Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Bonn, Stadt Duisburg, Stadt Radevormwald, Stadt Köln, Stadt Düsseldorf, Städteregion Aachen, Oberbergischer Kreis, Stadt Mönchengladbach, Kreis Heinsberg.

Funktionen einer Koordinierungsstelle:

Informations- und Wissensmanagement – Sie sammelt, strukturiert und stellt Informationen für verschiedene Beteiligte zusammen.

Prozessbegleitung – Sie berät und unterstützt bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Prozessen.

Schnittstellenfunktion – Sie fungiert als Bindeglied zwischen Fachbereichen, Behörden oder Akteur:innen und sorgt für einen reibungslosen Informationsfluss.

Qualitätssicherung – Sie kann Standards und/oder Empfehlungen definieren und deren Einhaltung überwachen, um damit die Qualität von Prozessen zu gewährleisten.

Prozesssteuerung – Sie steuert und koordiniert die einzelnen Schritte eines Prozesses, um einen effektiven Ablauf zu gewährleisten.

Fachdienst Vormundschaft

Im Gegensatz zur Koordinierungsstelle ist der Fachdienst Vormundschaft nicht als Stabs- oder Querschnittseinheit organisiert, sondern dem Fachbereich Vormundschaften zugeordnet und damit Bestandteil einer klassischen „Linienabteilung“.

3. Ziele der Arbeitshilfe

Die vorliegende Arbeitshilfe verfolgt das Ziel, Fach- und Führungskräfte in Jugendämtern bei der Umsetzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts praxisnah zu unterstützen. Im Fokus steht die Entwicklung und Etablierung neuer Arbeitsstrukturen, die den gesetzlichen Anforderungen – insbesondere der Trennung vormundschaftlicher von den übrigen Aufgaben des Jugendamts gemäß § 55 Abs. 5 SGB VIII – gerecht werden.

Ein zentrales Anliegen ist es, die Entstehung und Ausgestaltung des neuen Arbeitsfeldes nachvollziehbar darzustellen und die daraus resultierenden Anforderungen an Organisation, Fachpraxis und Zusammenarbeit im Jugendamt zu konkretisieren. Die Arbeitshilfe soll dabei Orientierung geben, wie Koordinierungsstellen sinnvoll aufgebaut und in die kommunalen Strukturen integriert werden können.

Sie soll Impulse für eine fachlich fundierte, ressourcenorientierte und kindeswohlorientierte Gestaltung von Vormundschaften geben – mit besonderem Augenmerk auf die Umsetzung des Vorrangs ehrenamtlicher Lösungen, die Stärkung der Beteiligungsrechte junger Menschen sowie die Etablierung verbindlicher interner und externer Kooperationsformen. Bewusst ausgeklammert ist in dieser Arbeitshilfe die interkommunale Zusammenarbeit im behördlichen Vormundschaftswesen.

Die Arbeitshilfe versteht sich dabei als strukturierte Momentaufnahme eines dynamischen Entwicklungsprozesses. Die Reformumsetzung ist in vielen Jugendämtern noch im Fluss, Erfahrungen und Modelle entstehen, werden erprobt und fortlaufend angepasst. Entsprechend bildet die Arbeitshilfe keine abschließende Blaupause, sondern eine Arbeitsgrundlage im Sinne eines „**Work in Progress**“. Sie soll den

aktuellen Stand fachlicher Diskussionen und organisatorischer Entwicklungen abbilden, ohne deren Weiterentwicklung zu begrenzen. Ziel ist es, eine gemeinsame Reflexionsbasis zu schaffen, die Raum für regionale Unterschiede, lernende Systeme und die kontinuierliche Professionalisierung des neuen Arbeitsfeldes lässt sowie ein zuverlässiges Miteinander über die Grenzen des jeweiligen Jugendamtsbereichs hinaus ermöglicht.

4. Aufgabenspektrum der Koordinierungsstelle

Das Aufgabenspektrum einer Koordinierungsstelle ist vielfältig und umfasst sowohl gesetzlich definierte Aufgaben als auch weitere Tätigkeiten, die sich aus ihrer koordinierenden und fachlichen Funktion im Handlungsfeld Vormundschaft ergeben.

4.1 Förderung der Vormundschaftsformen

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sind für Jugendämter und andere beteiligte Akteur:innen neue Anforderungen entstanden, die unmittelbar die Gestaltung und Förderung der verschiedenen Vormundschaftsformen betreffen. Im Zentrum steht die deutliche Stärkung der Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen. Ein besonderes Gewicht hat die Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften erhalten. Ehrenamtliche Vormund:innen können aufgrund der persönlichen Nähe und individuellen Begleitung für Kinder und Jugendliche eine besonders verlässliche Bezugsperson sein. Gleichzeitig sind – neben der Amtsvormundschaft – auch Berufs- und Vereinsvormundschaften weiterhin wichtige und gleichrangige Formen, die dort gefragt sind, wo sie die bestmögliche Unterstützung gewährleisten.

Das Gesetz (§ 1778 BGB) sieht vor, dass bei der Auswahl einer vormundschaftsführenden Person die am besten geeignete Person gefunden werden soll. Ehrenamtliche Vormundschaften haben Vorrang, wenn eine geeignete und bereite Person zur Verfügung steht. Zugleich bleibt es Aufgabe des Jugendamts, neben der Amtsvormundschaft auch Berufs- oder Vereinsvormundschaften einzubeziehen, wenn sie mit Blick auf die Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen die bessere Lösung darstellen.

Der Gesetzgeber sieht in der Eins-zu-Eins-Betreuung durch eine ehrenamtlich tätige vormundschaftsführende Person einen deutlichen Mehrwert: **„Der nicht berufsmäßig tätige Vormund ist grundsätzlich vorzugswürdig, da er gegenüber einem beruflichen Vormund mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für den Mündel aufbringen kann. Aufgrund seiner Motivationslage ist von einem solchen Vormund am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten.“**⁷

Darüber hinaus haben ehrenamtliche Vormund:innen keine (arbeits-)zeitlichen oder anderen Begrenzungen zu beachten, sodass sie sich längerfristig, individueller und ungeachtet der Interessen einer Institution bzw.

⁷ BT-Drs. 19/24445, S. 196.

Behörde um das Mündel kümmern können. Auch nach dem Ende der Vormundschaft kann der/die ehrenamtliche Vormund:in weiter eine vertraute und verlässliche Ansprechperson für den jungen Menschen bleiben und ihm als Mentor:in, Pat:in oder auch freundschaftlich zur Seite stehen.⁸

Die zusätzliche Zeit, die ehrenamtliche Vormund:innen investieren können, kann auf verschiedenen Ebenen für das Mündel eine stabilisierende, integrierende und entwicklungsfördernde Wirkung entfalten⁹:

- Der Aufbau einer Vertrauensbasis wird leichter, wenn Vormund:innen mehr Zeit mit ihren Mündeln verbringen. So besteht die Möglichkeit, dass sie mit ihren Mündeln nicht nur über offensichtliche oder oberflächliche Themen sprechen, sondern auch über persönlich und emotional belastende Sachverhalte, die die Mündel ggf. verunsichern.
- Die Partizipation der Mündel und die für sie spürbare Selbstwirksamkeit hinsichtlich der Einflussnahme auf die eigene Entwicklung werden gestärkt.
- Der Zeiteinsatz ermöglicht es ehrenamtlichen Vormund:innen, mit den Mündeln zeitnah auch aufwendigere Lösungsstrategien zu erarbeiten und eine persönliche Beziehung aufzubauen.

4.1.1 Akquise ehrenamtlicher Vormund:innen

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Vorteile ehrenamtlicher Vormundschaften nutzen zu können, bedarf es einer gezielten Akquise von Personen, die sich für die Übernahme einer Vormundschaft interessieren.

Bei der Planung sollte berücksichtigt werden, dass es unterschiedliche Zielgruppen gibt:

- Bürgerschaftlich Engagierte
- Pflegeeltern
- Familiäres Umfeld
- Soziales Umfeld

Diese Gruppen lassen sich am besten durch spezifische Ansätze bzw. eine **zielgerichtete Auswahl von Werbemitteln und Kommunikationsstilen** ansprechen. Welche Ansprache geeignet ist, hängt nicht nur von den Gruppen der anzusprechenden Personen, sondern auch von den örtlichen Strukturen ab und kann nicht pauschal festgelegt werden.

Um die passende Werbung insbesondere für die Zielgruppe der bürgerschaftlich Engagierten zu entwickeln, empfiehlt es sich, **frühzeitig Kontakt zu Ehrenamtsinitiativen in der Kommune oder vorhandenen**

⁸ vgl. Miriam Fritsche: Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft - Förderung und Kooperation, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, 2022, S. 7.

⁹ vgl. Michael Maas (Hrsg.): Ehrenamtliche Vormundschaften - Potenziale, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten, BELTZ JUVENTA, 2023, Seite 169/170.

Vormundschaftsvereinen aufzunehmen. Dort können wertvolle Informationen über Zielgruppen sowie über bewährte Maßnahmen und Erfahrungen im Bereich der Werbung gewonnen werden.

Personengruppen für eine ehrenamtliche Vormundschaft

Bürgerschaftlich Engagierte

Diese Zielgruppe umfasst Personen, die sich für eine ehrenamtliche Vormundschaft interessieren, ohne das zukünftige Mündel vorher zu kennen. Das Kennenlernen und der Beziehungsaufbau erfolgen erst nach einem sorgfältigen Matching durch die dafür zuständigen Fachkräfte. Deshalb sind auch hier eine gründliche Vorbereitung, eine genaue Eignungsprüfung sowie eine gezielte Auswahl für ein bestimmtes Kind besonders wichtig. Ehrenamtliche können sowohl unbegleitete minderjährige Geflüchtete als auch in Deutschland geborene Kinder und Jugendliche begleiten.

Pflegeeltern

Pflegeeltern stellen eine wichtige Gruppe potenzieller ehrenamtlicher Vormund:innen dar, da sie vielfach die Vormundschaft für das von ihnen betreute Pflegekind übernehmen wollen. Der Matching-Prozess verändert sich, da Kind und Pflegeeltern sich bereits in einer Beziehung zueinander befinden. Pflegeeltern sind dem Jugendamt bekannt und haben in der Regel bereits eine umfassende Eignungsprüfung – allerdings für ihre Rolle als Pflegeeltern – durchlaufen. Zudem besteht meist ein Kooperations- und Beratungsverhältnis mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Jedoch erfolgt in der Schulung von Pflegeeltern zumeist keine gezielte Vorbereitung auf die Aufgaben einer Vormundschaft. Dieser Informations- und Qualifizierungsbedarf kann und sollte durch spezielle Schulungen für Pflegeeltern, welche die Vormundschaft für ihr Pflegekind übernehmen wollen, aufgefangen werden. Einige Jugendämter haben dazu auch bereits spezifische Schulungsangebote bzw. -module entwickelt. Für eine gut vorbereitete und strukturierte Gewinnung von Pflegeeltern empfiehlt sich überdies eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit der fallbezogen im Jugendamt beteiligten Fachkräfte sowie der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweiligen Fachbereichen bzw. -diensten.

Familiäres Umfeld

Nahestehende Familienangehörige können wichtige ehrenamtliche Vormund:innen sein, insbesondere wenn eine enge persönliche Bindung zum Kind oder Jugendlichen besteht. Häufig entsteht die Übernahme der Vormundschaft aus einem bereits bestehenden Vertrauensverhältnis und der gemeinsamen Familiengeschichte. Die Initiative kann sowohl von den Angehörigen selbst als auch von den fallzuständigen Fachkräften ausgehen. Leben Kind und Vormund:in im selben Haushalt, stellt dies eine besondere Konstellation dar, die einen entsprechend aufmerksamen fachlichen Blick erfordert. In diesem Fall ist eine gute und abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte besonders wichtig, um mögliche

Rollenkonflikte und Überschneidungen frühzeitig zu erkennen und professionell zu begleiten. Diese kann durch eine klare Schnittstellen- oder Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen und Diensten unterstützt und gesichert werden.¹⁰

Soziales Umfeld

Auch Vertrauenspersonen aus dem weiteren sozialen Umfeld – etwa aus Schule, Freundeskreis, Freizeitbereich oder Kirchengemeinde – können geeignete ehrenamtliche Vormund:innen sein. Sie bringen häufig eine besondere Beziehung und eine alltagsnahe Perspektive in die Vormundschaft ein. Die Gewinnung solcher Personen kann sowohl auf Eigeninitiative beruhen als auch durch Anregung und Unterstützung der Fachkräfte erfolgen. Eine fachlich fundierte Vorbereitung und kontinuierliche Begleitung sind dabei ebenso zentral, um die Qualität und Stabilität der Vormundschaft zu sichern.

Formen und Maßnahmen der Akquise

Möglichkeiten der Werbung

Um das Interesse von Bürger:innen für die ehrenamtliche Vormundschaft zu wecken, erweisen sich gezielte Werbemaßnahmen als unerlässlich. Die Werbeinhalte sollen die wichtigsten Aufgaben des Ehrenamts beinhalten, erstes Interesse bei Bürger:innen wecken und den Weg in die Tätigkeit als ehrenamtliche Vormund:innen ebnen.

Bei der Erstellung eigener Werbeinhalte gilt es, die internen Vorgaben der eigenen Kommunalverwaltung (Corporate Design) zu berücksichtigen. Die Vorgaben können sehr individuell sein und von Kommune zu Kommune deutliche Unterschiede aufweisen.

Darüber hinaus gilt es, die verschiedenen Zielgruppen für eine ehrenamtliche Vormundschaft zu berücksichtigen. Zielführend ist hierbei eine unterschiedliche Ansprache, je nach Zielgruppe. Alle Informationsmaterialien sollten konkrete Ansprechpartner:innen und etwaige Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer) enthalten sowie Interessierte zur Kontaktaufnahme ermutigen. Bei der Erstellung von Informationsmaterialien ist es erforderlich, sich vor Veröffentlichung der Inhalte mit der zuständigen Stelle für Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen.

Im Folgenden werden verschiedene Möglichkeiten der Werbung dargestellt, um Bürger:innen auf das Amt der ehrenamtlichen Vormundschaft aufmerksam zu machen.

¹⁰ vgl. Miriam Fritsche: Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft - Förderung und Kooperation, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, 2022.

Printmedien

Plakate, Flyer, Zeitungsartikel sowie Pressemitteilungen (s. Anlagen zur Arbeitshilfe) stellen effektive Möglichkeiten dar, um auf die ehrenamtliche Vormundschaft aufmerksam zu machen. Flyer und Plakate können an zentralen Orten in der Stadt, wie beispielsweise in Gebäuden der Stadtverwaltung, in Schulen, bei örtlichen Familiengerichten, in Bibliotheken, im Einzelhandel sowie in Gemeindezentren nach vorheriger Rücksprache angebracht und ausgelegt werden. Ebenfalls können bereits bestehende Netzwerke wie beispielsweise Elternkreise, Schulpflegschaften, Kirchenkreise und Ehrenamtsvereine/Ehrenamtsbörsen um Auslegung und Anbringung von Informationsmaterial gebeten werden. Durch die gezielte Auswahl der Auslage- und Bekanntmachungsorte können spezifische Zielgruppen direkt angesprochen werden. Die Informationen sollten einen kurzen Überblick über die Aufgaben ehrenamtlicher Vormund:innen verschaffen. Inhalte hierzu könnten sein:

- Was ist eine ehrenamtliche Vormundschaft?
- Welche Aufgaben haben ehrenamtliche Vormund:innen?
- Warum sind ehrenamtliche Vormundschaften wichtig?
- Wer ist Ansprechperson für weitere Fragen?
- Wer übernimmt die Begleitung von ehrenamtlichen Vormund:innen?

Darüber hinaus kann über einen QR-Code in den Printmedien auf die Internetpräsenz hingewiesen werden, auf der dann ausführlichere Informationen zu finden sind.

Internetpräsenz

Die kommunale Internetseite (s. Anlagen zur Arbeitshilfe) bietet eine hervorragende Plattform, um Informationen über die ehrenamtliche Vormundschaft bereitzustellen. Hier können ausführliche Texte, Antworten auf häufig gestellte Fragen und Kontaktinformationen veröffentlicht werden. Die Texte sollten einen inhaltlichen Einstieg in das umfangreiche Thema der Vormundschaft ermöglichen. Sie können beispielsweise beschreiben, welche Aufgaben das Führen einer ehrenamtlichen Vormundschaft umfasst und Verweise auf die rechtliche Rahmung dieser Aufgaben herstellen.

Die Kontaktinformationen können mit Fotos der Ansprechperson versehen werden. Dies kann Interessierten den Zugang und die Kontaktaufnahme erleichtern. Es ist sicherzustellen, dass die Inhalte regelmäßig aktualisiert werden und dem Corporate Design entsprechen. Auch sollten die Social-Media-Kanäle der Kommunalverwaltung genutzt werden, um eine breitere Zielgruppe zu erreichen. Posts, Storys und Videos können auf kreative Weise das Interesse an der ehrenamtlichen Vormundschaft wecken.

Radiobeiträge

Radiobeiträge bieten eine weitere Möglichkeit, um Informationen zur ehrenamtlichen Vormundschaft zu verbreiten. In Zusammenarbeit mit lokalen Radiosendern können Interviews – mit aktiven Vormund:innen, (ehemaligen) Mündeln oder zuständigen Fachkräften aus den Koordinierungsstellen – oder Informationsbeiträge produziert werden.

Informationsstände

Informationsstände bei Veranstaltungen wie Stadtfesten, Ehrenamtsfesten, Freiwilligenbörsen oder Netzwerkveranstaltungen des Jugendamts bieten eine wertvolle Gelegenheit, direkt mit interessierten Bürger:innen ins Gespräch zu kommen.

Dabei ist sicherzustellen, dass alle Materialien und Unterlagen **aktuell** sind und einen **klaren sowie umfassenden Überblick** über die Aufgaben einer ehrenamtlichen Vormundschaft vermitteln. Zusätzlich können Plakate für Aushänge, Flyer und Visitenkarten mit weiterführenden Informationen genutzt werden, um die Ansprache zu verstärken und Nachhaltigkeit in der Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten.

Praxistipp

Eine enge Zusammenarbeit mit der Pressestelle kann entscheidend für den Erfolg der Werbemaßnahmen sein. Die Pressestelle kann wertvolle Unterstützung bei der Erstellung von Inhalten, der Verbreitung der Informationen und der Ansprache der Medien bieten. Kleinere Kommunen, die über keine eigene Pressestelle verfügen, sollten frühzeitig klären, welche Stelle Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit übernimmt. In der Praxis können das beispielsweise das Büro der Verwaltungsleitung, das Bürgermeister:innenbüro oder andere mit Öffentlichkeitsarbeit befasste Mitarbeitende sein. Darüber hinaus können bestehende Kontakte zu lokalen Zeitungen, Anzeigenblättern oder anderen örtlichen Netzwerken genutzt werden.

Bei allen Werbemaßnahmen sollte die zeitliche Platzierung der Inhalte sorgfältig berücksichtigt werden. Erfahrungen zeigen, dass ein Radiobeitrag kurz vor der Weihnachtszeit nur geringe Resonanz erzielt. In dieser Phase sind viele potenzielle Ehrenamtliche stark familiär eingebunden und mit dem eigenen „Jahresabschluss“ beschäftigt.

Informationsveranstaltung/Informationsgespräch

Im Rahmen der Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften können sowohl bilaterale Informationsgespräche mit Interessierten als auch Informationsveranstaltungen in größerer Runde (z. B. nach entsprechender Interessenbekundung aufgrund der vorgenannten Werbemaßnahmen) zielführend sein (siehe Anlagen zur Arbeitshilfe). Hierbei sollten die unterschiedlichen Informationsbedarfe der verschiedenen Gruppen von ehrenamtlich Engagierten berücksichtigt werden.

Die Interessenbekundungen der Bürger:innen sollten nicht nur telefonisch, sondern auch digital über eine Webseite möglichst niedrigschwellig erfolgen können. Im Erstkontakt erhalten Bürger:innen Antworten auf ihre ersten inhaltlichen Fragestellungen zur Vormundschaft.

Bilaterale Informationsgespräche können gezielt und bei Bedarf bereits fallbezogen auf die Anforderungen der ehrenamtlichen Vormundschaft eingehen und eignen sich insbesondere dann, wenn bereits ein persönlicher Bezug zum Mündel gegeben ist (familiäres/soziales Umfeld, Pflegeeltern).

Informationsgespräche können ersatzweise oder bei Bedarf ergänzend zu einer zuvor erfolgten Informationsveranstaltung stattfinden, um Interessierte bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen beziehungsweise sie in eine bereits laufende Schulung einzubinden.

Demgegenüber wenden sich größere, öffentlich angekündigte Informationsveranstaltungen im Schwerpunkt an bürgerschaftlich Engagierte, die noch keinen Bezug zum Mündel haben. Denkbar ist jedoch auch, alle Interessierten, ob mit oder ohne persönlichen Bezug zum Mündel, zur geplanten Informationsveranstaltung einzuladen. Je nach Zusammensetzung der Teilnehmenden sollten differenziert die besonderen Belange der unterschiedlichen Gruppen thematisiert werden. Bei der Anmeldung bietet sich daher eine konkrete Abfrage dazu an.

Teil der Informationsveranstaltung kann auch eine digitale Präsentation sein, um allgemein und strukturiert über das Thema der ehrenamtlichen Vormundschaft zu informieren. Es sollte auch ausreichend Raum für Fragen der Interessierten eingeplant werden.

Um ihnen ein lebendiges Bild von der Tätigkeit als ehrenamtliche/r Vormund:in zu vermitteln, empfiehlt es sich, aktive ehrenamtliche Vormund:innen einzubinden, damit diese über ihre persönlichen Erfahrungen berichten.

Die Darstellung der fachlichen Begleitung und Beratungsangebote der Koordinierungsstelle ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der Informationsveranstaltung. Eine frühzeitige und gute Bindung an die Koordinierungsstelle trägt dazu bei, dass Ehrenamtliche diese als Unterstützung erleben und einen erleichterten Zugang zur Beratung finden.

Durch gezielte Abfragen bei den Teilnehmenden, wie sie auf das Angebot aufmerksam geworden sind, können Rückschlüsse auf Verbesserungsmöglichkeiten der Akquise gewonnen werden. Die Abfrage des weiteren Interesses an der Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft nach der Veranstaltung schafft Verbindlichkeit und leitet über in eine konkrete Planung (Terminierung von Eignungsgesprächen und Bekanntgabe/Anmeldung von Schulungsterminen).

Praxistipp

Zur Nachbereitung der Informationsveranstaltung empfiehlt es sich, die Teilnehmenden gezielt anzusprechen und mit allen relevanten Informationen und Unterlagen zu versorgen. Dabei können zwei Bereiche unterschieden werden:

1. Abfrage bei Interessierten

- Wie wurden die Interessierten auf das Thema aufmerksam?
(z. B. über Flyer, Website, persönliche Empfehlung, Presseartikel)
- Rückmeldebogen:
Abfrage des Interesses an einer Qualifizierung/Schulung zur Vorbereitung auf die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft

2. Auszuhändigende Unterlagen (Handout)

Allen Interessierten sollte ein Handout mit den notwendigen Unterlagen übergeben werden, das eine weitere Kontaktaufnahme und Vorbereitung auf die Qualifizierung erleichtert.

Notwendige Unterlagen:

- Anschreiben mit Informationen zur weiteren Vorgehensweise
- Kontaktbogen mit Feld für Unterschrift zum Datenschutz
- Suchprofil eines Vormunds (z. B. Kinderschutzbund Frankfurt)¹¹

Besonderheiten bei Informationsveranstaltung und Informationsgesprächen mit Pflegeeltern

Pflegeeltern, die sich für die Übernahme einer Vormundschaft interessieren, haben aufgrund der zu erwartenden Doppelrolle als Pflegeperson und Vormund:in einen spezifischen Informations- und Qualifizierungsbedarf.

Sie sollten sowohl über grundsätzliche Bedenken (z. B. Regelung des Umgangs mit den leiblichen Eltern des Mündels) als auch über die Vorteile der Übertragung der Vormundschaft aufgeklärt werden. Auch die besonderen Konstellationen, die bei der Übernahme der Vormundschaft von Pflegeeltern möglich sind, sollten thematisiert werden (§ 1776 BGB sowie § 1777 BGB, jeweils i. V. m. § 1792 BGB).

Praxistipp

Die folgenden gesetzlichen Bestimmungen eignen sich für einen sachlichen Zugang, um die Auseinandersetzung von Pflegeeltern mit dem Thema „Übernahme der Vormundschaft“ anzuregen:

¹¹ vgl. Miriam Fritsche: Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft - Förderung und Kooperation, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, 2022.

- Rechte des Mündels § 1788 BGB
- Amtsführung der vormundschaftsführenden Person § 1790 BGB
- Auswahl des/der Vormund:in durch das Familiengericht § 1778 BGB
- Eignung der Person § 1779 BGB
- Zusätzliche Pflegschaft nach § 1776 BGB neben ehrenamtlich geführter Vormundschaft
- Pflegeperson als Pfleger:in § 1777 BGB
- Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson § 1688 BGB
- Verpflichtung zur gegenseitigen Zusammenarbeit von Vormund:in und Pfleger:in § 1792 BGB
- Beratung und Unterstützung von Vormund:innen und Pfleger:innen § 53a SGB VIII
- Entlassung der vormundschaftsführenden Person und Antrag auf Wechsel der Vormundschaft § 1804 BGB

Die Inhalte für das Informationsgespräch mit Pflegeeltern können auch Grundlage für Informationsgespräche mit Verwandten sein, die beabsichtigen, eine Vormundschaft zu übernehmen.

Informationen über die Rolle von Vormund:in können unter bestimmten Bedingungen auch als Baustein der Grundlagenschulung des Pflegekinderdienstes für angehende Pflegeeltern eingeflochten oder als Gruppenangebot für interessierte Pflegeeltern durchgeführt werden. Zu Beginn eines Pflegeverhältnisses sollte zumindest auf die Besonderheiten einer Vormundschaft durch die Pflegeeltern aufmerksam gemacht werden. Haben die Pflegeeltern Kenntnisse und umfangreiche Informationen zur Vormundschaft, bietet sich die Chance, die Übernahme der Vormundschaft zu einem späteren Zeitpunkt strukturiert zu planen und fachlich zu begleiten.

4.1.2 Vorbereitung und Schulung ehrenamtlicher Vormund:innen

Für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft ist keine gesonderte Ausbildung oder Qualifikation erforderlich. Personen, die eine ehrenamtliche Vormundschaft übernehmen wollen, sollten jedoch durch Schulungen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Die Schulungen sollen u. a. dazu dienen, dass interessierten Personen im Vorfeld der Übernahme einer konkreten Vormundschaft das erforderliche Wissen vermittelt wird, sie Verfahrensabläufe im Jugendhilfesystem kennenlernen und durch die Vermittlung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu Rollenklarheit gelangen. Schulungen bieten Mitarbeitenden von Koordinierungsstellen zudem die Möglichkeit, die Ehrenamtlichen kennenzulernen und frühzeitig eine tragfähige und vertrauensvolle Beratungsbeziehung zu ihnen aufzubauen.

Bei der Planung der Schulungen ist es wichtig, die örtlichen Rahmenbedingungen (Größe des Einzugsgebietes, örtliches Gesamtgefüge, lokale Ehrenamtskulturen etc.) zu kennen. Es empfiehlt sich zudem, bereits in der Vorbereitungsphase der Schulungen in den Austausch mit Kolleg:innen aus den Fachbereichen des ASD, PKD

und AV zu gehen, um diese als Referierende für Themen in einzelnen Schulungsmodulen zu gewinnen. Gleiches gilt für den Austausch mit den Rechtspfleger:innen der Familiengerichte.

Insgesamt bietet sich für die Schulungen ein modularer Aufbau an (s. Anlagen zur Arbeitshilfe), wobei folgende Unterscheidungen zu treffen sind:

- Module, die grundlegendes Basiswissen in Bezug auf die Vormundschaft vermitteln;
- Module mit vertiefenden Themen, die für eine Vormundschaft relevant sein können;
- Module, die sich an spezifische Zielgruppen richten.

Nicht immer ist es möglich, dass ehrenamtliche Vormund:innen vor einer Bestellung eine umfangreiche Schulung durchlaufen. Die grundlegenden Inhalte zur Führung einer ehrenamtlichen Vormundschaft aus den Basismodulen können bei Bedarf gegebenenfalls auch in Einzelgesprächen und unter Zuhilfenahme von Materialien für Selbstlernende zur Vorbereitung auf die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft vermittelt werden.

Schulungsinhalte

Die Schulungsinhalte sollen die Teilnehmenden in ihren Kenntnissen und Erfahrungen, in ihren persönlichen Eigenschaften sowie in ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen fördern. Hierzu kann u. a. eine Besichtigung und konzeptionelle Vorstellung einer Jugendhilfeeinrichtung dienen.

Im Folgenden sind beispielhaft Schulungsinhalte genannt. Sie sind erweiterbar und ggf. individuell auf einzelne Zielgruppen anzupassen.

- **Amtsführung durch die Vormund:innen**

Die Schulungsthemen sollen einen umfassenden Überblick über die Aufgaben von Vormund:innen vermitteln, einschließlich der rechtlichen Vertretung und der Unterstützung des Mündels. Wichtig ist hierbei auch, auf die Bedeutung von Aktenführung und Dokumentation aller relevanten Informationen und Entscheidungen hinzuweisen. Ebenso zu vermitteln ist die Notwendigkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen im Hilfesystem tätigen Personen.

- **Mündelbeteiligung und Rechte des Mündels**

Die Schulungsthemen sollen den interessierten Ehrenamtlichen vermitteln, dass das Mündel das Recht hat, in alle Entscheidungen, die es betreffen, einbezogen zu werden. Zudem soll deutlich gemacht werden, dass es Anspruch darauf hat, über seine Situation sowie über die getroffenen Entscheidungen umfassend informiert

zu werden. Ebenso ist zu vermitteln, dass das Mündel ein Recht auf Schutz vor Missbrauch, Vernachlässigung und Diskriminierung hat und sich bei Problemen und Konflikten an eine Ombudsstelle wenden kann.

- **Personen- und Vermögenssorge**

Den Schulungsteilnehmenden sollen die wesentlichen Inhalte der Personen- und Vermögenssorge vermittelt werden. Darüber hinaus sollen einzelne Wirkungskreise sowie deren inhaltliche Abgrenzung voneinander thematisiert werden. Die Qualitätsstandards für Vormünder der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter können hierbei eine gute Arbeitsgrundlage bilden.¹²

- **Anspruch auf Beratung und Unterstützung**

Im Rahmen dieses Schulungsthemas wird den Teilnehmenden fundiert dargelegt, in welchen Bereichen und in welchem Umfang Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt in der Vorbereitung sowie während der Ausübung einer ehrenamtlichen Vormundschaft gewährleistet werden. Dabei wird insbesondere auf die rechtlichen Grundlagen, die Zuständigkeiten des Jugendamtes sowie auf die konkreten Unterstützungsangebote eingegangen.

- **Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht; Berichts-, Genehmigungs- und Mitteilungspflichten; Aufwandsentschädigung, Versicherung im Ehrenamt**

Im Rahmen der Schulung werden die zentralen rechtlichen und organisatorischen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlicher Vormundschaft und Familiengericht vermittelt. Dazu gehören die Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht, einschließlich der Berichts-, Genehmigungs- und Mitteilungspflichten des/der Vormund:in sowie die Absicherung der Vormund:innen durch Aufwandsentschädigungen und Versicherungen.

- **Asylangelegenheiten und aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten**

In der Schulung werden die besonderen Herausforderungen und rechtlichen Grundlagen thematisiert, die bei der Vertretung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter von Bedeutung sind. Dazu zählt eine Wissensvermittlung über das Asylrecht, insbesondere zu den Verfahren rund um Asylanträge, den Aufenthaltsstatus und die damit verbundenen rechtlichen Prozesse. Ebenso werden die spezifischen Schutzbedarfe dieser Zielgruppe thematisiert, einschließlich der psychosozialen Betreuung sowie eines sensiblen Umgangs mit kulturellen Unterschieden. Ein weiterer Fokus liegt auf der Zusammenarbeit mit relevanten Behörden, wie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), den kommunalen

¹² <https://www.lvr.de/kindheit-und-jugend/fachthemen-und-fortbildungen/dienste-der-jugendaemter/amtsvormundschaft/> (zuletzt aufgerufen am 14.08.2026).

Ausländerbehörden und anderen Fachstellen (z. B. Asylberatung), um eine passgenaue Unterstützung und Integration der jungen Geflüchteten sicherzustellen.

Schulungsaufbau

Zusammenfassend ist der Aufbau der Schulung mit folgenden Inhalten empfehlenswert:

- Vormundschafts-, Kindschafts- sowie Kinder- und Jugendhilferecht;
- Familiengerichtliche Aufsicht, Rechte und Pflichten von Vormund:innen, organisatorische Anforderungen an die Amtsführung (möglicherweise unter Einbezug von Rechtspfleger:innen aus dem Familiengericht), Organisation bisheriger Unterlagen, Übergabegespräche;
- „Das Hilfesystem“: Jugendamt, Einrichtungen der Jugendhilfe, Pflegefamilien (jeweils mit Blick auf Rolle und Aufgaben, Hilfeplanung, Alltagssorge, pädagogische Konzepte/Leistungsbeschreibungen, Schutzkonzepte, Beschwerdemanagement, Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen etc.);
- Entwicklungspsychologie, Erleben und Verarbeitungsweisen im Kontext erlebter Gewalt, Erkennen von Traumatisierungen und Umgang mit ihnen, Besonderheiten von Kindern in der Jugendhilfe, Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen, Prävention und Kinderschutz;
- Interaktion, Kommunikation, kindgerechte Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung;
- unbegleitete minderjährige Geflüchtete, asyl- und aufenthaltsrechtliche Grundlagen, Aufenthaltssicherung, Fluchtursachen, Ankommen, Unterbringung, Bildung, Migrationssensibilität, interkulturelle Kompetenz;
- Besuch einer Jugendhilfeeinrichtung.

Praxistipp

Für die Konzeption einer modular aufgebauten Schulung bieten die folgenden Hinweise eine gute Orientierung:

- Erfahrungsberichte von aktiven und ehemaligen ehrenamtlichen Vormund:innen in die Schulungen einbeziehen;
- Referierende aus der Praxis gewinnen, beispielsweise aus folgenden Bereichen: ASD, PKD, AV, Rechtspfleger:innen, Richter:innen, Beratungsstellen für Flucht und Migration, weitere spezialisierte Beratungsstellen, Mitarbeitende von Jugendhilfeeinrichtungen, Mitarbeitende aus Kommunalen Integrationszentren, Sprach- und Kulturvermittelnde, Psycholog:innen, Psychiater:innen etc.
- Es empfiehlt sich, im Vorfeld der Schulungen bzw. der einzelnen Module Checklisten mit den folgenden Punkten anzulegen:
 - Stehen Schulungskonzept, Lernziele, Lerninhalte, Module?

- Gibt es ein Budget? Reicht es aus?
- Stehen Referent:innen, Moderator:innen fest?
- Steht die Terminplanung?
- Sind Räume, Technik und Verpflegung organisiert?
- Wissen alle Beteiligten über Schulungstermine Bescheid?
- Sind Ablaufpläne für die einzelnen Termine entwickelt?
- Sind Unterlagen/Materialien vorbereitet?
- Ist eine Nachbereitung geplant? (Reflexion mit Referent:innen, Feedbackbogen, Evaluation etc.)
- Hat jemand die Abrechnung im Blick?
- Einsatz verschiedener Methoden in den Schulungsmodulen
 - Digitale Präsentation
 - Vorträge mit Handouts
 - Einstieg über Gesetze – Liste maßgeblicher Paragraphen als Kopie
 - Skripte, Literaturliste
 - Fallbeispiele einbringen (anonymisiertes Hilfeplanprotokoll, Vollmacht etc.)
 - Erfahrungsberichte von ehrenamtlichen Vormund:innen
 - Gruppendynamik gestalten wie beispielsweise: Partner:innen-Interviews, soziometrische Aufstellungen, Murmelgruppen
 - Aufstellung über Beteiligte im Hilfeprozess
 - Podcasts
 - Videos
- Merkblatt mit relevanten gesetzlichen Grundlagen für das Einzelgespräch/Vorgespräch zur Führung einer Vormundschaft
 - Rechte des Mündels
 - Amtsführung der vormundschaftsführenden Person
 - Personen- und Vermögenssorge
 - Mündelbeteiligung – Der Wille des Mündels
 - Eignungskriterien, insb. Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation und Kooperationsgebote für den/die Vormund:in
 - Anspruch auf Beratung und Unterstützung
 - Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht
 - Berichts-, Genehmigungs- und Mitteilungspflichten, Aufwandsentschädigung, Versicherung im Ehrenamt

Quelle:

Fritsche, Miriam (2025): Was ist bei Schulungs- und Qualifizierungsangeboten für ehrenamtliche Vormund:innen zu bedenken? Hinweise für Planung und Durchführung. Dreiteilige Online-Seminarreihe für das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., 14.03./21.03./28.03.2025, Termin 2: „Ziele, Inhalte, Methoden, Umsetzung“, Seminar-Handout

4.1.3 Aufbau eines Pools ehrenamtlicher Vormund:innen

Die Jugendämter haben sich spätestens seit Inkrafttreten der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts aktiv um das Gewinnen von Einzelpersonen zu bemühen, die geeignet sind, ehrenamtlich Vormundschaften und Pflegschaften zu führen.¹³

Der Aufbau eines Pools von ehrenamtlichen Vormund:innen ist sinnvoll und notwendig. Er ermöglicht die schnelle Verfügbarkeit geeigneter Personen, was besonders wichtig ist, wenn kurzfristig ein/e Vormund:in bestellt werden muss. Mit einem Pool können Jugendämter zügig auf für die Aufgabe qualifizierte Ehrenamtliche zurückgreifen, anstatt langwierige Suchprozesse zu beginnen.

Darüber hinaus trägt ein Pool zur Qualitätssicherung bei. Die aufgenommenen Personen haben Schulungen und Beratungsgespräche durchlaufen, sodass Fehlbesetzungen (sog. Mismatches) besser vermieden werden können. Da ehrenamtliche Vormundschaften vorrangig berücksichtigt werden sollen, ist der Pool ein zentrales Instrument zur Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags.

Ein weiterer Vorteil ist die Flexibilität: Für jedes Kind kann eine passende Person ausgewählt werden – etwa aufgrund von Persönlichkeit, Erfahrung oder sprachlichen Kompetenzen. Zugleich signalisiert der Pool, dass Ehrenamtliche professionell vorbereitet und begleitet werden. Dies steigert die Attraktivität des Engagements und erleichtert die Gewinnung weiterer Interessierter.

Insgesamt schafft der Aufbau eines Pools die Grundlage für eine qualitativ hochwertige, stabile und flexible Vormundschaftspraxis und ist damit ein weiterer wichtiger Baustein zur Umsetzung der Reform.

4.1.4 Umgang mit demokratiefeindlichen und diskriminierenden Haltungen

Im Rahmen der Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Vormund:innen kann es vorkommen, dass Interessierte Haltungen vertreten, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen oder menschenfeindliche Positionen umfassen. Hierzu zählen insbesondere rassistische, antisemitische, frauen- und geschlechterfeindliche sowie andere gruppenbezogene menschenfeindliche Einstellungen. In solchen Fällen ist es notwendig, klare Strategien zu entwickeln, um diesen Personen keinen Zugang zur Führung einer

¹³ vgl. Münder/Meysen/Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 53, Rn 4.

Vormundschaft zu ermöglichen. Grundlage hierfür ist eine professionelle Haltung, die unmissverständlich an Demokratie, Menschenrechten, Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtet ist. Personen, die erkennbar demokratie- oder menschenfeindliche Einstellungen vertreten, sind aufgrund fehlender Eignung von weiteren Schulungen bzw. vom weiteren Bewerbungsverfahren auszuschließen.

Zur Umsetzung empfiehlt sich ein transparentes Vorgehen mit klaren Kriterien, die bereits zu Beginn des Bewerbungs- und Schulungsprozesses kommuniziert werden. Allen Beteiligten sollte deutlich gemacht werden, dass insbesondere rassistische, antisemitische, frauen- und geschlechterfeindliche sowie andere gruppenbezogene menschenfeindliche Positionen eine klare Grenze darstellen und nicht toleriert werden. Wichtig ist zudem, dass die Fachkräfte über das notwendige Wissen und die erforderliche Handlungssicherheit verfügen, um entsprechende Einstellungen zu erkennen, sensibel anzusprechen und angemessen darauf zu reagieren. So wird sichergestellt, dass Vormundschaften durch Personen übernommen werden, die die demokratischen Werte der Kinder- und Jugendhilfe glaubwürdig vertreten und leben.

Handlungskatalog (bzw. Praxistipp)

- **Klare Wertebasis formulieren:** Gleich zu Beginn der Schulungen verdeutlichen, dass demokratische Grundwerte, Inklusion und Menschenrechte verbindlich sind.
- **Screening und Beobachtung:** Bereits im Bewerbungsprozess und während der Schulungen auf Anzeichen demokratie- oder menschenfeindlicher Haltungen achten.
- **Klare Ausschlusskriterien:** Festlegen, dass rassistische, antisemitische oder andere menschenfeindliche Aussagen oder Handlungen einen sofortigen Ausschluss nach sich ziehen.
- **Fachliche Handlungssicherheit stärken:** Schulung der Fachkräfte zur Erkennung und zum Umgang mit demokratie- und menschenfeindlichen Haltungen, insbesondere mit rechts- und linksextremen, islamistischen, rassistischen, antisemitischen und geschlechterfeindlichen Positionen.
- **Keine Bühne bieten:** Diskussionen nicht eskalieren lassen, sondern Grenzen klar und sachlich setzen, ohne menschenfeindlichen Aussagen Raum zu geben.
- **Transparente Verfahren:** Den Ausschluss nachvollziehbar begründen und **dokumentieren**, um Fairness und Professionalität zu gewährleisten.
- **Netzwerke nutzen:** Zusammenarbeit mit regionalen Beratungsstellen, Fachverbänden und demokratischen Bündnissen, um Unterstützung und Rückhalt zu sichern.

4.1.5 Akquise von Berufsvormund:innen

Um im Einzelfall eine/n besonders geeigneten Berufsvormund:in vorschlagen zu können, empfiehlt es sich für Jugendämter, eine strukturierte Zusammenarbeit mit Berufsvormund:innen aufzubauen. Dies gilt insbesondere in Regionen, in denen keine Vereine aktiv sind.¹⁴

Die Gewinnung geeigneter Berufsvormund:innen ist ein noch wenig standardisierter, aber zunehmend relevanter Aufgabenbereich für Koordinierungsstellen. Anders als bei Ehrenamtlichen erfolgt die Akquise meist über individuelle Kontaktaufnahme, Empfehlungen oder Netzwerke.

Eine strukturierte Akquise beginnt mit der Sichtung potenzieller Interessierter, etwa Berufsbetreuer:innen, Verfahrensbeistand:innen oder Fachkräfte mit pädagogischer, juristischer oder psychosozialer Qualifikation. Bewährt hat sich die Entwicklung eines lokalen Pools, in dem Berufsvormund:innen nach Eignung und Verfügbarkeit registriert und bei passenden Fällen vorgeschlagen werden können. Ein Pool von Berufsvormund:innen in Verbindung mit einem Pool von ehrenamtlichen Vormund:innen erhöht die Flexibilität bei der Besetzung von Vormundschaften nochmal deutlich.

Empfehlenswert ist ein standardisiertes Verfahren für Erstkontakte, einschließlich eines Motivationsschreibens, entsprechender Nachweise und persönlicher Gespräche mit der Koordinierungsstelle. So kann das Jugendamt seine Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 53 SGB VIII) fundiert wahrnehmen und die Eignung gemäß § 1779 BGB einschätzen.

Nicht zuletzt fördert ein transparenter, wertschätzender Umgang verlässliche Kooperationen. Neben der Akquise sind Austauschformate, Fortbildungen und feste Ansprechpartner:innen für Beratung und Qualitätssicherung entscheidend, um Berufsvormundschaften dauerhaft im lokalen System zu verankern.¹⁵

4.1.6 Kooperation mit Vormundschaftsvereinen

Eine gute Kooperation zwischen Jugendamt und Vormundschaftsvereinen ist ein wesentlicher Schlüssel zur Sicherstellung hochwertiger Vormundschaften. Besonders in Nordrhein-Westfalen steht eine große Anzahl an Vormundschaftsvereinen, die durch die Landesjugendämter anerkannt wurden, zur Verfügung.

Nach § 1774 Abs. 1 Nr. 3 BGB kann ein/e Mitarbeitende:r eines nach § 54 SGB VIII anerkannten Vormundschaftsvereins zum/zur Vormund:in bestellt werden. Damit wird die Personalisierung der Vormundschaft betont und gefördert.¹⁶ Anders verhält es sich bei der vorläufigen Vormundschaft: Hier wird

¹⁴ vgl. Münder/Meysen/Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 53, Rn 5.

¹⁵ vgl. Miriam Fritsche: Jugendamt, Koordinierungsstellen und Berufsvormund:innen. Anregungen für ein neues Aufgabenfeld, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., 2025.

¹⁶ vgl. Bode: Das neue Vormundschaftsrecht, Reguvis Verlag, 2021, S. 104.

nach § 1774 Abs. 2 Nr. 1 BGB der Vormundschaftsverein selbst zum/zur vorläufigen Vormund:in bestellt. Der Verein überträgt die Aufgaben des/der vorläufigen Vormund:in anschließend gemäß § 1781 Abs. 2 Satz 1 BGB einzelnen seiner Mitarbeitenden. Ebenso gehört es zu den Kernaufgaben der Vereine, sich planmäßig um die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund:innen zu bemühen (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Da das Jugendamt alle vier Formen der Vormundschaft im Blick behalten soll, bietet eine strukturierte und systematische Zusammenarbeit zwischen Koordinierungsstellen und anerkannten Vormundschaftsvereinen einen erheblichen Mehrwert. Sie ermöglicht eine bessere Abstimmung, die effiziente Nutzung vorhandener Ressourcen und trägt dazu bei, das Kindeswohl nachhaltig zu sichern.

Folgende Vorteile bzw. Möglichkeiten können sich aus einer Kooperation mit Vormundschaftsvereinen ergeben:

- **Effiziente Ressourcennutzung** durch flexible Abdeckung von Belastungsspitzen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung der Fallzahlen gewährleistet eine kindeswohlorientierte Betreuung der Mündel.
- **Erweiterung des Pools von Vormund:innen** zur gezielten Auswahl der jeweils bestgeeigneten vormundschaftsführenden Person.
- **Bereitstellung ehrenamtlicher Vormund:innen** zur Sicherstellung des gesetzlich festgeschriebenen Vorrangs des Ehrenamts im Vormundschaftsrecht.
- **Übertragung von Aufgaben gemäß § 53a SGB VIII** (Beratung und Unterstützung von Vormund:innen) im Rahmen von § 76 SGB VIII.

Hinsichtlich der Finanzierung der Tätigkeit der Vormundschaftsvereine bleibt festzuhalten, dass eine nachhaltige Übernahme dieser Aufgaben in der Regel nicht ohne einen finanziellen Zuschuss der Kommunen möglich ist. In einer Erhebung aus dem Jahr 2019 gaben 90% der Vormundschaftsvereine an, eine Mischfinanzierung zu erhalten. Diese setzte sich zu 51,7% aus Mitteln der Justizkasse, zu 40,4% aus zusätzlichen kommunalen Mitteln und zu 7,9% aus Eigenmitteln zusammen.¹⁷ In der Praxis sind viele Jugendämter dazu übergegangen, zur Finanzierung der Tätigkeit von Vormundschaftsvereinen entsprechende Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

4.1.7 Schutzkonzepte

Gemäß § 79a Abs. 1 SGB VIII sind die Jugendämter verpflichtet, Schutzkonzepte zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

¹⁷ vgl. Berger/Patrin: Vormundschaftsrechtsreform: „Was kommt auf die Vereine zu?“, JAmt 2021, S. 8.

Auch wenn Gewinnung und Schulung von ehrenamtlichen Vormund:innen nicht zu den klassischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zählen, ist die Entwicklung eines Schutzkonzeptes aufgrund der besonderen Verantwortung von Vormund:innen sowie ihrer persönlichen Beziehung zu den Minderjährigen fachlich geboten. Ziel ist die Sicherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Gewalt, Grenzverletzungen und Misshandlung.

Leitbild

Die Koordinierungsstelle trägt eine zentrale Verantwortung für die Gewinnung, Auswahl, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund:innen. Ihr Handeln orientiert sich an den Rechten von Kindern und Jugendlichen, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention, im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Kinder- und Jugendhilferecht verankert sind. Ziel der Koordinierungsstelle ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen durch eine geeignete und qualifizierte Person vertreten werden, die ihre Interessen wahrt und ihre Entwicklung fördert.

Grundlage der Arbeit ist ein wertschätzendes Menschenbild, das die Persönlichkeit, die individuellen Bedürfnisse sowie die Beteiligungsrechte der Minderjährigen in den Mittelpunkt stellt. Die Koordinierungsstelle versteht sich als Garant für Qualität und Kinderschutz in der ehrenamtlichen Vormundschaft. Hierzu gehört die Förderung einer Haltung, die von Respekt, Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Partizipation geprägt ist. Ehrenamtliche Vormund:innen sollen die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung begleiten, ihre Interessen vertreten und sie altersgerecht an Entscheidungen beteiligen.

Die Koordinierungsstelle arbeitet eng mit Familien, Familiengerichten, freien Trägern sowie weiteren Fachstellen zusammen. Sie sorgt dafür, dass ehrenamtliche Vormund:innen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und kontinuierlich fachlich begleitet werden. Darüber hinaus bedarf es einer regelmäßigen Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Arbeitsstandards.

Risikoanalyse

Die Tätigkeit ehrenamtlicher Vormund:innen ist durch eine besondere Vertrauensstellung und die Übernahme weitreichender Verantwortung gekennzeichnet. Daraus ergeben sich Risiken, die im Rahmen eines Schutzkonzeptes berücksichtigt werden müssen. Zu diesen Risiken gehören Grenzverletzungen, Machtmissbrauch, unangemessene Einflussnahme auf Minderjährige sowie die Missachtung ihrer Beteiligungs- und Beschwerderechte. Auch mangelnde Fachkenntnisse oder eine unzureichende Reflexion der eigenen Rolle können das Kindeswohl beeinträchtigen.

Da ehrenamtliche Vormund:innen häufig über einen längeren Zeitraum persönliche Beziehungen zu den Minderjährigen aufbauen, besteht zudem das Risiko von Abhängigkeitsverhältnissen oder Rollenkonflikten. Die Koordinierungsstelle Vormundschaften hat deshalb die Aufgabe, mögliche Anzeichen frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Hierzu gehören klare Verhaltensstandards, regelmäßige Beratungsgespräche sowie die Sensibilisierung für Nähe-Distanz-Fragen und kinderschutzrelevante Themen.

Prävention

Prävention beginnt bereits bei der Gewinnung und Auswahl ehrenamtlicher Vormund:innen. Die Koordinierungsstelle entwickelt verbindliche Kriterien für die Eignungsprüfung und stellt sicher, dass nur geeignete Personen für die Übernahme einer Vormundschaft vorgeschlagen werden. Dazu gehören persönliche Gespräche sowie die Prüfung fachlicher und persönlicher Kompetenzen. Die Einsichtnahme in ein polizeiliches Führungszeugnis war in den letzten Jahren in zahlreichen Jugendämtern ein etablierter Standard bei der Gewinnung, Auswahl und Qualifizierung ehrenamtlicher Vormund:innen und wurde bislang als Bestandteil der Eignungsprüfung durch das Jugendamt angesehen. Eine Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis durch die Koordinierungsstelle des Jugendamtes im Rahmen der Eignungsprüfung ehrenamtlicher Vormund:innen ist jedoch nicht erforderlich und datenschutzrechtlich nicht zulässig.¹⁸

Nach § 168 Abs. 2 FamFG ist vielmehr das Familiengericht verpflichtet, vor der Bestellung eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 BZRG einzuholen und diese spätestens alle zwei Jahre zu wiederholen. Im Rahmen des Bewerbungs- und Qualifizierungsprozesses sollten die interessierten Personen daher frühzeitig darüber informiert werden, dass vor einer Bestellung zum/zur ehrenamtlichen Vormund:in eine entsprechende Überprüfung durch das Familiengericht erfolgt.

Eine zusätzliche Einsichtnahme durch das Jugendamt würde zu einer doppelten Prüfung führen und stellt daher keine erforderliche Datenerhebung im Sinne des § 62 Abs. 1 SGB VIII dar.

Als fachlicher Standard empfiehlt es sich, die Aufnahme in den Pool von der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung abhängig zu machen (s. Anlagen zur Arbeitshilfe), mit der sich die Ehrenamtlichen zur Wahrung des Kindeswohls, zur Einhaltung der Schutzstandards der Koordinierungsstelle Vormundschaften sowie zu einem verantwortungsvollen, transparenten und respektvollen Handeln gegenüber den vertretenen Minderjährigen verpflichten.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Qualifizierung der Ehrenamtlichen. Vor Übernahme einer Vormundschaft sollten sie an einer umfassenden Schulung zu den rechtlichen Grundlagen, den Rechten von Kindern und Jugendlichen, Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung, Beteiligung, Datenschutz sowie zur Rolle

¹⁸ vgl. Hoffmann, JAmt 2026, 146 u. JAmt 2026, 458.

und Verantwortung von Vormund:innen teilgenommen haben. Ergänzend werden regelmäßige Fortbildungen angeboten, um Fachwissen zu vertiefen und aktuelle Entwicklungen aufzugreifen.

Darüber hinaus sorgt die Koordinierungsstelle für eine kontinuierliche Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Vormund:innen. Durch Austauschtreffen, Fallbesprechungen und, soweit möglich, Supervision werden Möglichkeiten zur Reflexion der eigenen Rolle und des eigenen Handelns geschaffen und die Handlungssicherheit gestärkt. Die ehrenamtlichen Vormund:innen werden dabei unterstützt, ihre Aufgaben verantwortungsvoll wahrzunehmen und die Rechte, Interessen und Bedürfnisse der von ihnen vertretenen Kinder und Jugendlichen konsequent in den Mittelpunkt ihres Handelns zu stellen.

Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich über das Verhalten ihres/r Vormund:in oder über Entscheidungen zu beschweren, die sie als belastend oder ungerecht empfinden. Die Koordinierungsstelle stellt sicher, dass hierfür niedrigschwellige und verständliche Beschwerdewege zur Verfügung stehen. Die Minderjährigen werden frühzeitig und altersgerecht über ihre Rechte, Ansprechpartner:innen sowie über die verschiedenen Möglichkeiten der Beschwerde informiert.

Beschwerden können persönlich, schriftlich, telefonisch oder über digitale Kommunikationswege eingebracht werden. Die Koordinierungsstelle gewährleistet eine vertrauliche Bearbeitung aller Hinweise und sorgt dafür, dass Beschwerden zeitnah geprüft und dokumentiert werden. Dabei wird besonderer Wert auf die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gelegt. Ein wirksames Beschwerdemanagement setzt zudem eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Ombudsstellen voraus.

Intervention/Handlungsplan

Werden Hinweise auf Fehlverhalten, Grenzverletzungen oder mögliche Kindeswohlgefährdungen bekannt, greift ein verbindlicher Handlungsplan. Die Koordinierungsstelle prüft die eingegangenen Informationen sorgfältig, dokumentiert alle Schritte und bezieht bei Bedarf weitere Fachkräfte oder zuständige Stellen ein. Vorrangiges Ziel ist stets der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.

Je nach Schwere des kinderschutzrelevanten Sachverhaltes können unterschiedliche Maßnahmen erforderlich sein. Diese reichen von Beratungsgesprächen und zusätzlichen Unterstützungsangeboten für den/die Vormund:in bis hin zur Empfehlung zu einem Vormundschaftswechsel. Bei Kindeswohlgefährdungen werden die zuständigen Behörden und Gerichte informiert. Die Koordinierungsstelle achtet dabei auf die im Einzelfall gebotene Transparenz, Verhältnismäßigkeit und die Wahrung der Rechte aller Beteiligten.

Aufarbeitung

Nach einem kinderschutzrelevanten Sachverhalt erfolgt eine systematische Aufarbeitung. Ziel ist es, Ursachen zu analysieren, mögliche Schwachstellen zu identifizieren und notwendige Verbesserungen abzuleiten. Die Erfahrungen aus Beschwerden und Interventionen fließen in die Weiterentwicklung der Arbeitsprozesse und Schutzmaßnahmen ein. Gleichzeitig werden betroffene Kinder und Jugendliche bei Bedarf durch geeignete Beratungs- oder Unterstützungsangebote begleitet.

Auch Ehrenamtliche erhalten die Möglichkeit zur Reflexion und fachlichen Unterstützung. Durch eine offene Fehlerkultur soll erreicht werden, dass Risiken frühzeitig erkannt und zukünftige Gefährdungen vermieden werden.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung ist ein fortlaufender Prozess und wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes. Die Koordinierungsstelle überprüft regelmäßig ihre Verfahren zur Gewinnung, Auswahl, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund:innen. Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen, Ehrenamtlichen sowie Kooperationspartner:innen werden ausgewertet und in die Weiterentwicklung der Standards einbezogen.

Regelmäßige Evaluationen, Fortbildungen und Reflexionsgespräche tragen dazu bei, die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes sicherzustellen. Darüber hinaus wird das Schutzkonzept in regelmäßigen Abständen überprüft und an neue gesetzliche, fachliche oder organisatorische Anforderungen angepasst. Auf diese Weise gewährleistet die Koordinierungsstelle eine hohe fachliche Qualität und stärkt nachhaltig den Schutz von Kindern und Jugendlichen in ehrenamtlichen Vormundschaften.

Praxistipp

Kinderschutz ist kein einzelner Baustein, sondern ein Querschnittsthema. Integrieren Sie Hinweise zu Schutzkonzept, Beschwerdewegen und Beteiligungsrechten konsequent in Auswahlgespräche, Schulungen und Begleitangebote für ehrenamtliche Vormund:innen. Dadurch werden Schutzstandards von Beginn an verankert und im Vormundschaftsalltag wirksam.

So wird deutlich, dass Kinderschutz nicht erst mit der Übernahme einer Vormundschaft beginnt, sondern bereits Teil des Auswahl- und Qualifizierungsprozesses ist.

Bewährt hat sich die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung mit einer Besprechung der Inhalte zu verbinden. Dies schafft Transparenz, ermöglicht Rückfragen und stärkt das gemeinsame Verständnis von Kinderschutz und Verantwortung.

4.2 Auswahl von Vormund:innen

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hat die Auswahl des/der geeigneten Vormund:in durch das Familiengericht noch stärker an Bedeutung gewonnen.

Eltern können für den Fall ihres Versterbens durch letztwillige Verfügung jemanden als Vormund:in benennen oder von der Vormundschaft ausschließen (§ 1782 Abs.1 BGB). Ergänzend legt § 1783 Abs.1 BGB fest, unter welchen Voraussetzungen die so benannte Person übergangen werden darf. Gibt es keine wirksame Benennung oder ist der Benannte zu übergehen, so ist nach § 1778 Abs. 1 BGB ein/e Vormund:in vom Familiengericht auszuwählen.¹⁹

Die Auswahl durch das Familiengericht umfasst nicht nur die Person des/der Vormund:in, sondern auch die Entscheidung über die geeignete Form der Vormundschaft. Grundsätzlich stehen vier Formen – auch als die „vier Säulen der Vormundschaft“ bezeichnet – zur Verfügung (siehe § 1774 BGB):

- Ehrenamtliche Vormundschaft
- Vereinsvormundschaft
- Berufsvormundschaft
- Amtsvormundschaft

Darüber hinaus hat das Familiengericht für einen Übergangszeitraum von drei bis längstens sechs Monaten eine/n vorläufigen Vormund:in oder Pfleger:in²⁰ zu bestellen, sofern die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des/der geeigneten Vormund:in noch nicht abgeschlossen sind oder ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des/der Vormund:in besteht (§ 1781 Abs. 1 BGB). Als vorläufige/r Vormund:in kommen nur das Jugendamt oder ein anerkannter Vormundschaftsverein in Betracht (§ 1774 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BGB).

Der Gesetzgeber hat dabei eine klare Wertentscheidung getroffen: Vorrang hat die individuell geführte, ehrenamtliche Vormundschaft (§ 1779 Abs. 2 BGB). Den Vorstellungen des Gesetzgebers zufolge kann der/die ehrenamtlich tätige Vormund:in mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung aufbringen, wodurch am besten eine Beziehung zwischen Mündel und Vormund:in aufgebaut werden kann.²¹

Besondere Bedeutung hat der neu eingeführte Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft für Pflegeeltern, weil eine Vormundschaft am besten ihren Sinn erfüllt, wenn das Kind erlebt, dass die Person, die es täglich erzieht, auch rechtlich befugt ist, es zu erziehen.²² Allerdings stellen sich hier teilweise hohe Anforderungen an die Prüfung der Eignung der Pflegeeltern als Vormund:innen, insbesondere mit Blick auf ihre Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft.

¹⁹ vgl. Tobias Fröschle: Das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht, C.H. Beck, 2022, Rn 709.

²⁰ vgl. Oberloskamp/Dürbeck: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, § 2, Rn 19.

²¹ vgl. BT-Drs. 19/24445, 196.

²² vgl. OLG Brandenburg 24.06.2019 – 9 WF 264/18 – JAmt 2019, S. 525.

Die übrigen berufsmäßig geführten Vormundschaftstypen (§ 1774 Abs. 1 Nr. 2-4 BGB) sind gleichrangig. Es besteht weder ein Vorrang der Bestellung eines/r Berufsvormund:in noch ein Vorrang der Vereinsvormundschaft vor der Vormundschaft des Jugendamts.²³ Die Auswahl des/der Vormund:in richtet sich nach der Eignung für das konkrete Amt, das heißt der besten Eignung für das konkret betroffene Mündel. Fiskalische Interessen dürfen dabei nicht im Vordergrund stehen.²⁴

Aufgaben des Familiengerichts

Nach § 1778 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht diejenige Person auszuwählen, die am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Ergänzt wird § 1778 Abs. 1 BGB durch den unbestimmten Rechtsbegriff der Eignung, die sich auf die als Vormund in Betracht kommende Person bezieht (§ 1779 Abs. 1 BGB).

Was auf den ersten Blick einfach erscheint, führt in der Praxis zu Problemen und hat u. a. beim 24. Deutschen Familiengerichtstag 2023 zu Diskussionen geführt.²⁵ Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber – wie bereits ausgeführt – nicht nur die Bestellung der am besten geeigneten Person vorsieht, sondern zugleich der ehrenamtlichen Vormundschaft Vorrang eingeräumt hat.

Die Vorgaben des Gesetzgebers führen zu einer mehrstufigen Prüfung durch das Familiengericht. Dabei ermittelt das Gericht die tatsächlichen Umstände von Amts wegen; es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 26 FamFG. Im ersten Schritt klärt das Gericht, welche der infrage kommenden natürlichen Personen sich für die Übernahme der Vormundschaft eignen. Das richtet sich nach den in den §§ 1779, 1784 Abs. 2, 1785 BGB genannten Kriterien, Ausschlussgründen und Bestellungs Voraussetzungen. Für Berufs- und Vereinsvormund:innen ist außerdem § 1780 BGB einschlägig. Hiernach soll das Familiengericht bei der Bestellung eines/r Berufs- oder Vereinsvormund:in seine berufliche Arbeitsbelastung, insbesondere die Anzahl und den Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften und Pflegschaften berücksichtigen. Das Jugendamt ist generell als geeignet anzusehen. Wendet man die Vorschriften nach dem Wortlaut an, kann dies dazu führen, dass das Jugendamt in zu vielen Fällen bestellt wird und dadurch der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft unterlaufen wird. In der juristischen Fachliteratur werden verschiedene Vorschläge gemacht, das Problem zu lösen. Am deutlichsten hat bislang Fröschle ein Programm für die Prüfung formuliert.²⁶ Danach ist zunächst zu ermitteln, welche natürlichen Personen dazu geeignet sind, die Vormundschaft zu übernehmen. In einem zweiten Schritt müsse das Familiengericht den Vorrang des Ehrenamtes beachten.

²³ vgl. Oberloskamp/Dürbeck: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, § 7, Rn 10.

²⁴ vgl. Oberloskamp/Dürbeck: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, § 7, Rn 10.

²⁵ vgl. DFGT 2023, https://www.dfgt.de/resources/2023_Arbeitskreis_16.pdf (zuletzt abgerufen am 27.08.2026).

²⁶ vgl. Tobias Fröschle: Das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht, C.H. Beck, 2022, Rn 709.

Ein praktikabler Prüfungsaufbau sieht vor, bei den Schritten nach §§ 1778 und 1779 BGB unterschiedliche Referenzgruppen zu bilden.²⁷ Zunächst werden nur ehrenamtliche Vormund:innen (§ 1774 Abs. 1 Nr. 1 BGB) berücksichtigt. Ist hier genau eine Person geeignet und bereit, muss sie nach § 1779 Abs. 2 BGB bestellt werden, ohne einen weiteren Vergleich mit anderen möglichen Vormund:innen. Fehlt eine geeignete ehrenamtliche Person, wird im zweiten Schritt die Suche auf die Referenzgruppe der übrigen Vormund:innen, einschließlich des Jugendamts (§ 1774 Abs. 1 Nr. 2–4 BGB) ausgeweitet. Das Familiengericht prüft in einer Gesamtschau, was dem Wohl des Kindes dient, und ob die infrage kommenden Personen die nötigen Kenntnisse, Eigenschaften und Verhältnisse sowie die notwendige Kooperationsbereitschaft mitbringen.²⁸ Darüber hinaus hat das Gericht die Vermögenslage der in Betracht kommenden Person zu prüfen. Einen Ermessensspielraum hat das Gericht nur, wenn innerhalb der Gruppe der ehrenamtlichen Vormund:innen oder innerhalb der Gruppe nach § 1774 Abs. 1 Nr. 2–4 BGB mehrere geeignete Personen vorhanden sind. Ein direkter Vergleich zwischen den Gruppen ist ausgeschlossen, um den Vorrang von ehrenamtlichen Vormund:innen (§ 1779 Abs. 2 BGB) zu wahren.²⁹

Das Kind ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG formell am Verfahren beteiligt. Ebenso beteiligt sind die Eltern und eine als Vormund:in in Betracht kommende Person, sobald sich nach der Eignungsprüfung die Auswahl des Gerichts auf sie verdichtet, eine von den Eltern nach § 1782 BGB benannte Person, eine nach § 158 FamFG als Verfahrensbeistand bestellte Person sowie ein/e nach § 1781 BGB bestellte/r vorläufige/r Vormund:in. Nach § 162 Abs. 1 FamFG kommt in diesen Fällen nur eine Mitwirkung des Jugendamtes in Betracht; Pflegeeltern sind beteiligt, wenn das Kind längerfristig in Familienpflege lebt (§ 161 Abs. 1 FamFG).

Nach § 168 Abs. 1 FamFG hat das Familiengericht bei der Auswahl Angehörige und Vertrauenspersonen des Mündels anzuhören, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. Gemäß § 168 Abs. 2 FamFG hat das Familiengericht vor der Bestellung eines/r Einzelvormund:in eine Auskunft nach § 41 BZRG einzuholen.

Aufgaben des Jugendamtes

Der neu geordnete § 53 Abs. 1 SGB VIII begründet die Pflicht des Jugendamtes, dem Familiengericht geeignete natürliche Personen als Vormund:in vorzuschlagen (s. Ziff. 4.4.1). Der **begründete** Vorschlag nach § 53 Abs. 2 SGB VIII bildet somit eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des/der Vormund:in. Der Bericht soll dem Familiengericht die Auswahl erleichtern und stellt eine Art **Vorprüfung** dar.

Das Familiengericht hat gegenüber dem Jugendamt keine Weisungsrechte und keine Zwangsmittel zur Durchsetzung einer bestimmten Art oder eines bestimmten Umfangs der Ermittlungen. Dies gilt auch, wenn das Jugendamt gar keine Stellungnahme abgibt, denn mit der Vorschlagspflicht des Jugendamtes

²⁷ Vgl. Ingo Socha, „Am besten geeignet“ oder nur „geeignet?“, FamRZ 2024, 93-95.

²⁸ vgl. Ingo Socha: Vormundschaft und Pflegschaft in der Rechtspraxis, FamRZ-Buch 45, 2. Auflage, 2025, Rn 24.

²⁹ vgl. Tobias Fröschle: Das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht, C.H. Beck, 2022, Rn 719.

korrespondiert kein Recht des Familiengerichtes, auf Aufforderung hin eine im Einzelfall geeignete Person vorgeschlagen zu bekommen. Das Familiengericht ist auch unabhängig von einem Vorschlag des Jugendamtes nach § 26 FamFG dazu verpflichtet, eine/n geeignete/n Vormund:in zu suchen.³⁰

Für das Verfahren zur Feststellung der Eignungsvoraussetzungen gelten die allgemeinen Vorgaben für schlichtes Verwaltungshandeln des Jugendamtes. Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Es hat die Ermittlungen durchzuführen, die es für die Erfüllung der Vorschlagspflicht für notwendig hält. Der Vorschlag des Jugendamtes soll sich auf alle für die konkrete Vormundschaft geeigneten natürlichen Personen beziehen – bzw. nur auf eine einzige, wenn lediglich eine geeignete Person vorhanden ist.³¹

Das Jugendamt muss seinen Vorschlag nicht nur begründen und anhand der Auswahlkriterien darlegen, warum eine bestimmte Person vorgeschlagen wurde. Es hat dem Familiengericht darzulegen, welche Maßnahmen es zur Ermittlung des/der für das Mündel am besten geeigneten Vormund:in unternommen hat und - wenn es eine/n Vormund:in gemäß § 1774 Abs. 1 Nr. 2–4 BGB vorschlägt- dass keine Person gefunden werden konnte, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen (sog. Begründungs- und Darlegungspflicht).³²

Regelmäßig ist es erforderlich, zunächst nach nahestehenden Personen zu suchen und hierüber mit dem Mündel sowie dessen Vertrauensperson zu sprechen. Wird ein/e ehrenamtliche/r Vormund:in gefunden, ist in einem Bericht darzulegen, dass und wie die Eignung der betreffenden Person geprüft wurde. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum keine geeignete ehrenamtliche Person gefunden werden konnte (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Dass kein/e ehrenamtliche/r Vormund:in gefunden werden konnte, setzt eine dokumentierte Suche voraus. Eine Begründung ist auch erforderlich, wenn ein/e Berufs- oder Vereinsvormund:in vorgeschlagen wird (§ 53 Abs. 2 SGB VIII).³³

Unabhängig davon prüft das Jugendamt gemäß § 57 Abs. 4 SGB VIII (s. Ziff. 4.4.3) in der Regel jährlich, ob im Interesse des Kindes oder Jugendlichen ein Wechsel zu einer geeigneten ehrenamtlichen Person angezeigt ist, und teilt das Ergebnis dem Familiengericht mit. Diese Mitteilungspflicht greift auch, wenn dem Jugendamt sonst Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass eine Vormundschaft künftig ehrenamtlich geführt werden kann. Damit korrespondiert die entsprechende Berichtspflicht des/der Vormund:in nach § 1863 Abs. 3 Nr. 4 BGB bei allen berufsmäßig geführten Vormundschaften.

³⁰ vgl. Birgit Hoffmann: Frankfurter Kommentar, 10. Auflage 2026, Beck-online, § 53 SGB VIII, Rn. 8.

³¹ vgl. Birgit Hoffmann: Frankfurter Kommentar, 10. Auflage 2026, Beck-online, § 53 SGB VIII, Rn. 9.

³² vgl. Birgit Hoffmann: Frankfurter Kommentar, 10. Auflage 2026, Beck-online, § 53 SGB VIII, Rn. 19.

³³ vgl. Oberloskamp/Dürbeck: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, § 7, Rn 44.

4.2.1 Eignungsprüfung

Die Prüfung der Eignung potenzieller Vormund:innen ist ein zentraler Bestandteil des Auswahlprozesses und dient dazu, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der individuellen Bedürfnisse und Lebenssituation des Mündels die für die konkrete Vormundschaft am besten geeignete Person zu ermitteln.

Auswahlkriterien gem. § 1778 BGB

Bei der Auswahl des/der Vormund:in hat das Familiengericht die in § 1778 Abs. 2 BGB genannten Kriterien zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den Kriterien um allgemeine Auswahlkriterien, die sich am Mündel orientieren. Diese sind auch bei der **Vorprüfung** durch das Jugendamt zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die folgenden Kriterien:

- der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund;
- der wirkliche und mutmaßliche Wille der Eltern und
- die Lebensumstände des Mündels.

Der Wille des Mündels

Der Wille des Mündels ist im neuen Vormundschaftsrecht ausdrücklich im Gesetz verankert und soll bei der Vormundausswahl „*allem voran*“ geprüft werden.³⁴ Er ist Ausdruck von Bindungen, Zuneigung oder Abneigung und bei älteren Kindern auch von Selbstbestimmung.³⁵

Um den Willen des Mündels berücksichtigen zu können, muss festgestellt werden, ob der Wille unbeeinflusst gebildet und geäußert werden konnte.³⁶ Er kann nur berücksichtigt werden, wenn er mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Er ist unbeachtlich, wenn er auf eine objektiv ungeeignete Person gerichtet ist oder das Kindeswohl gefährdet.

In der Praxis bedeutet dies: Sind mehrere geeignete Personen vorhanden, ist der Wunsch des jungen Menschen bei der Auswahlentscheidung maßgeblich zu berücksichtigen.

Dass der Wille des Mündels im Verfahren im Gespräch ermittelt und entscheidend gewichtet wird, ist insbesondere für ältere Mündel für das Gelingen der Vormundschaft von entscheidender Bedeutung, da sich dies positiv auf das Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Vormund:in auswirken kann.

³⁴ vgl. BT-Drs. 19/24445, 193.

³⁵ vgl. Socha: Auswahl des Vormundes nach den Maßstäben der §§ 1778, 1779 BGB, FamRZ 2/2024, 95.

³⁶ vgl. Socha: Auswahl des Vormundes nach den Maßstäben der §§ 1778, 1779 BGB, FamRZ 2/2024, 95.

Praxistipp

Bei der Ermittlung und Berücksichtigung des Kindeswillens können insbesondere folgende Fragen als Orientierung dienen:

Ermittlung des Willens

- Wurde der Wille (mehrfach) geäußert?
- Ist die Äußerung klar, konsistent und bestimmt?
- Wurde der Wille unbeeinflusst gebildet (keine Beeinflussung durch Dritte erkennbar)?

Ansatzpunkte des Willens

- Bezieht sich der Wille auf die Person des/der Vormund:in oder nur auf die Einrichtung einer Vormundschaft?
- Liegt ein konkreter Wunsch vor oder nur eine Ablehnung angebotener Personen?

Kindeswohlprüfung

- Würde die Umsetzung des Willens das Kindeswohl gefährden?
- Erfordert die Situation besondere fachliche Kompetenzen, die nur eine andere Person besser erfüllen kann?

Entscheidung

- Wille berücksichtigen, wenn er **unbeeinflusst, bestimmt** und **kindeswohlverträglich** ist.
- Wille unbeachtlich, wenn er auf **ungeeignete Personen** gerichtet ist oder das Kindeswohl gefährdet.

Familiäre Beziehungen und persönliche Bindungen des Mündels

Ist nach dem Tod eines Elternteils die Sorge nicht auf den anderen Elternteil übergegangen (§ 1680 BGB) und auch kein/e Vormund:in benannt (§ 1782 BGB), können persönliche Bindungen des Mündels auch für die Bestellung anderer Bezugspersonen wie Onkel, Tante, Ehegatt:innen oder Lebenspartner:innen eines verstorbenen Elternteils als Vormund:in sprechen.³⁷

Religiöses Bekenntnis und kultureller Hintergrund des Mündels

Vormund:in und Mündel sollen grundsätzlich das religiöse Bekenntnis teilen.³⁸

Die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses schließt bei besserer Eignung im Übrigen eine/n Vormund:in trotz Konfessionsunterschieden nicht aus, sodass der/die bekenntnisfremde Einzelvormund:in dem/der konfessionsnahen Vereinsvormund:in vorzuziehen sein kann.³⁹

Die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft kann im Einzelfall die Eignung als Vormund:in ausschließen,

³⁷ vgl. Oberloskamp/Dürbeck: Vormundschaft, Pflegerschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, Rn. 27, 186.

³⁸ vgl. Erman: BGB Kommentar, 17. Auflage, 2023, § 1778 BGB, Rn 8.

³⁹ vgl. Grüneberg: Beck'sche Kurzkommentare, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Auflage 2023, § 1778, Rn 4, S. 2218.

z. B. wenn der/die Vormund:in einer Sekte angehört, die medizinische Heileingriffe ⁴⁰ ablehnt oder Gewalt als Mittel der Erziehung befürwortet.

Das Kriterium des kulturellen Hintergrundes soll insbesondere bei Mündeln mit Migrationshintergrund sicherstellen, dass bei der Auswahl auch hierauf Rücksicht genommen wird.⁴¹

Wirklicher oder mutmaßlicher Wille der Eltern

Der wirkliche oder mutmaßliche Wille ist bei Beginn der Prüfung ebenfalls zu berücksichtigen und kann sich z. B. aus einer vor dem Tod erteilten Sorgerechtsvollmacht⁴² ergeben. Da der Wille der Eltern nur zum Tragen kommt, wenn die benannte Person geeignet ist, ist dieser im Rahmen der Gesamtabwägung der Auswahlkriterien auch zu berücksichtigen, wenn den Eltern das Sorgerecht entzogen wurde.⁴³

Die Lebensumstände des Mündels

Zu den Lebensumständen eines Mündels gehört auch seine aktuelle Lebenswelt, in der er aufwächst. Hier ist zum Beispiel der Lebensmittelpunkt, der Ort, an dem das Mündel untergebracht ist, zu nennen. Ebenso spielen Pflegeeltern als soziale Eltern eine bedeutende Rolle.

Gemäß § 1784 Abs. 2 Nr. 4 BGB sollen Personen, die zu einer Einrichtung, in der das Mündel lebt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung stehen, in der Regel nicht zu Vormund:innen bestellt werden.⁴⁴ Grundsätzlich sind auch hier u. a. Haltungen, Charaktere und Lebenssituationen in den Blick zu nehmen.⁴⁵

Zu den Lebensumständen gehört auch die gesundheitliche Situation des Mündels. Ist absehbar, dass ein Mündel nach Volljährigkeit einer gesetzlichen Betreuung bedarf, kann dies gegen die Auswahl von Vormundschaftsverein oder Jugendamt und für eine/n Berufsvormund:in sprechen, wenn diese Person später auch die gesetzliche Betreuung übernehmen und so Kontinuität gewahrt werden kann.⁴⁶

Praxistipp

Bei der Auswahl des/der Vormund:in nach § 1778 BGB können die folgenden Aspekte als Orientierung für die Abwägung im Einzelfall dienen:

⁴⁰ vgl. Erman: BGB Kommentar 17. Auflage, 2023, § 1778 BGB, Rn 8.

⁴¹ vgl. Oberloskamp/Dürbeck: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, § 7, Rn. 28.

⁴² vgl. OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2022, 867 = BeckRS 2022, 2217.

⁴³ vgl. OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2008, 1554 = BeckRS 2008, 4460; vgl. auch KG FamRZ 2008, 238 = BeckRS 2008, 17122; aA: Staudinger/Veit (2020 BGB § 1779 Rn. 59; Grüneberg, Beck'sche Kurzkommentare Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Auflage 2023, § 1778, Rn. 4, S. 2218.

⁴⁴ vgl. Oberloskamp/Dürbeck: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, Rn. 18, 183.

⁴⁵ vgl. Beschluss OLG Karlsruhe vom 06.05.2013, 5 WF 170/12.

⁴⁶ vgl. Oberloskamp/Dürbeck: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, Rn. 30, 187.

Persönliche Bindungen und familiäre Beziehungen

- Enge Bindung des Mündels zu Pflegeeltern, Ehegatten oder Lebenspartner:in eines verstorbenen Elternteils prüfen.
- Vorrangige Berücksichtigung naher Verwandter (insbesondere Onkel, Tante, Großeltern) gemäß Art. 6 Abs. 1 GG und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
- Entscheidung gegen nahe Verwandte nur bei konkreten Anhaltspunkten, dass Dritte Kindeswohl dienlicher sind z. B. chronische Erkrankung, psychosoziale Defizite (siehe aber auch zusätzlicher Pfleger nach § 1776 BGB).

Religiöses Bekenntnis und kultureller Hintergrund

- Religiöse Zugehörigkeit des Mündels berücksichtigen, aber: Eignung geht vor Konfessionsnähe.
- Kulturellen Hintergrund berücksichtigen, insbesondere bei Mündeln mit Migrationshintergrund.

Wille der Eltern

- Benennungsrecht nach § 1782 BGB und ggf. Sorgerechtsvollmachten einbeziehen.
- Wille der Eltern auch bei Entzug des Sorgerechts im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigen.

Besondere Eignung von Pflegeeltern

- Pflegeeltern als soziale Eltern besonders berücksichtigen.
- Möglichkeit der Bestellung eines zusätzlichen Pflegers bei komplexen Sorgeangelegenheiten prüfen.
- Ausschluss von Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Einrichtung, in der das Mündel lebt (§ 1784 Abs. 2 Nr. 4 BGB).

Lebensumstände des Mündels

- Lebensmittelpunkt und bestehende soziale Bindungen berücksichtigen.
- Gesundheitszustand und möglicher künftiger Betreuungsbedarf in die Entscheidung einfließen lassen.

Geeignetheit und Unterstützung

- Persönliche Haltung, Charakter und Lebenssituation des/der potenziellen Vormund:in bzw. Pfleger:in prüfen.
- Vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebote nach § 53a SGB VIII einbeziehen.

Eignungskriterien gemäß § 1779 BGB

Während sich die Auswahlkriterien in § 1778 BGB stärker an den persönlichen Belangen des Mündels orientieren, konkretisiert § 1779 BGB die Eignungskriterien, die an die Person des/der Vormund:in anknüpfen. § 1779 Abs. 1 BGB differenziert nach Kenntnissen und Erfahrungen, persönlichen Eigenschaften, persönlichen Verhältnissen und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten

Personen. Diese Kriterien stehen gleichwertig nebeneinander.⁴⁷ Für das Jugendamt gelten die Eignungskriterien nur mittelbar.⁴⁸

Die Eignung, eine Vormundschaft nach den Bestimmungen gemäß §§ 1789 ff. BGB zu führen, setzt voraus, dass der/die Vormund:in in der Lage ist, die Rechte des Mündels aus § 1788 BGB, insbesondere das Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit, zu gewährleisten.⁴⁹

Die Person muss nach ihren Kenntnissen, Erfahrungen und persönlichen Eigenschaften die Bereitschaft und die Fähigkeit haben, eine persönliche, längerfristige, tragfähige Beziehung zum Mündel einzugehen, dessen Persönlichkeit zu fördern und seine Entwicklung zu unterstützen.⁵⁰

Kenntnisse und Erfahrungen

Die Frage, welche Kenntnisse und Erfahrungen bei den infrage kommenden Personen erforderlich sind, richtet sich nach dem Einzelfall. Kenntnisse und Erfahrungen sind vor allem für die Entscheidung zwischen mehreren gleich geeigneten natürlichen Personen als Vormund:in relevant.⁵¹ Als **Kenntnisse** können Fremdsprachenkenntnisse, die eine Verständigung mit dem Mündel erleichtern, ebenso berücksichtigt werden wie Fachkenntnisse, die für das betroffene Mündel von besonderem Nutzen sind (Erfahrungen mit traumatisierten Kindern; besondere Kenntnisse im Ausländer- und Asylrecht etc.). Sprachkenntnis oder andere Fähigkeiten und Erfahrungen können eine besondere Eignung begründen.⁵² Auch eine einschlägige berufliche Vorbildung (z. B. sozialpädagogische Ausbildung) spricht für die Eignung als Vormund:in.⁵³ Der/die Vormund:in sollte zudem in der Lage sein, eine Vaterschaftsfeststellung zu betreiben oder Unterhalt gerichtlich geltend zu machen.⁵⁴ Ehrenamtliche Vormund:innen haben aber auch die Möglichkeit, beim Jugendamt diesbezüglich eine Beistandschaft zu beantragen (§ 1713 BGB).

Fehlende Kenntnisse dürfen bei erstmaliger Bestellung jedoch kein zwingendes Ausschlusskriterium sein. Ehrenamtliche Vormund:innen können trotz Schulungen nicht sofort über umfangreiche Kenntnisse verfügen. Eine zu strenge Auslegung könnte daher potenzielle Bewerber:innen ausschließen. Abhilfe schafft § 1776 Abs. 1 BGB (Zusätzlicher Pfleger), wonach das Familiengericht mit Zustimmung des ehrenamtlichen Vormunds bestimmte Sorgeangelegenheiten einem Pfleger übertragen kann, wenn dies dem Wohl des Mündels dient.

Bei der Prüfung ausreichender Kenntnisse kann auch geringe Lebenserfahrung⁵⁵ oder das Fehlen basaler Fähigkeiten relevant sein, die den Erwerb notwendiger Kenntnisse erschweren oder ausschließen. Ebenso

⁴⁷ vgl. Grüneberg/Götz: BGB, 84. Auflage, § 1779, Rn 2.

⁴⁸ vgl. Kemper: Handkommentar BGB, 12. Auflage, Nomos, 2024, § 1779 Rn.3.

⁴⁹ vgl. Grüneberg/Götz: BGB, 84. Auflage, § 1779, Rn 2.

⁵⁰ vgl. Oberloskamp/Dürbeck: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, § 7 Rn 13.

⁵¹ vgl. Horn: Gesetzliche Vertretung im BGB, Nomos Verlag, 1 Aufl. 2023, Rn 19.

⁵² vgl. Erman: BGB Kommentar, 17. Auflage 2023, § 1779 BGB, Rn 3.

⁵³ vgl. Erman: BGB Kommentar, 17. Auflage, 2023, 1779 BGB, Rn 3.

⁵⁴ vgl. Grüneberg/Götz: BGB, 84. Auflage, § 1779, Rn 3.

⁵⁵ vgl. Spickhoff: MüKoBGB, § 1779 aF Rn 5; Socha Vormundschaft und Pflegschaft Rn 44.

kann ein Mangel an besonderen Erziehungskompetenzen entscheidend sein, etwa im Umgang mit gefährdeten Mündeln. Dagegen können Pflegeeltern aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen mit besonders vulnerablen Kindern besonders geeignet sein, die Vormundschaft für das Pflegekind, das sie selbst bereits länger betreuen, zu übernehmen.

Praxistipp

Bei der Auswahl geeigneter Vormund:innen sollten Fachkräfte die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen stets **situationsbezogen und individuell** bewerten. Entscheidend ist nicht ein festes Anforderungsprofil, sondern die **Passung zwischen Person und Mündel**.

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen, die für die Vormundschaft hilfreich sein können, sind zum Beispiel:

- Fremdsprachenkenntnisse, die die Verständigung mit dem Mündel erleichtern,
- Fachkenntnisse, etwa im Umgang mit traumatisierten Kindern oder im Ausländer- und Asylrecht,
- einschlägige berufliche oder ehrenamtliche Erfahrung, z. B. im sozialen Bereich,
- praktische Erziehungserfahrung, etwa als Pflegeeltern.

Fehlende Kenntnisse sollten **kein Ausschlusskriterium** sein – insbesondere bei erstmaliger Bestellung. Vielmehr ist es Aufgabe der Fachkräfte, durch **Schulung, Beratung und Begleitung** einen sicheren Einstieg in die Vormundschaft zu ermöglichen. § 1776 Abs. 1 BGB eröffnet zudem die Möglichkeit, bestimmte Sorgeangelegenheiten einem zusätzlichen Pfleger zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient.

Gleichzeitig sollten Fachkräfte prüfen, ob **grundlegende Fähigkeiten und Lebenserfahrung** vorhanden sind, um Verantwortung übernehmen und notwendige Kenntnisse erwerben zu können. Eine **realistische Einschätzung der Belastbarkeit und Reflexionsfähigkeit** ist dabei ebenso wichtig wie die Würdigung vorhandener Ressourcen und Lernbereitschaft.

Die in § 1779 Abs. 1 Nr. 2 BGB genannten persönlichen Eigenschaften und die in Nr. 3 genannten persönlichen Verhältnisse lassen sich in der Praxis nicht immer trennscharf voneinander abgrenzen.

Während unter die persönlichen Eigenschaften typischerweise Merkmale wie Charakter, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit oder erzieherische Eignung fallen, erfassen die persönlichen Verhältnisse vor allem die äußeren Lebensumstände wie Wohnsituation, wirtschaftliche Verhältnisse, berufliche Situation oder familiäre Bindungen.

In vielen Fällen bestehen jedoch Überschneidungen: So kann etwa eine gefestigte Lebensführung sowohl als Ausdruck bestimmter Charaktereigenschaften als auch als Bestandteil der persönlichen Verhältnisse gewertet

werden. Auch die gesundheitliche Situation einer Person lässt sich je nach Blickwinkel den persönlichen Verhältnissen oder den persönlichen Eigenschaften zuordnen.

Aufgrund dieser inhaltlichen Nähe wird in der Rechtspraxis häufig keine strikte Trennung vorgenommen; vielmehr erfolgt eine Gesamtwürdigung beider Kriterien.

Persönliche Eigenschaften

Bei den persönlichen Eigenschaften sind u. a. charakterliche Eigenschaften und Stressresilienz in den Blick zu nehmen.⁵⁶

Zu den persönlichen Eigenschaften zählen auch die gesundheitliche Verfassung und das Alter der infrage kommenden Personen, damit eine Ausübung der Vormundschaft über ihre gesamte voraussichtliche Dauer hinweg gewährleistet ist.⁵⁷ Erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen können zu einer fehlenden Eignung für die Führung einer Vormundschaft führen.⁵⁸ Grundsätzlich müssen der Gesundheitszustand und das Alter einer Person erwarten lassen, dass diese das Amt für den gesamten Zeitraum übernehmen kann, für den die Vormundschaft voraussichtlich erforderlich ist. Wechsel in der Vormundschaft sollen vermieden werden.

Eine wesentliche persönliche Eigenschaft kann auch das Geschlecht des/der Vormund:in sein, wenn ein Kind beispielsweise Gewalt oder sexuellem Missbrauch durch eine weibliche oder männliche Person ausgesetzt war und deshalb eine Person des jeweils anderen Geschlechts geeigneter erscheint, aber auch, wenn ein Kind überwiegend mit weiblichen Bezugspersonen aufwächst.⁵⁹

Ein Hobby, das Vormund:in und Mündel verbindet, kann ebenfalls positiv bewertet werden.⁶⁰

Praxistipp

Bei der Einschätzung der persönlichen Eignung eines/einer potenziellen Vormund:in können insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Charakterliche Eignung

- **Verantwortungsbereitschaft:** Bereitschaft, langfristige Verantwortung für das Kind zu übernehmen.
- **Selbstverständnis als Interessenvertreter:in:** Klare Haltung, im Sinne des Kindes zu handeln.

⁵⁶ vgl. Grüneberg: Beck'sche Kurzkommentare, 82. Auflage 2023, § 1779 BGB, Ziff. 5.

⁵⁷ vgl. Hoffmann: BeckOGK BGB, § 1779 BGB aF, Rn 17.

⁵⁸ vgl. FamRZ 2002, 267.

⁵⁹ vgl. Kischkel: Gesetzliche Vertretung im BGB, 1 Aufl. 2023, § 6, Rn 21.

⁶⁰ vgl. Grüneberg: Beck'sche Kurzkommentare, 82. Auflage, 2023, § 1779 BGB, Ziff. 5.

- **Respekt vor dem Kind:** Achtung der Persönlichkeit und des Entwicklungsstandes des Kindes.

Belastbarkeit und Reflexionsfähigkeit

- **Belastbarkeit:** Fähigkeit, auch in schwierigen Situationen handlungsfähig zu bleiben.
- **Einsicht in eigene Grenzen:** Bereitschaft, bei Bedarf Unterstützung einzuholen.
- **Stressresilienz:** Physische und psychische Belastbarkeit, um Konflikte und Krisen zu bewältigen.

Soziale und pädagogische Kompetenzen

- **Kontakt- und Beziehungsfähigkeit:** Aufbau und Pflege einer vertrauensvollen Beziehung zum Mündel.
- **Pädagogische Fähigkeiten:** Kompetenz, erzieherische Herausforderungen alters- und bedarfsgerecht zu meistern.
- **Sprachkompetenz:** Fähigkeit, alters- und situationsgerecht zu kommunizieren.

Gesundheitliche und persönliche Rahmenbedingungen

- **Gesundheitliche Verfassung und Alter:** Geeignetheit für eine langfristige Amtsausübung.
- **Motivation:** Eigenes Engagement und innere Überzeugung, das Amt auszuführen.

Persönliche Nähe und gemeinsame Interessen

- **Gemeinsame Aktivitäten oder Hobbys:** Positive Wirkung auf Bindungsaufbau und Beziehungsqualität.

Persönliche Verhältnisse und Vermögenslage

Zu den persönlichen Verhältnissen zählen die berufliche Belastung und die persönlichen Lebensumstände. Bei der Vermögenslage wird auf die wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt.

Bei Bestellung eines/r Berufs- oder Vereinsvormund:in sollen dessen berufliche Arbeitsbelastung, insbesondere die Anzahl und der Umfang der bereits von ihm geführten Vormundschaften und Pflegschaften, berücksichtigt werden (§ 1780 BGB). Eine berufliche Überbelastung kann auch hier, ebenso wie bei der ehrenamtlichen Person, gegen die Geeignetheit als Vormund:in sprechen, wenn sie mit dem Betreuungsbedarf des Kindes nicht vereinbar ist.⁶¹

Die Lebensumstände der vormundschaftsführenden Person müssen so gestaltet sein, dass sie ihre Aufgaben gegenüber dem Mündel auch in zeitlicher Hinsicht wahrnehmen kann. Sie ist insbesondere zum ausreichenden persönlichen Kontakt verpflichtet (§ 1790 Abs. 3 BGB).⁶²

Zweifel an der Eignung können sich auch aus einem (dokumentierten) Erziehungsversagen gegenüber dem eigenen Kind ergeben.

⁶¹ vgl. OLG Celle 18.01.2016 – 12 UF 2/16, 12 UFH 2/16, FamRZ 2016, 647.

⁶² vgl. Bettin: BeckOK BGB, § 1779, Rn 4.

Im Rahmen des Bewerbungs- und Qualifizierungsprozesses sollte das Thema möglicher strafrechtlicher Verurteilungen sensibel und transparent mit den Bewerber:innen angesprochen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte strafrechtliche Verurteilungen Zweifel an der persönlichen Eignung für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft begründen können oder zwingend zu einer persönlichen Ungeeignetheit führen. Vor der tatsächlichen Bestellung eines/r ehrenamtlichen Vormund:in oder eines/r Berufsvormund:in hat das Familiengericht eine Auskunft nach § 41 BZRG einzuholen (§ 168 Abs. 2 FamFG). Die familiären Beziehungen des Mündels lassen unter Umständen die Bestellung von Verwandten des Mündels zu. Im Einzelfall kann es bei Verwandten des Mündels, insbesondere Großeltern, im Falle der Anordnung der Vormundschaft nach Entzug des Sorgerechts angezeigt sein, genau zu prüfen, ob sie nach ihren persönlichen Fähigkeiten geeignet sind, die Vormundschaft zu führen. Das ist nicht der Fall, wenn sie selbst schon erziehungsunfähig waren, oder beabsichtigen, ihr Mündel an Dritte weitergeben zu wollen, die nicht über die ausreichende Erziehungskompetenz verfügen.⁶³

Großeltern sind auch dann ungeeignet, wenn im Einzelfall ein Mündel vor Kontakten zu den Eltern zu schützen ist, die Großeltern aber wegen eines bestehenden engen Verhältnisses zu ihrem Kind dazu nicht in der Lage sind.⁶⁴

Die Zugehörigkeit einer Person zu einem religiösen Bekenntnis kann in Abhängigkeit von anstehenden Aufgaben auch ohne Bezug zur religiösen Erziehung des Kindes zur Ungeeignetheit der Person führen. Dies trifft dann zu, wenn eine Weltanschauung bestimmte ärztliche Maßnahmen ablehnt, die aber für einen Minderjährigen zwingend indiziert sind.⁶⁵

Die persönlichen Verhältnisse und die Vermögenslage des/der zu bestellenden Vormund:in können vor allem im Hinblick auf seine Eignung zur Verwaltung von Mündelvermögen von Bedeutung sein. So können sittenwidrige oder ungeregelte Erwerbsverhältnisse Anlass zu Zweifeln an der charakterlichen Eignung des/der Auszuwählenden geben. Überschuldung oder Mittellosigkeit lassen dagegen befürchten, dass die Person notwendige, mit Aufwendungen verbundene Maßnahmen für den Mündel unterlässt.⁶⁶ Eine Person, gegen die ein Verbraucherinsolvenzverfahren betrieben wird, ist nicht grundsätzlich ungeeignet zur Führung einer Vormundschaft, es bedarf aber einer umfassenden Prüfung aller Umstände des Einzelfalls, ob sich daraus die konkrete Besorgnis einer Gefährdung des Mündelvermögens ergeben kann.⁶⁷

Die Vermögenslage des/der Vormund:in kann auch im Hinblick auf eine mögliche Erwerbslosigkeit die Eignung zur Führung der Vormundschaft ausschließen (Selbstauskunft).⁶⁸

⁶³ vgl. OLG Düsseldorf FamRZ 2019, 988.

⁶⁴ vgl. Staudinger/Veit: BGB, § 1779, 2020, Rn 40.

⁶⁵ vgl. Hoffmann: BeckOGK BGB § 1779 Rn. 23.

⁶⁶ vgl. Staudinger/Veit: BGB § 1779 aF Rn 22.

⁶⁷ vgl. Grüneberg/Götz: BGB, § 1779 aF Rn 5.

⁶⁸ vgl. BT-Drs. 19/24445, 196.

Schwerwiegende **Interessenkonflikte** zwischen Vormund:in und Mündel können die Ungeeignetheit begründen, so etwa, wenn der/die Vormund:in gleichzeitig Nachlassgläubiger:in ist,⁶⁹ oder schon in der Vergangenheit die Vermögensinteressen des Mündels verletzt hat.⁷⁰

Leitungskräfte oder Mitarbeitende einer Einrichtung, in der das Mündel lebt, sind wegen möglicher Interessenkonflikte nicht generell als ungeeignet für das Amt des/der Vormund:in oder Pfleger:in anzusehen.⁷¹ Des Weiteren können auch Personen aufgrund eines Interessenkonflikts ungeeignet sein, wenn sie gleichzeitig auch Adoptionsbewerber:innen sind oder in einer Vermögensgemeinschaft mit dem Mündel stehen.⁷²

Praxistipp

Die folgenden Hinweise helfen Fachkräften, die persönlichen Verhältnisse und die Vermögenslage sichtbar zu machen und zu berücksichtigen:

Persönliche und wohnliche Situation

- Prüfen, ob der Wohnort in erreichbarer Nähe zum Mündel liegt, um regelmäßigen persönlichen Kontakt sicherzustellen.
- Lebensumstände (z. B. stabile Wohnsituation, geordneter Alltag) erfassen, um die Belastbarkeit einzuschätzen.

Kenntnisse und Bindung

- Überprüfen, ob Kenntnisse über Lebenswelten und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen vorhanden sind.
- Bestehende Beziehung oder Bindung zum Mündel feststellen und bewerten.

Berufliche und familiäre Belastungen

- Berufliche Verpflichtungen und familiäre Situation erfassen, um die zeitliche Verfügbarkeit und Flexibilität zu beurteilen.

Erziehungskompetenzen

- Pädagogische Fähigkeiten einschätzen, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Belastungen, Konflikten und Entwicklungsphasen des Kindes.

Interessenkollisionen

- Potenzielle Konflikte identifizieren, z. B. durch wirtschaftliche Verflechtungen oder andere persönliche Interessen, die dem Kindeswohl entgegenstehen könnten.

Rechtliche Vorgeschichte

⁶⁹ vgl. BayObLG 21.7.1992 – Breg 1 Z 62/91, FamRZ 1993, 241.

⁷⁰ vgl. BayObLG 9.4.1997 – 3Z BR 75/97, 3Z BR 85/97, FamRZ 1997, 1289.

⁷¹ vgl. Staudinger/Veit: § 1779 Rn. 17, DIJuF-RG, JAmt 2017, 595.

⁷² vgl. Oberloskamp/Dürbeck: Vormundschaft, Pflegerschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, § 7, Rn 18.

- Vorstrafen thematisieren, insbesondere im Hinblick auf Delikte, die die Eignung zwingend ausschließen (§ 72a SGB VIII).
- Dokumentieren, dass mögliche Vorstrafen im Eignungsgespräch mit dem/der potenziellen Vormund:in thematisiert wurden.

Weltanschauliche Faktoren

- Religionszugehörigkeit nur dann als Kriterium berücksichtigen, wenn sie für die Erziehung oder Gesundheit des Kindes relevant ist.

Wirtschaftliche Verhältnisse

- Einkommens- und Ausgabenstruktur überprüfen, um finanzielle Stabilität festzustellen.
- Dokumentieren, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. eidesstattliche Versicherungen, Pfändungen, Schuldverpflichtungen) im Eignungsgespräch mit dem/der potenziellen Vormund:in thematisiert wurden (Selbstauskunft).

Die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen

Für die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen ist vor allem maßgeblich, dass die auszuwählende Person in der Lage ist, einen dem Mündelwohl dienlichen Kontakt zu den die Erziehung im Alltag leistenden Pflegepersonen zu halten, der auch die Belange der Pflegeperson berücksichtigt (§ 1796 BGB).⁷³ Daneben können auch Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft mit dem Jugendamt und das emotionale Verhältnis zu den Eltern oder sonstigen Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen von Belang sein, andererseits sind auch der Wille, die Fähigkeit und die Möglichkeit zu berücksichtigen, das Mündel dem negativen Einfluss anderer Personen zu entziehen. Nicht zuletzt können auch die Art der emotionalen Einbindung in die Probleme der zuvor Sorgeberechtigten und – unter Umständen damit verbunden – die Vorstellungen des/der Vormund:in über den künftigen Lebensmittelpunkt des Kindes zu berücksichtigen sein.⁷⁴

Der/die Vormund:in muss, soweit es das Mündelwohl erfordert, mit Familiengericht, Schule, Jugendamt und anderen an der Erziehung beteiligten Institutionen kooperieren können. Die Kooperationsbereitschaft ist am Wohl des Mündels zu beurteilen. Sie schließt nicht aus, dass in Betracht kommende Personen im Einzelfall zum Mündelwohl eine andere Auffassung vertreten als involvierte Institutionen. Der/die Vormund:in muss ggf. die Bereitschaft haben, fachliche Unterstützung anzunehmen, die Situation zu erörtern und an einer Lösung mitzuwirken.⁷⁵

⁷³ vgl. BT-Drs. 19/24445, 196.

⁷⁴ vgl. Staudinger/Veit: § 1779 aF, Rn. 40.

⁷⁵ vgl. Oberloskamp/Dürbeck: Vormundschaft, Pflegerschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, § 7 Rn.20.

Zur erforderlichen Kooperationsbereitschaft gehört auch die Fähigkeit und Bereitschaft zu einer am Kindeswohl ausgerichteten Kooperation mit dem Umgangsberechtigten (§ 1790 Abs. 4 BGB).⁷⁶

Praxistipp

Bei der Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft eines/einer potenziellen Vormund:in können insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Kooperationsfähigkeit einschätzen

- Einschätzen, ob die Person in der Vergangenheit gezeigt hat, dass sie konstruktiv mit Pflegepersonen, Eltern, Umgangsberechtigten und anderen Beteiligten interagieren kann.

Kindeswohl als Leitlinie

- Zusammenarbeit muss erkennbar dem Wohl des Mündels dienen und nicht von persönlichen Konflikten geleitet sein.

Institutionelle Vernetzung

- Prüfen, ob die Person bereit und fähig ist, mit Jugendamt, Familiengericht, Schule und weiteren relevanten Stellen professionell zu kommunizieren.

Schutzkompetenz

- Sicherstellen, dass der/die potenzielle Vormund:in das Kind bei Bedarf vor schädlichen Einflüssen Dritter schützen kann.

Offenheit und Lernbereitschaft

- Bereitschaft zur Annahme von fachlicher Beratung und zur gemeinsamen Erarbeitung von Lösungen muss vorhanden sein.

Emotionale Distanz

- Beachten, dass eine gesunde Balance zwischen Empathie und notwendiger professioneller Distanz besteht.

Umgang mit Konflikten

- Prüfen, ob die Person in der Lage ist, Meinungsverschiedenheiten sachlich zu klären und Kompromisse im Sinne des Kindes zu finden.

Im Interesse des Mündels ist es zwingend erforderlich, dass das Jugendamt seinen gesetzlichen Auftrag nach § 53 SGB VIII zur Mitwirkung bei der Auswahl vollständig und sorgfältig erfüllt. Grundlage hierfür ist ein ausführlicher Vorprüfungsbericht, der sich an den dargestellten Auswahl- und Eignungskriterien orientiert.

⁷⁶ vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 17.02.2022 – 6 UF 22/22, FamRZ 2022, 867; BeckRS 2022; Staudinger/Veit: 2020 BGB § 1779 Rn 30.

Der Vorprüfungsbericht des Jugendamtes soll dem Familiengericht eine klare Entscheidungsgrundlage geben. In ihm wird dargestellt, welche Personen für die Vormundschaft geprüft wurden und wie die Suche – insbesondere nach nahestehenden und ehrenamtlichen Personen – verlaufen ist. Wenn keine geeignete ehrenamtliche Person gefunden wurde, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Der Bericht fasst die Eignungsprüfung zusammen und orientiert sich dabei an den gesetzlichen Kriterien: Wille und Bindungen des Kindes, familiäre und kulturelle Hintergründe, Lebensumstände sowie Kenntnisse, persönliche Eigenschaften, wirtschaftliche Situation und Kooperationsbereitschaft der vorgeschlagenen Person. Dabei muss nicht jedes einzelne Kriterium vollständig erfüllt sein; maßgeblich ist stets die bestmögliche Vertretung und Förderung des Kindeswohls. Wichtig ist außerdem, darzulegen, wie der Wille des Kindes ermittelt und berücksichtigt wurde. Der Bericht begründet abschließend, warum die vorgeschlagene Person am besten geeignet ist, und dokumentiert die Ergebnisse der ggf. erfolgten Fachkonsultation und des Matchings, sodass die Entscheidung für das Gericht transparent und am Kindeswohl orientiert nachvollziehbar wird.

Ein Gesundheitszeugnis ist für die Eignungsprüfung nicht zwingend erforderlich bzw. unverhältnismäßig⁷⁷ – eine klare Aussage zur gesundheitlichen Eignung in der Dokumentation genügt. Aussagen zur Bonität sowie zur rechtlichen Vorgeschichte (z. B. Straftaten) sollten regelmäßig Bestandteil des Berichts sein. Auch Aussagen zur Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme des Jugendamtes sollten enthalten sein. Es ist zielführend, mit dem/der Vormund:in eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zu schließen (s. § 22 BtOG).

Ein gutes Zusammenwirken von Koordinierungsstelle und Familiengericht stellt sicher, dass die getroffene Auswahlentscheidung dem Kindeswohl optimal entspricht. Insofern sind Absprachen mit dem Familiengericht äußerst wichtig.

4.2.2 Matching und Fachkonsultation mit anderen Fachdiensten

Für die Auswahl des/der Vormund:in sollte im Jugendamt eine Fachkonsultation unter Beteiligung der zuständigen Fachkräfte durchgeführt werden.⁷⁸ Vor der Fachkonsultation sind bereits bekannte Personen aus dem Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, die als Vormund infrage kommen, durch die fallführende Fachkraft benannt worden. Falls im sozialen Umfeld des Kindes Personen für die Übernahme einer Vormundschaft in Betracht kommen, sollte zunächst die Bestellung einer vorläufigen Vormundschaft (§§ 1774 Abs. 2, 1781 Abs. 1 BGB) beim Familiengericht angeregt werden. Die Koordinierungsstelle wird über die persönlichen und fachlichen Anforderungen an diese potenziellen Vormundspersonen informiert. Gemeinsam analysieren die Fachkräfte die Lebenssituation und den Hilfebedarf des jungen Menschen sowie mögliche Gefährdungsrisiken. Auf dieser Grundlage wird ein Anforderungsprofil für die Vormundschaft erstellt, das alle relevanten Erfordernisse an die künftige Vormundsperson abbildet. In den Fällen, in denen keine anderen

⁷⁷ vgl. Hoffmann JAmt 2026, 458

⁷⁸ vgl. LVR/LWL - Arbeitshilfe ProReVorm (2022) – Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt.

Personen aus dem sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen als Vormund:in in Betracht kommen, können die Profile der in der Koordinierungsstelle vorhandenen bzw. bekannten Vormund:innen mit dem Anforderungsprofil abgeglichen werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob Pflegeeltern aufgrund ihrer bestehenden Beziehung zum Kind oder Jugendlichen für die Übernahme der Vormundschaft in Betracht kommen. Anschließend wird beraten, ob eine ehrenamtliche Vormundschaft – gegebenenfalls durch Pflegeeltern –, eine Vereins-, Berufs- oder Amtsvormundschaft die für das Kind oder den Jugendlichen am besten geeignete Option darstellt. Gegebenenfalls wird auch die Bestellung einer zusätzlichen Pflegschaft gemäß § 1776 BGB erwogen, um bestimmte Aufgabenbereiche abzudecken.

Das Ergebnis der Fachkonsultation ist eine wichtige Grundlage für den fundierten Vorschlag an das Familiengericht. Zugleich wird vereinbart, wie das Kennenlernen zwischen Vormund:in und Mündel und der Einbezug des Kindes erfolgen soll, damit sein Wille im Verfahren berücksichtigt werden kann. Während des gesamten Prozesses ist sicherzustellen, dass sowohl der Datenschutz (s. Ziff. 7) als auch das Kindeswohl jederzeit gewahrt bleiben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass ein Kennenlernen vor Bestellung für alle beruflichen Vormundschaftsformen ehrenamtlich bzw. unentgeltlich erfolgt.

Ziel des Matchings ist es, eine bestmögliche Passung zu erreichen, Beziehungsabbrüche zu vermeiden und sicherzustellen, dass das Kind oder der/die Jugendliche angemessen an der Auswahl beteiligt wird.

4.2.3 Kennenlernen von Mündel und Vormund:in

Nach Abschluss der Fachkonsultation beginnt das Kennenlernen zwischen dem Mündel und der potenziellen Vormundsperson. Während in der Konsultation vor allem die fachlichen und persönlichen Kompetenzprofile der infrage kommenden Personen abgeglichen werden, steht im Kennenlernen die Frage im Vordergrund, ob eine vertrauensvolle Beziehung entstehen kann und ob die gegenseitigen Erwartungen zueinander passen. Dabei soll das Kind die Möglichkeit erhalten, die vorgeschlagene Person in einem geschützten Rahmen kennenzulernen und seine Eindrücke einzubringen.

Der/die mögliche Vormund:in wird nach positiver Einschätzung in der Fachkonsultation zunächst anonymisiert über den Fall informiert und verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren. Parallel wird das Kind altersgerecht auf das Kennenlernen des/der potentiellen Vormund:in vorbereitet. Stimmen beide einem Kennenlernen zu, organisiert das Jugendamt ein erstes, begleitetes Treffen. Gegebenenfalls folgt ein weiterer Termin. Während dieser Phase sollten keine privaten Daten (Telefonnummer, Adresse) ausgetauscht werden. Die Koordinierungsstelle begleitet und dokumentiert den Prozess eng.

Kommen beide Seiten zu dem Ergebnis, eine Vormundschaft anzustreben, geben sie ihre Rückmeldung unabhängig voneinander an die Fachkraft. Nach positivem Abschluss des Matchings und Kennenlernens fasst die Koordinierungsstelle die Ergebnisse zusammen und legt dem Familiengericht einen begründeten

Vorschlag zur Übertragung der Vormundschaft vor. Nach dem gerichtlichen Beschluss werden die neue Vormundsperson und das Kind umfassend informiert. Der/die Vormund:in wird nun in die bestehenden Hilfestrukturen (Austauschrunden, Beratung, Unterstützung etc.) eingebunden.

4.3 Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormund:innen

Gemäß § 53a SGB VIII haben alle natürlichen Personen, die zum/zur Vormund:in bestellt wurden, einen **Rechtsanspruch** auf regelmäßige, am Bedarf des Mündels orientierte Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (§ 53a Abs. 1 SGB VIII).

Gleichzeitig ist das Jugendamt verpflichtet, darauf zu achten, dass Vormund:innen für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. **Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem/der Vormund:in behoben werden (§ 53a Abs. 2 SGB VIII).** Ausgenommen von dieser Regelung ist der Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder dessen Mitarbeitende als Vormund:innen (§ 53a Abs. 3 SGB VIII).

Für die Beratung und Unterstützung örtlich zuständig ist nach § 87d Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt (gA) des/der Vormund:in.

In der Praxis ist dieses Thema von großer Bedeutung. Viele Vormund:innen – insbesondere ehrenamtliche – sehen sich mit komplexen Fragestellungen konfrontiert und sind auf fachlichen Rat angewiesen, um die Bedarfe ihrer Mündel bestmöglich zu erfüllen. Die konsequente Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung und Unterstützung trägt daher wesentlich zur **Qualität der Vormundschaft** und zum **Schutz des Kindes oder Jugendlichen** bei.

4.3.1 Beratung und Unterstützung

Mit der neu eingeführten Aufgabentrennung nach § 55 Abs. 5 SGB VIII stellt sich die Frage, ob Amtsvormund:innen die dauerhafte Beratung und Unterstützung von Vormund:innen übernehmen dürfen. Da es sich bei der Beratung und Unterstützung nach § 53a SGB VIII nicht um eine Aufgabe der Pflegschaft und Vormundschaft gemäß §§ 55–57 SGB VIII handelt, dürfen Fachkräfte, die Pflegschaften und Vormundschaften führen, diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen. Beratung und Unterstützung durch Amtsvormund:innen ist also unzulässig.⁷⁹

Etwas anderes gilt für die Gestaltung des Übergangs von einer Vormundschaft des Jugendamts auf eine ehrenamtliche Vormundschaft. Die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt als Amtsvormund und einem/r nachfolgenden ehrenamtlichen Vormund:in ist eine zivilrechtliche Verpflichtung des Jugendamts als

⁷⁹ vgl. DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2022, S. 27.

Vormund im Interesse des Kindes.⁸⁰ Das bedeutet, dass der/die bisherige Amtsvormund:in die Übernahme der Vormundschaft durch eine ehrenamtlich engagierte Person begleiten sollte. Diese Übergangsphase sollte bei der Fallzahlbemessung von Amtsvormund:innen Berücksichtigung finden.

Die zentrale Rolle bei der Beratung und Unterstützung von Vormund:innen kann die Koordinierungsstelle übernehmen. In diesem Zusammenhang können im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung/Schnittstellenvereinbarung mit dem ASD/PKD oder einer sogenannten UMA-Fachstelle eindeutige Absprachen zur Zuständigkeit der Beratung von Vormund:innen getroffen werden. Beratung und Unterstützung können aber auch nach § 76 Abs.1 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.⁸¹

Beratung und Unterstützung beziehen sich auf pädagogische, wirtschaftliche und rechtliche Fragen des Amtes.⁸² Dauer und Form der Beratung (telefonisch, digital, persönlich im Jugendamt oder als Hausbesuch) sollten abhängig von den jeweiligen Fragestellungen, Konstellationen und dem Problemkontext gewählt werden.

Die Inhalte der Beratung und Unterstützung können folgende Angebote umfassen:

- Allgemeine Beratung bzw. wiederkehrende fallbezogene Themen in Form von Merkblättern, Handreichungen und Informationsmaterialien
- Unterstützung bei der Antragstellung, z. B. bei Hilfen zur Erziehung, Geldleistungen und der Formulierung von Widersprüchen
- Hilfestellung beim Verfassen von Berichten an das Familiengericht
- Beratung zur Regelung von Vertretungs- und Verhinderungssituationen
- Beratung der Vormund:innen zur Kontakt- und Beziehungsgestaltung zum Mündel sowie bei Veränderungen in der Beziehung zwischen Mündel und Vormund:in

Bei fehlerhafter Beratung, die zu einem Schaden des/der Vormund:in führt – etwa wegen einer Haftung gegenüber dem Kind –, können Amtshaftungsansprüche in Betracht kommen.⁸³ Dies macht eine ausreichende Dokumentation des Verwaltungshandelns erforderlich. Aktenführung und Schriftgutverwaltung innerhalb der Koordinierungsstelle sind festzulegen. Dies dient der Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns und wird durch die Grundsätze der Aktenmäßigkeit und Vollständigkeit

⁸⁰ vgl. DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2022, S. 27.

⁸¹ vgl. Hoffmann: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage, 2026, § 53a SGB VIII, Rn 5.

⁸² vgl. Hoffmann: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage, 2026, § 53a SGB VIII, Rn 4.

⁸³ vgl. Hoffmann: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage, 2026, § 53a SGB VIII, Rn 5.

gewährleistet. So werden die Einhaltung der Gesetze gesichert und die Erteilung von Auskünften sowie die Akteneinsicht ermöglicht (s. Ziff. 7).

Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen mit elterlicher Sorge nach § 1630 Abs. 3 BGB

Nach § 1630 Abs. 3 S. 3 BGB hat eine Pflegeperson, der die elterliche Sorge bzw. Teile der elterlichen Sorge übertragen wurde, im Umfang der Übertragung die Rechte und Pflichten eines/r Vormund:in bzw. Pfleger:in. Nach allgemeiner Meinung bedeutet dies, dass die Pflegeperson förmlich nicht die Stellung eines/r Vormund:in bzw. Pfleger:in hat.⁸⁴

Es besteht aber ein Beratungsanspruch gegenüber dem PKD nach § 37a SGB VIII. Dieser ist jedoch mehr auf die Pflegepersonen als Leistungserbringer ausgerichtet. Um eine Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen sicherzustellen, könnte analog § 53a SGB VIII auch ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Koordinierungsstelle bejaht werden.⁸⁵ Hierzu bedarf es einer generellen Festlegung innerhalb der Koordinierungsstelle, ob man eine vergleichbare Interessenlage anerkennt. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung besteht nicht.

Praxistipp

Für eine strukturierte und nachvollziehbare Dokumentation der Beratung können insbesondere folgende Inhalte in die Beratungsakte aufgenommen werden:

- **Stammdatenblatt**
 - Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten der beratenen Person(en)
 - Angaben zu den Beteiligten
 - Aktenzeichen, zuständige Fachkraft
- **Anlass der Beratung**
 - Kurze Beschreibung des Erstkontakts und des Beratungsbedarfs
- **Beratungsverlauf**
 - Chronologische Dokumentation der Gespräche und Maßnahmen
 - Einschätzungen, Vereinbarungen, Entwicklungsschritte
 - Beteiligte Institutionen
- **Relevante Unterlagen**
 - Datenschutzerklärung, Einverständniserklärungen, Schweigepflichtentbindungen etc.
 - Schriftverkehr mit Behörden, Berichte etc.
- **Ergebnisse und Abschluss**
 - Zusammenfassung des Beratungsergebnisses

⁸⁴ vgl. JAmt 2025, 73.

⁸⁵ vgl. JAmt 2025, 73.

- Beendigungsdatum und Gründe für die Beendigung des Beratungsvorgangs
- Archivierung/Vernichtung der Akte

Bekanntmachung des Beratungsangebots

Vormund:innen sind nicht verpflichtet, eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Daher wird empfohlen, Wege zur regelmäßigen Bekanntmachung der Beratungsmöglichkeiten beim Jugendamt zu entwickeln, festzuschreiben und zu etablieren. Die Information über das Beratungsangebot sollte dabei möglichst frühzeitig, bereits im Rahmen der Eignungsprüfung und Vorbereitung auf die Übernahme einer Vormundschaft, erfolgen und während der Führung der Vormundschaft regelmäßig wiederholt werden. Hierfür können unterschiedliche Informations- und Kommunikationswege genutzt werden. Neben der direkten Ansprache der Vormund:innen kommen insbesondere schriftliche Informationen, regelmäßige Hinweise auf das Beratungsangebot sowie niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten in Betracht.

Darüber hinaus sollten auch andere Stellen und Fachkräfte, die regelmäßig mit Vormund:innen in Kontakt stehen, über das Beratungsangebot der Koordinierungsstelle informiert werden. Sie können bei einem erkennbaren Beratungsbedarf auf die Koordinierungsstelle und deren Unterstützungsangebote hinweisen. Darüber hinaus ist auch der Abschluss einer Vereinbarung zur Mitwirkung bei Beratung und Unterstützung zwischen Vormund:in und Koordinierungsstelle möglich (s. § 22 BtOG).

Eine gelungene Beratung und Unterstützung setzt ein strukturiertes Vorgehen voraus, das auf Verlässlichkeit, Transparenz und Kooperation basiert. Entscheidend ist dabei vor allem eine gute, verlässliche und klar kommunizierte Erreichbarkeit, die eine zeitnahe „Ad-hoc“-Beratung sowie einen direkten Austausch ermöglicht. Niedrigschwellige Angebote, beispielsweise feste Telefonzeiten oder offene Sprechstunden, können den Zugang zur Beratung zusätzlich erleichtern. Ebenso wichtig sind Informationen zu externen Beratungsangeboten und der Aufbau eines tragfähigen Beratungsnetzwerks.

Praxistipp

Folgende Wege zur Bekanntmachung des Angebotes sind möglich:

- Bereits im Rahmen der Eignungsprüfung und in den Eignungsgesprächen ausführlich über die Beratungsmöglichkeiten durch die Koordinierungsstelle informieren.
- Nach Übernahme der Vormundschaft sollte die Koordinierungsstelle gezielt Beratungsangebote unterbreiten.
- In Dankeschreiben (z. B. zu Weihnachten) erneut auf das Beratungsangebot hinweisen.

- Flyer zum Beratungsangebot erstellen und den Amtsgerichten (insbesondere Rechtspfleger:innen) zur Verfügung stellen. Diese können den Flyer im Verpflichtungstermin aushändigen.
- Abhängig von Nachfrage und Bedarf kann die Koordinierungsstelle eine offene Sprechstunde oder feste Telefonservicezeiten anbieten.
- Andere Akteur:innen der Jugendhilfe (ASD, PKD, Jugendhelfeträger) über das Beratungsangebot informieren, damit sie im Bedarfsfall an die Koordinierungsstelle verweisen können (Mitarbeitende des ASD/PKD stehen häufig in direktem fachlichem Kontakt mit den Vormund:innen).

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Beratung ist die Klärung von vormundschaftsrechtlichen Fragestellungen. Hierzu gehört auch, bei Bedarf weitere Beteiligte und vorhandene Unterstützungsstrukturen einzubeziehen. Der regelmäßige fachliche Austausch und die Vernetzung mit anderen Jugendämtern und Koordinierungsstellen können darüber hinaus wesentlich zur Qualität der Beratungsarbeit beitragen – etwa durch die Bildung regionaler Arbeitskreise der Koordinierungsstellen sowie die gemeinsame Erstellung und Sammlung hilfreicher Materialien.

Darüber hinaus sollte das Beratungsangebot der Koordinierungsstelle aktiv bekannt gemacht werden. Dies kann über Informationsflyer innerhalb und außerhalb der Behörde (s. Ziff. 8) sowie durch persönliche Vorstellungen in relevanten Fachbereichen wie dem ASD, PKD oder der UMA-Fachstelle erfolgen.

Eine erfolgreiche Beratung beruht auf klaren Strukturen, offener Kommunikation und guter Vernetzung. Nur wenn Erreichbarkeit, Transparenz und Kooperation miteinander verknüpft werden, kann eine nachhaltige und wirksame Unterstützung gewährleistet werden.

4.3.2 Beaufsichtigung

Gemäß § 1790 Abs. 1 BGB sind Vormund:innen unabhängig und führen die Vormundschaft im Interesse des Kindes und zu dessen Wohl. Eine allgemeine Weisungskompetenz des Familiengerichts besteht nicht. Unabhängig davon führt das Familiengericht aber nach § 1802 Abs. 2 S. 1 BGB von Amts wegen die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des/der Vormund:in. Nach § 1802 Abs. 2 S. 2 BGB hat das Familiengericht auf die Einhaltung der Amtsführungspflichten (§ 1790 BGB) unter Berücksichtigung der Rechte des Kindes (§ 1788 BGB) sowie die Grundsätze und Pflichten in der Personen- und Vermögenssorge (§ 1789 BGB) zu achten.⁸⁶ Um die Aufsicht durch das Familiengericht sicherzustellen, ist der/die Vormund:in berichts- und auskunftspflichtig (§§ 1863–1866 BGB).

⁸⁶ vgl. JAmt 2021, 242.

Bei pflichtwidrigem Verhalten kann das Familiengericht nach § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB und § 1862 Abs. 3 BGB durch geeignete Gebote und Verbote einschreiten. Nach § 1802 Abs. 2 S. 4 BGB kann das Familiengericht dem/der Vormund:in aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er/sie dem Mündel zufügen kann, abzuschließen. Nach § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB i. V. m. den §§ 1666, 1696 BGB ist das Familiengericht befugt, in den Fällen, in denen das Tun oder die Untätigkeit des/der Vormund:in das Wohl des Kindes gefährden, Maßnahmen nach § 1666 f. BGB zu treffen.⁸⁷

Die Beaufsichtigung des Jugendamtes gegenüber dem/der Vormund:in ergibt sich aus § 53a Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 57 Abs. 3 SGB VIII. Danach hat das Jugendamt darauf zu achten, dass ein/e Vormund:in für die Person des Kindes, insbesondere dessen Erziehung und Pflege, Sorge trägt. Stellt es Mängel fest, hat es beratend darauf hinzuwirken, dass die Mängel im Einvernehmen mit dem/der Vormund:in behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nach Beratung und trotz des Angebots von Unterstützung nicht erfolgt, besteht nach § 57 Abs. 3 S. 2 SGB VIII eine Verpflichtung zur Mitteilung an das Familiengericht. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist nicht erforderlich, um die Mitteilungspflicht auszulösen.⁸⁸

Rechtlich sind Vormund:innen gegenüber dem Jugendamt (anders als gegenüber dem Familiengericht) nicht berichts- oder auskunftspflichtig. Verweigern Vormund:innen die Zusammenarbeit und kann das Jugendamt daher nicht feststellen, ob Mängel vorliegen oder nicht, hat ebenfalls eine Mitteilung an das Familiengericht zu erfolgen. Das Jugendamt besitzt keine Befugnis, Vormund:innen Ge- oder Verbote zu erteilen oder auf andere Weise in deren Rechte einzugreifen, wenn es Mängel feststellt.⁸⁹

Auch beim Bestehen einer Vormundschaft gelten die Vorgaben des § 8a SGB VIII zum Schutzauftrag des Jugendamtes und es besteht eine Verpflichtung zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Bei Kindeswohlgefährdungen durch aktives Handeln oder Unterlassen von Vormund:innen obliegt die Einschätzung und Entscheidung über Schutzmaßnahmen für das Mündel beim ASD.

Sollte eine Mitteilung an das Familiengericht gemäß § 57 Abs. 3 SGB VIII erforderlich sein, ist das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt des Mündels (§ 87c Abs. 3 SGB VIII) zuständig. In der Praxis kann es zu schwierigen Konstellationen kommen, wenn Mündel und Vormund:in unterschiedliche gewöhnliche Aufenthalte haben und somit verschiedene Jugendämter zuständig sind. Im Rahmen der Vormundschaftsrechtsreform wurde keine Regelung für Fälle getroffen, in denen mehrere Jugendämter beteiligt sind. Auch wenn die örtliche Zuständigkeit nicht zur Disposition der Jugendämter steht, so empfiehlt es sich, bei auseinanderfallenden Zuständigkeiten konkrete Absprachen zwischen den beteiligten Jugendämtern zu treffen und diese sowohl

⁸⁷ vgl. JAmt 2021, 242.

⁸⁸ vgl. Münder/Meysen/Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 53a SGB VIII, Rn 7.

⁸⁹ vgl. Münder/Meysen/Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 53a SGB VIII, Rn 8.

fallspezifisch als auch fallübergreifend in Form einer Kooperationsvereinbarung zu dokumentieren. Die Zuständigkeitsregelung sollte dem zuständigen Familiengericht schriftlich mitgeteilt werden.⁹⁰

Festgestellte Mängel in der Führung der Vormundschaft

Ob ein Mangel i. S. v. § 53a Abs. 2 SGB VIII vorliegt, richtet sich danach, ob das Familiengericht nach Einschätzung des Jugendamtes Maßnahmen zur familiengerichtlichen Aufsicht ergreifen muss. Im Rahmen der rechtlichen Aufsicht steuert und begrenzt das Familiengericht die Tätigkeit von Vormund:innen durch Ge- und Verbote. Voraussetzung für solche Maßnahmen ist stets ein pflichtwidriges Handeln des/der Vormund:in.⁹¹ Der Begriff der Pflichtwidrigkeit ist im Gesetz nicht definiert. Auch mit der Vormundschaftsrechtsreform wurde keine Definition eingeführt. Ein pflichtwidriges Verhalten kann sowohl in einem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen. Ein Verschulden des/der Vormund:in ist nicht erforderlich.⁹² Die Frage, ob das Verhalten schuldhaft war oder nicht, ist allein für die Haftung des/der Vormund:in infolge einer Pflichtverletzung bedeutsam.⁹³

Pflichtwidriges Verhalten liegt vor, wenn der/die Vormund:in im Rahmen der Vormundschaft gegen gesetzliche Vorschriften oder gerichtliche Anordnungen verstößt.⁹⁴ Bei der Bewertung eines Verhaltens als pflichtwidrig ist der in den §§ 1790 Abs. 1, 1813 Abs. 1 BGB normierte Grundsatz der unabhängigen Führung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft zu beachten.⁹⁵

Pflichtwidrigkeiten können insbesondere sein:

- Verstoß gegen die Pflicht, regelmäßigen Kontakt zum Mündel zu halten,⁹⁶
- Verstoß gegen anderweitige Pflichten, wie z. B. gegen Berichts-, Rechnungslegungs-, Auskunft- und Mitteilungspflichten,⁹⁷
- Verstoß gegen die Pflicht, wichtige Angelegenheiten mit dem Mündel zu besprechen oder Entscheidungen gegen den Willen des Mündels zu treffen,⁹⁸
- Unterbindung des Kontaktes des Mündels zu seinen leiblichen Eltern ohne nachvollziehbaren Grund und entgegen dem ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen,⁹⁹
- Rechtsmissbräuchliches Unterlassen der Geltendmachung von Ansprüchen auf die Gewährung von Hilfe zur Erziehung,¹⁰⁰

⁹⁰ vgl. Bisten/Fritsche: Zwischen Wächteramt des Jugendamts und vormundschaftlicher Unabhängigkeit, JAmt 2024, 572.

⁹¹ vgl. Socha: Vormundschaft und Pflegschaft in der Rechtspraxis, FamRZ-Buch 45, 2. Auflage, 2025, Rn 232.

⁹² vgl. jurisPK-BGB: § 1802 BGB, 10. Auflage 2023, Rn 80.

⁹³ vgl. Hoffmann: Personensorge, 4. Auflage, Nomos Praxis, § 19, Rn 9.

⁹⁴ vgl. jurisPK-BGB: § 1802 BGB, 10. Auflage 2023, Rn 67.

⁹⁵ vgl. Hoffmann: Personensorge, 4. Auflage, Nomos Praxis, § 19, Rn 10.

⁹⁶ vgl. jurisPK-BGB: § 1802 BGB, 10. Auflage 2023, Rn 70.

⁹⁷ vgl. jurisPK-BGB: § 1802 BGB, 10. Auflage 2023, Rn 77.

⁹⁸ vgl. Socha: Vormundschaft und Pflegschaft in der Rechtspraxis, FamRZ-Buch 45, 2. Auflage, 2025, Rn 236.

⁹⁹ vgl. jurisPK-BGB: § 1802 BGB, 10. Auflage 2023, Rn 70.

¹⁰⁰ vgl. BayVGh v. 23.04.2014, 12 ZB 13.2586, NZFam 2014, 671.

- Nichtannahme von angebotenen öffentlichen Hilfen und eigene Untätigkeit bei massiven Verhaltensauffälligkeiten des Mündels,¹⁰¹
- Unterlassene Mitteilung des/der beruflich tätigen Vormund:in an das Familiengericht, dass es möglich wäre, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen.¹⁰²

Keine Pflichtwidrigkeiten sind insbesondere:

- Die Entscheidung des/der Vormund:in, dass das Mündel seinen Aufenthalt in einer neuen, von den Eltern entfernter gelegenen Wohngruppe haben soll,¹⁰³
- fachliche Differenzen zwischen dem Jugendamt und dem/der Vormund:in oder andere pädagogische Konzepte und Einschätzungen als die, denen das Jugendamt folgt.¹⁰⁴

Die Basis für eine gelingende Beaufsichtigung stellt eine Vernetzung und Kooperation mit allen beteiligten Akteur:innen dar. Dazu zählen insbesondere der ASD/PKD, UMA-Fachstellen, Amtsgerichte und Jugendhilfeträger im Sozialraum. Hierfür ist die Erstellung von Kooperations- oder Schnittstellenvereinbarungen notwendig, in denen Verfahrensabläufe zielorientiert definiert werden. Verschiedene Zugänge zu einer niedrigschwelligen Beaufsichtigung sind denkbar:

- Zweimal jährlich sollte eine schriftliche Kontaktaufnahme mit dem/der Vormund:in erfolgen, verbunden mit einem spezifischen Beratungsangebot. Besteht ein Pflegeverhältnis oder eine laufende Hilfe zur Erziehung, kann ein jährlicher Kontakt, ergänzt durch eine fachliche Einschätzung des zuständigen Sozialen Dienstes oder der betreuenden Einrichtung, als ausreichend gelten. Lebt das Mündel im Haushalt des/r Vormund:in, sollte zusätzlich das Angebot eines Hausbesuchs unterbreitet werden.
- Bei laufenden Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII sollte die Vormundschaftsführung fester Bestandteil des Hilfeplangesprächs sein und im Hilfeplanprotokoll dokumentiert werden. Dabei kann auch die weitere Beteiligung der Koordinierungsstelle thematisiert werden; entsprechende Absprachen können getroffen werden.
- Mündel, die nicht über das eigene Jugendamt begleitet werden, und Familien ohne erzieherische Hilfen sollten regelmäßig angeschrieben werden.

Werden im Verlauf der Vormundschaft Mängel festgestellt, die durch Beratung behoben werden konnten, sollte im Rahmen einer **Fallbesprechung** die zukünftige **fachliche Begleitung und Aufsicht** abgestimmt und dokumentiert werden. Das Ergebnis der Besprechung ist mit dem/der Vormund:in zu erörtern.

¹⁰¹ vgl. OLG Braunschweig v. 28.10.2019, 2 UF 117/19, JAmt 2019, 628-632.

¹⁰² vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 220.

¹⁰³ vgl. OLG Hamm v. 19.12.2011, II-8 UF 220/10, FamRZ 2012, 1312.

¹⁰⁴ vgl. KG v. 8.11.2023, 16 UF 105/23, FamRZ 2024, 1030.

Praxistipp

Klare Zuständigkeiten und Zusammenarbeit regeln:

Für Fälle mit möglichen Mängeln in der Vormundschaftsführung – insbesondere im Kinderschutz – sollte das Vorgehen innerhalb des Jugendamtes in einer Kooperations- oder Schnittstellenvereinbarung verbindlich geregelt sein.

Dabei ist es wichtig, die Zuständigkeiten der beteiligten Fachdienste (z. B. ASD, PKD, UMA-Fachstelle) klar zu benennen und verbindliche Absprachen zu Kommunikation und Handlungswegen zu treffen. Auch mit der zuständigen Rechtspflege ist ein abgestimmtes Vorgehen erforderlich. Weitere Hinweise zur Beaufsichtigung finden sich auch in den Anmerkungen der ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt.¹⁰⁵

Mängel in der Führung einer Vormundschaft können durch unterschiedliche Personen oder Institutionen erkannt und der Koordinierungsstelle gemeldet werden – etwa durch das Mündel selbst, Fachkräfte der Jugendhilfe, Behörden oder Personen aus dem familiären und sozialen Umfeld des Kindes. Damit solche Hinweise wirksam aufgegriffen werden können, ist eine gute **Vernetzung** und **Erreichbarkeit** der Koordinierungsstelle sowie eine **Bekanntheit ihrer Funktion** im Hilfesystem unerlässlich.

Wird der Koordinierungsstelle ein möglicher Mangel bekannt, sollte das Jugendamt zeitnah Kontakt zum/zur Vormund:in aufnehmen. Die Situation ist dabei transparent, wertschätzend und lösungsorientiert zu besprechen. Der Beratungsprozess und das weitere Vorgehen sind fachlich zu dokumentieren.

Zur Klärung und Unterstützung kann – je nach Alter und Entwicklungsstand – auch das Mündel selbst in den Beratungsprozess einbezogen werden. Ebenso kann eine Vertrauensperson des Mündels hinzugezogen werden, wenn dies hilfreich erscheint oder vom Mündel gewünscht wird.

Im Rahmen der Beratung ist auch die Möglichkeit der Bestellung eines/r zusätzlichen Pfleger:in gemäß § 1776 BGB zu prüfen. Wenn es dem Wohl des Mündels entspricht und der/die Vormund:in damit einverstanden ist, kann eine einzelne Sorgeangelegenheit auf eine andere Person übertragen werden. Eine Anregung an das Familiengericht sollte in diesem Fall durch die Koordinierungsstelle oder den/die Vormund:in selbst erfolgen.

Darüber hinaus kann – sofern erforderlich – auch ein Wechsel der vormundschaftsführenden Person in Betracht gezogen und beim Familiengericht entsprechend angeregt werden.

¹⁰⁵ https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/peb/peb-handbuch_vormundschaft_barrierefrei.pdf (zuletzt aufgerufen am 31.08.2026).

Ziel sollte es sein, dass sich aus der Bearbeitung eines Mangels ein **regelmäßiger und konstruktiver Austausch** zwischen dem/der Vormund:in und der Koordinierungsstelle entwickelt, der auf **Beratung, Kooperation und Qualitätsentwicklung** statt reiner Kontrolle ausgerichtet ist.

Beaufsichtigung von Pflegepersonen mit elterlicher Sorge nach § 1630 Abs. 3 BGB

Pflegepersonen, denen das Familiengericht nach § 1630 Abs. 3 BGB (teilweise) die elterliche Sorge überträgt, unterliegen keiner familiengerichtlichen Aufsicht. Aus den gleichen Gründen unterliegt die Pflegeperson nach einer (teilweisen) Sorgerechtsübertragung nach § 1630 Abs. 3 BGB auch keiner jugendamtlichen Aufsicht nach § 53a SGB VIII. Unabhängig von der Frage einer familiengerichtlichen bzw. jugendamtlichen Aufsicht haben Familiengericht und Jugendamt auf ihnen bekannt werdende Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu reagieren.¹⁰⁶

4.3.3 Fortbildungs- und Austauschangebote

Fortbildungs- und Austauschangebote sind ein zentraler Bestandteil der Unterstützung, die ehrenamtlichen Vormund:innen in ihrer anspruchsvollen Tätigkeit erhalten sollten. Ehrenamtliche Vormundschaften betreffen häufig komplexe rechtliche, psychologische und soziale Fragestellungen. Daher sind regelmäßige Angebote zu diesen Themen sowie der fachliche Austausch mit anderen Vormund:innen von großer Bedeutung. Die Themenwünsche der Ehrenamtlichen sollten dabei berücksichtigt werden. Alternativ können Dokumente zur Wissensvermittlung z. B. über eine Cloud oder einen Newsletter/Rundbrief zugänglich gemacht werden.

Ziele von Fortbildungs- und Austauschangeboten:

- **Kompetenzsteigerung:** Vermittlung rechtlicher und praktischer Kenntnisse, um fundierte Entscheidungen im Sinne des Mündels treffen zu können.
- **Wissensvermittlung:** Informationen über gesetzliche Neuerungen sowie Entwicklungen in der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Krankenhilfe etc.
- **Selbstsicherheit und Verantwortungsbewusstsein:** Stärkung der Rollenklarheit und Handlungssicherheit der Vormund:innen.
- **Netzwerkbildung und gegenseitige Unterstützung:** Der Austausch fördert Solidarität, kollegiale Beratung und den Umgang mit Herausforderungen (z.B. über E-Mail-Verteiler oder gemeinsame Cloud-Plattformen).
- **Prävention von Überforderung:** Der Austausch bietet emotionale Entlastung und hilft, mit Belastungen besser umzugehen.

¹⁰⁶ vgl. JAm 2025, 73.

Mögliche Formate von Austauschrunden:

- **Peer-Support-Gruppen:** Treffen zum Erfahrungsaustausch, zur gemeinsamen Problemlösung und zur Besprechung konkreter Fragen.
- **Supervision und Fallbesprechungen:** Fachlich moderierte Gruppen (z. B. durch Sozialarbeiter:innen oder Psycholog:innen) zur Reflexion komplexer Fälle.
- **Themenorientierte Workshops:** Angebote zu spezifischen Themen wie Umgang mit schulverweigernden Kindern, psychischen Erkrankungen, Behördenkooperation oder Adoption.

Die Angebote können **in Präsenz** (Workshops, Seminare) durch Jugendämter oder freie Träger, ggf. unter Einbezug und Zuhilfenahme externer Expertise, durchgeführt werden. **Online-Formate** (Webinare, Videokonferenzen) sind eine sinnvolle Ergänzung oder Alternative – insbesondere für ländliche Regionen oder stark eingebundene Ehrenamtliche.

Praxistipp

Damit Fortbildungs- und Austauschangebote erfolgreich umgesetzt werden können, ist eine frühzeitige und strukturierte Planung empfehlenswert. Eine Jahresplanung mit festen Terminen und Themenschwerpunkten erleichtert die Koordination und sorgt für Kontinuität. Folgende Punkte sollten dabei berücksichtigt werden:

- **Budgetplanung:** Klare Kostenübersicht für Honorare der Referierenden, Raummiete, Verpflegung und ggf. Technik (z. B. für Onlineformate) erstellen.
- **Raum- und Terminplanung:** Frühzeitige Reservierung geeigneter Räume sowie langfristige Terminabsprachen ermöglichen Verlässlichkeit für Teilnehmende und Referierende.
- **Themenauswahl:** Die Interessen und Bedarfe der ehrenamtlichen Vormund:innen sollten regelmäßig erfragt und bei der Themenplanung berücksichtigt werden.
- **Anfragen an Referierende:** Rechtzeitig Referierende für ausgewählte Themen anfragen – idealerweise mit klarer Themenbeschreibung und Zielgruppe.
- **Kommunikation und Einladung:** Informationen zu Inhalten, Ort, Zeit und Anmeldemöglichkeit frühzeitig und übersichtlich an die Zielgruppe kommunizieren.

Bei **ehrenamtlichen oder beruflichen Vormundschaften** kann zusätzlich das Angebot einer Supervision sinnvoll bzw. notwendig sein. Ein solches Angebot ermöglicht es, ehrenamtlich oder beruflich tätigen Vormund:innen ihre Rolle besser zu verstehen, mit emotionalen Belastungen umzugehen und sich mit anderen auszutauschen und voneinander zu lernen.

Weitere Möglichkeiten zur Unterstützung sind die Organisation regelmäßiger Treffen mit anderen Vormund:innen, Austauschformate auf Peer-Ebene (auch digital) sowie kostenlose oder kostengünstige externe Fortbildungsangebote (z.B. Webinare, Workshops).

4.3.4 Bestandsaufnahme und Registerpflege

Die Bestandsaufnahme unterstützt das Jugendamt dabei, einen vollständigen Überblick über die im Zuständigkeitsbereich geführten Vormundschaften neben der Amtsvormundschaft zu gewinnen. Sie bildet die Grundlage für Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung der ehrenamtlichen und der Berufsvormund:innen.

Praxistipp

Bei der Bestandsaufnahme sollten u. a. folgende Stammdaten erhoben werden:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Mündels
- Name und Anschrift der Eltern des Mündels
- Name, Anschrift und Angaben zur Erreichbarkeit des/der Vormund:in
- Wirkungskreise, Angaben zum zusätzlichen Pfleger (sofern bestellt)
- zuständiges Familiengericht
- Aktenzeichen des Familiengerichts
- Beginn der Vormundschaft
- ggf. weiteres beteiligtes Jugendamt

Vorgehen bei der Bestandsaufnahme

Hilfreich ist eine fachdienstübergreifende Abfrage sowie die Kontaktaufnahme mit den örtlichen Amtsgerichten, um bestehende Vormundschaften und bestellte Vormund:innen zu erfassen und abzugleichen. Alle relevanten Informationen sollten in einem Register (s. Anlagen zur Arbeitshilfe) gesammelt und fortlaufend gepflegt werden. Die kontinuierliche Registerpflege stellt sicher, dass Beratungsangebote aktuell und passgenau erfolgen können.

Registerführung

Die Koordinierungsstelle sollte für Aufbau und Pflege eines Registers zuständig sein, das alle relevanten Informationen über ehrenamtlich und beruflich tätige Vormund:innen enthält. Zuständig ist grundsätzlich das Jugendamt am gA des/der Vormund:in. Schwierigkeiten können entstehen, wenn das Mündel seinen gA im Bereich eines anderen Jugendamtes hat, das wiederum möglicherweise keine Informationen über die

vormundschaftsführende Person besitzt. Daher ist eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Jugendämtern erforderlich.

Informationsflüsse

Es sollte geklärt sein, wer die durch das Familiengericht auszulösenden Mitteilungen über Anordnung, Beendigung oder Wechsel einer Vormundschaft erhält. Grundlage hierfür ist die Verwaltungsvorschrift über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). Um Informationsverluste zu vermeiden, sollte die Informationsweitergabe Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen mit den Sozialen Diensten und Familiengerichten sein. Es ist sicherzustellen, dass alle relevanten Daten zu Vormundschaften, Pflegschaften und Sorgerechtsentzügen vollständig an das Jugendamt weitergegeben und der Koordinierungsstelle zugänglich gemacht werden.

4.4 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren und Mitteilungspflichten des Jugendamts

Dieser Abschnitt beschreibt die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren sowie seine gesetzlichen Mitteilungspflichten nach den §§ 53 und 57 SGB VIII. Er erläutert die Aufgaben des Jugendamtes bei der Auswahl geeigneter Vormund:innen, die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht und die Rolle der Koordinierungsstelle bei Konflikten. Ergänzend wird auf die Prozessbeschreibungen zum qualifizierten Vorschlag sowie zur Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormund:innen in der Arbeitshilfe „ProReVorm“¹⁰⁷ der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter verwiesen.

4.4.1 Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl von Vormund:innen und Pfleger:innen

§ 53 SGB VIII regelt die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Auswahl von Vormund:innen sowie Pfleger:innen. Der Vorschlag ist eine ausdrücklich formulierte Pflicht im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung eines Jugendamtes zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII.¹⁰⁸

Es obliegt grundsätzlich der Organisationseinheit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe festzulegen, welche Fachkräfte Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen. Aufgrund der Aufgabentrennung nach § 55 Abs. 5 SGB VIII darf die Vorschlagspflicht nach § 53 SGB VIII nicht von Fachkräften aus der Amtsvormundschaft wahrgenommen werden.

Aus diesem Grund übernimmt die Koordinierungsstelle im Rahmen dieser Mitwirkung die Durchführung des Verfahrens zum qualifizierten Vorschlag. Sie ermittelt geeignete Personen, prüft deren Eignung und Verfügbarkeit und berücksichtigt dabei die individuellen Bedarfe, Wünsche und den Willen des Kindes oder Jugendlichen sowie die Anforderungen des jeweiligen Einzelfalls. Soweit mehrere geeignete Personen zur Verfügung stehen, erfolgt eine fachliche Bewertung anhand der gesetzlichen Auswahlkriterien (s. Ziff. 4.2). Der

¹⁰⁷ vgl. LWL/LVR - Arbeitshilfe ProReVorm, 2023.

¹⁰⁸ vgl. Hoffmann: JAmt 2020, 546.

qualifizierte Vorschlag wird im Rahmen einer Fachkonsultation erörtert und durch den Sozialen Dienst dem Familiengericht mitgeteilt.¹⁰⁹

Der qualifizierte Vorschlag an das Familiengericht ist gemäß § 53 Abs. 2 SGB VIII nachvollziehbar zu begründen. Hierbei sind insbesondere die durchgeführten Ermittlungen sowie die Gründe für die Auswahl der vorgeschlagenen Person darzustellen. Aufgrund der umfassenden Begründungspflicht empfiehlt sich die Abgabe des Vorschlags in schriftlicher Form.¹¹⁰ Dies dient zugleich dem Interesse des Mündels, da die Auswahlentscheidung auch zu einem späteren Zeitpunkt – insbesondere für das Mündel selbst – nachvollziehbar bleibt.¹¹¹ Erlangt das Familiengericht selbst Kenntnis davon, dass die Vormundschaft ehrenamtlich geführt werden könnte, kann es das Jugendamt um einen qualifizierten Auswahlvorschlag nach § 53 SGB VIII bitten.¹¹²

Wird dem Familiengericht die Bestellung einer Amtsvormundschaft, einer Vereinsvormundschaft oder einer Berufsvormundschaft vorgeschlagen, ist zusätzlich darzulegen, weshalb keine geeignete und zur Übernahme bereite ehrenamtliche Person gefunden werden konnte. Die Begründung sollte erkennen lassen, welche Bemühungen zur Gewinnung einer geeigneten ehrenamtlichen vormundschaftsführenden Person unternommen wurden und aus welchen Gründen diese erfolglos geblieben sind.

Ergänzend zur Vorschlagspflicht nach § 53 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 2 SGB VIII dafür zu sorgen, dass ausreichend geeignete Personen für die Übernahme von Vormundschaften zur Verfügung stehen. Jugendämter haben sich demnach aktiv um das Gewinnen von (ehrenamtlichen) Personen zu bemühen, die geeignet sind, Vormundschaften und Pflegschaften zu führen (s. Ziff. 4.1.3).¹¹³ Darüber hinaus empfiehlt es sich für die Jugendämter, eine strukturierte Zusammenarbeit mit Berufsvormund:innen aufzubauen (s. Ziff. 4.1.5).¹¹⁴

4.4.2 Vorläufige Vormundschaft

Das Institut der vorläufigen Vormundschaft (§ 1781 BGB) dient der Sicherstellung der gesetzlichen Vertretung eines Kindes oder Jugendlichen, wenn eine endgültige Bestellung eines/r Vormund:in noch nicht möglich ist. Gleichzeitig eröffnet die vorläufige Vormundschaft den erforderlichen Zeitraum, um den/die am besten geeignete/n Vormund:in sorgfältig auszuwählen. Die Mitwirkung an diesem Auswahlverfahren ist eine zentrale Aufgabe der Koordinierungsstelle Vormundschaften. Die vorläufige Vormundschaft kann vom Familiengericht zunächst für bis zu drei Monate angeordnet und einmalig um weitere drei Monate verlängert werden (§ 1781 Abs. 1 BGB). Sie endet mit der Bestellung des/der endgültigen Vormund:in.

¹⁰⁹ vgl. LWL/LVR - Arbeitshilfe ProReVorm, 2023, Kernprozess 2, S. 24.

¹¹⁰ vgl. Hoffmann: FK-SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 53 Rn 20.

¹¹¹ vgl. Wiesner/Wapler: SGB VIII, 7. Auflage 2026, § 53 Rn 7.

¹¹² vgl. Oberloskamp/Dürbeck: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, § 7 Rn. 45.

¹¹³ vgl. Hoffmann: FK-SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 53 Rn 4.

¹¹⁴ vgl. Hoffmann: FK-SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 53 Rn 5.

Die vorläufige Vormundschaft kommt in zwei Fallkonstellationen in Betracht:

- wenn für die Auswahl des/der am besten geeigneten Vormund:in noch weitere Ermittlungen erforderlich sind (Alt. 1),
- wenn einer bereits geeigneten Person lediglich ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung entgegensteht (Alt. 2).

Zu vorläufigen Vormund:innen können ausschließlich das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein bestellt werden. Das Jugendamt teilt dem Familiengericht die mit der Wahrnehmung der Amtsvormundschaft betraute Fachkraft gemäß § 57 Abs. 2 SGB VIII mit; für Vormundschaftsvereine gilt die Mitteilungspflicht nach § 1781 Abs. 2 BGB. Die Regelungen finden über § 1813 BGB auch Anwendung auf Ergänzungspflegschaften.

Einer Antragstellung auf Einrichtung einer vorläufigen Vormundschaft bedarf es nicht; hierfür besteht keine Rechtsgrundlage. Im Einzelfall kann es jedoch sinnvoll sein, dem Familiengericht eine vorläufige Vormundschaft vorzuschlagen, etwa wenn eine grundsätzlich geeignete ehrenamtliche Person gefunden wurde, deren Qualifizierung noch nicht abgeschlossen ist.

Ist das Jugendamt zum vorläufigen Vormund bestellt worden, darf die Suche nach einer geeigneten vormundschaftsführenden Person grundsätzlich nicht durch die mit der Führung der vorläufigen Vormundschaft betrauten Fachkraft erfolgen. Dadurch wird die vom Gesetzgeber beabsichtigte Trennung zwischen der Vorschlagspflicht nach § 53 SGB VIII und der Führung der Vormundschaft sichergestellt.¹¹⁵

Während der Dauer der vorläufigen Vormundschaft führt die Koordinierungsstelle Vormundschaften die Ermittlungen fort und erstellt den qualifizierten Vorschlag für das Familiengericht. Die Fachkraft, die die vorläufige Vormundschaft führt, sollte jedoch in das Auswahlverfahren einbezogen werden. Ziel ist es, die endgültige Vormundschaft möglichst zeitnah einzurichten.

4.4.3 Mitteilungspflichten des Jugendamtes

§ 57 SGB VIII beschreibt die Mitteilungspflichten des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht sowie zwischen den Jugendämtern. Die Absätze 1, 3 und 5 dienen der Sicherstellung der jugendamtlichen und familiengerichtlichen Aufsicht über die Tätigkeit des/der Vormund:in. Die Absätze 2 und 4 regeln hingegen Pflichten des Jugendamts, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Führung einer Vormundschaft stehen.

¹¹⁵ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 403.

Welche dieser Aufgaben von der Koordinierungsstelle wahrgenommen werden, richtet sich nach den örtlichen Organisationsstrukturen des Jugendamts. Es empfiehlt sich, die Zuständigkeiten eindeutig festzulegen und verbindlich zu regeln.

Die Übertragung dieser Aufgaben auf die Koordinierungsstelle bietet erhebliche Vorteile. So werden die Fachkräfte der Amtsvormundschaften entlastet, sodass diese sich auf ihre Kernaufgabe – die persönliche Wahrnehmung der Interessen und die Vertretung ihrer Mündel – konzentrieren können. Darüber hinaus fördert die Bündelung dieser Aufgaben in der Koordinierungsstelle eine einheitliche Verfahrenspraxis, schafft klare Zuständigkeiten und stärkt die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten.

Eintritt und Wegfall der Vormundschaft (Abs.1)

Die in § 57 Abs. 1 SGB VIII beschriebene Mitteilung bezieht sich auf die Vormundschaften, welche kraft Gesetzes eintreten und enden. Im Einzelnen sind dies:

- die Vormundschaften für Kinder minderjähriger Mütter (§ 1786 BGB)
- die Vormundschaften bei vertraulicher Geburt (§ 1787 BGB)
- die Adoptionsvormundschaften (§ 1751 BGB).

Örtlich zuständig für diese Mitteilung ist das nach § 87c SGB VIII für die Vormundschaft örtlich zuständige Jugendamt. Das Jugendamt informiert das Familiengericht bei Kenntnis, um von dort eine (deklaratorische) Bescheinigung nach § 168b Abs.2 FamFG über die Vormundschaft einzufordern. Das Gericht ist in den o. g. Fällen auf eine Mitteilung des Jugendamts oder anderer Stellen (z. B. des Standesamts bei der Geburt des Kindes einer minderjährigen Mutter) angewiesen, da es anders nicht davon Kenntnis erlangen würde. Gleiches gilt für die Mitteilung über den Wegfall der Voraussetzungen der Vormundschaft. Dann ist die Bescheinigung dem Familiengericht zurückzureichen.

Mitteilung der Person des ausgewählten Bediensteten (Abs.2)

Nach § 57 Abs. 2 SGB VIII ist dem Familiengericht vor der Bestellung mitzuteilen, welchem Bediensteten des Jugendamtes die Vormundschaft übertragen wird. Bei einer vorläufigen Vormundschaft hat die Mitteilung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu erfolgen. Für einstweilige Anordnungen enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Da die Koordinierungsstelle in diesen Fällen regelmäßig erst nach Eintritt der Vormundschaft Kenntnis erlangt, ist davon auszugehen, dass die Mitteilung ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nachzuholen ist.¹¹⁶ Der Wechsel der Person der Fachkraft, die die Aufgabe des Jugendamtes als Vormund wahrnimmt, ist analog § 57 Abs. 2 SGB VIII ebenfalls mitzuteilen.

¹¹⁶ vgl. Hoffmann: FK-SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 57 Rn 18-22.

Die Mitteilungspflichten setzen eine frühzeitige Einbindung der Koordinierungsstelle sowie einen engen Austausch mit den Sozialen Diensten voraus. In der Praxis erschweren jedoch Zeitdruck in Kindschaftssachen, Personalmangel und hohe Fluktuation in den Jugendämtern diese Zusammenarbeit.

Auskunft über das persönliche Ergehen und die Entwicklung des Mündels (Abs.3)

§ 57 Abs. 3 S. 1 SGB VIII regelt nicht die Pflicht des Jugendamtes, als Amtsvormund über das persönliche Wohlergehen und die Entwicklung des Mündels zu berichten. Sie ist bereits für die Vormundschaft über § 1802 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 1863 und 1864 BGB geregelt.¹¹⁷ § 57 Abs. 3 S. 1 SGB VIII begründet vielmehr weitergehende Auskunftspflichten des Jugendamts im Zusammenhang mit den Aufgaben der Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormund:innen und Pfleger:innen nach § 53a SGB VIII über andere Mündel, für die das Jugendamt selbst nicht als Vormund:in bzw. Pfleger:in bestellt ist.¹¹⁸

Hieraus folgt, dass das Jugendamt – regelmäßig die Koordinierungsstelle Vormundschaften – über die außerhalb des Jugendamts geführten Vormundschaften und Pflegschaften sowie die von den Vormund:innen und Pfleger:innen betreuten Mündel informiert sein muss. Hierzu gehört insbesondere die Führung eines aktuellen Bestandsregisters sowie die Vorhaltung derjenigen Informationen, die für eine wirksame Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung erforderlich sind (siehe auch Ziff. 4.3.4).

Das Jugendamt ist dabei nicht Hilfsorgan des Familiengerichts, wenn es auch gleichgerichtete Aufgaben hat. Diese Position wird durch § 57 Abs. 3 S. 2 SGB VIII unterstrichen: Die hier eingeführte Pflicht zur einvernehmlichen Problemlösung soll den Vorrang der Beratung vor Kontrolle und Eingriff verdeutlichen.

Im Fokus der Beratung und Unterstützung steht die Behebung von Mängeln in der Personensorge. Sollten Mängel bestehen, soll eine Beratung und Unterstützung angeboten werden. Können damit die Mängel nicht behoben werden, muss eine Mitteilung an das Familiengericht erfolgen. Gleiches gilt, wenn wegen mangelhafter Kooperation keine Auskunft erteilt werden kann.¹¹⁹ Bei Mängeln in der Vermögenssorge erfolgt eine sofortige Mitteilung an das Familiengericht gemäß § 57 Abs. 3 S. 3 SGB VIII.

Nach § 57 Abs. 3 S. 4 SGB VIII besteht die Auskunftspflicht des Jugendamtes nicht, wenn ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund:in bestellt wurde.

Pflicht zur jährlichen Prüfung (Abs. 4)

§ 57 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt dazu, jährlich zu prüfen, ob es im Interesse des Kindes ist, die Vormundschaft auf eine ehrenamtliche Vormundschaft umzustellen. Diese Prüfung soll sicherstellen, dass der

¹¹⁷ vgl. Wiesner/Wapler: SGB VIII, 7. Auflage 2026, § 57 Rn 13.

¹¹⁸ vgl. Wiesner/Wapler: SGB VIII, 7. Auflage 2026, § 57 Rn 13.

¹¹⁹ vgl. Fröschle: jurisPK, § 57 Rn 23-25.

Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft, wie in § 1779 Abs. 2 BGB vorgesehen, beachtet wird. Dabei wird immer der Einzelfall berücksichtigt, wobei auch die Wünsche und das Wohl des Kindes in die Entscheidung einfließen. Nur wenn die Prüfung ergibt, dass die Bestellung einer Person, die die Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt, im Interesse des Mündels liegt, besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Familiengericht. Die Mitteilung sollte mit einem Antrag auf Entlassung nach § 1804 Abs. 3 S. 3 BGB verbunden sein.¹²⁰

Darüber hinaus ist das Jugendamt dazu verpflichtet, dem Familiengericht nicht nur im Rahmen der jährlichen Überprüfung, sondern auch in anderen Fällen, in denen es von relevanten Umständen erfährt, mitzuteilen, dass die Vormundschaft nun ehrenamtlich geführt werden kann. Diese Regelung dient der Durchsetzung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft, indem sie sicherstellt, dass das Gericht von entsprechenden Änderungen oder relevanten Informationen informiert wird.¹²¹

Ein Vormundschaftswechsel erfolgt im Zusammenwirken der Fachdienste des Jugendamtes (Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst und Koordinierungsstelle Vormundschaften) mit dem Familiengericht. Ziel des Verfahrens ist es, den Wechsel unter Berücksichtigung des Kindeswohls sorgfältig vorzubereiten und einen möglichst nahtlosen Übergang der gesetzlichen Vertretung sicherzustellen.

Die Koordinierungsstelle nimmt hierbei eine zentrale Rolle ein. Als Schnittstelle zwischen den beteiligten Akteur:innen verfügt sie als einzige Stelle über einen Gesamtüberblick über das örtliche Vormundschaftssystem. Sie kennt die vorhandenen ehrenamtlichen Vormund:innen, die bestehenden Kooperationsstrukturen sowie die Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote. Dadurch ist sie in der Lage, den Prozess fachlich und organisatorisch zu koordinieren. Dazu gehören beispielsweise Qualitätsstandards wie Schulungen und Unterstützung für neue Vormund:innen und die langfristige Begleitung in beratender Funktion.

Mitteilung der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels (Abs. 5)

Bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts eines Mündels, das durch eine/n ehrenamtliche/n oder freiberufliche/n Vormund:in vertreten wird, hat das bisherige Jugendamt das neu zuständige Jugendamt über den neuen gewöhnlichen Aufenthalt zu informieren.

Es handelt sich hierbei um eine Mitteilungspflicht im Kontext der Aufsicht des Jugendamts über Einzelvormund:innen nach § 53a SGB VIII. Sie soll sicherstellen, dass das am gewöhnlichen Aufenthalt des Mündels zuständige Jugendamt die ihm obliegenden Aufgaben der Beratung und Kontrolle wahrnehmen kann.¹²²

¹²⁰ vgl. Hoffmann: FK-SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 57 Rn 30-43.

¹²¹ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 404.

¹²² vgl. Wiesner/Wapler: SGB VIII, 7. Auflage 2026, § 57 Rn 28.

Um dem Jugendamt am bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt des Mündels die Erfüllung seiner Mitteilungspflicht zu ermöglichen, ist der/die Vormund:in nach § 1790 Abs. 5 Satz 1 BGB verpflichtet, den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts dem bislang für die Beratung zuständigen Jugendamt mitzuteilen.¹²³ Soll der gewöhnliche Aufenthalt des Mündels ins Ausland verlagert werden, bedarf dies nach § 1795 Abs. 2 Nr. 3 BGB der Genehmigung des Familiengerichts.

4.5 Kooperations- und Konfliktmanagement

Die Koordinierungsstelle ist auf eine enge und verlässliche Zusammenarbeit mit den an der Vormundschaft beteiligten Stellen angewiesen. Ein strukturiertes Kooperations- und Konfliktmanagement schafft klare Zuständigkeiten und Informationswege und hilft, Rollenkonflikte frühzeitig zu erkennen. Die §§ 1792 und 1793 BGB unterstreichen die gegenseitigen Abstimmungs- und Informationspflichten im Interesse und zum Wohl des Mündels. Die Koordinierungsstelle übernimmt dabei eine moderierende und vernetzende Funktion.

4.5.1 Übersicht über Kooperationspartner:innen

Zu den wichtigsten Kooperationspartner:innen der Koordinierungsstelle gehören insbesondere:



Quelle: ÜAK Koordinierungsstellen NRW

¹²³ vgl. Hoffmann: FK-SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 57 Rn 44-46.

Je nach örtlicher Organisationsstruktur kann die Einbeziehung weiterer Fachbereiche des Jugendamtes oder externer Netzwerkpartner erforderlich sein.

4.5.2 Formen der Kooperation

Kooperation sollte nicht auf den Einzelfall beschränkt bleiben, sondern strukturell abgesichert werden.

Geeignete Formen sind insbesondere:

- regelmäßige Netzwerktreffen,
- gemeinsame Fachveranstaltungen und Fortbildungen,
- feste Ansprechpartner:innen,
- standardisierte Informations- und Abstimmungswege,
- gemeinsame Qualitätsentwicklung,
- verbindliche Verfahrensabläufe für typische Fallkonstellationen.

Insbesondere bei der Gewinnung, Auswahl, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund:innen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen erforderlich.

Zusammenarbeit zwischen Vormund:innen und Pfleger:innen

Werden neben einer Vormundschaft Pfleger:innen bestellt, verpflichtet § 1792 Abs. 2 BGB beide Seiten zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels und zu dessen Wohl. Ziel ist eine abgestimmte Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben und die Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen.

Die Zusammenarbeit ist insbesondere erforderlich, wenn eine zusätzliche Pflegschaft nach § 1776 oder § 1777 BGB besteht. Vormund:innen und Pfleger:innen sollten sich frühzeitig über wesentliche Entwicklungen und geplante Entscheidungen austauschen. Bei einer Pflegschaft nach § 1776 BGB hat der/die Pfleger:in vor einer Entscheidung die Auffassung des/der Vormund:in einzubeziehen. Soweit Vormund:in und Pfleger:in nach § 1777 BGB Angelegenheiten gemeinsam wahrnehmen, sind Entscheidungen einvernehmlich zu treffen.

Die Koordinierungsstelle sollte im Rahmen ihrer Beratungs- und Unterstützungsaufgaben auf die gesetzliche Kooperationspflicht hinweisen und eine frühzeitige Abstimmung fördern. Lassen sich Meinungsverschiedenheiten nicht im fachlichen Austausch lösen, entscheidet auf Antrag das Familiengericht gemäß § 1793 BGB.

Zusammenarbeit zwischen Mündeln und Vormund:innen

Die Zusammenarbeit zwischen Vormund:innen und Mündeln ist seit der Vormundschaftsrechtsreform noch konsequenter an den Rechten und Bedürfnissen des Mündels auszurichten. Das Mündel ist nicht lediglich Gegenstand der gesetzlichen Vertretung, sondern aktiv an allen seine Person betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. Vormund:innen haben den jungen Menschen entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand

zu informieren, seine Wünsche und Vorstellungen zu ermitteln und diese bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür sind regelmäßige persönliche Kontakte sowie eine vertrauensvolle und wertschätzende Beziehung.

Die Koordinierungsstelle unterstützt Vormund:innen bei der Umsetzung dieser Beteiligungsrechte durch Beratung, Qualifizierung und fachliche Begleitung. Sie sollte insbesondere dafür sensibilisieren, wie Beteiligung alters- und entwicklungsgerecht gestaltet werden kann und welche Methoden geeignet sind, die Perspektive des Mündels angemessen einzubeziehen.

Darüber hinaus sollte die Koordinierungsstelle darauf hinwirken, dass Mündel über ihre Anhörungs- und Beschwerderechte informiert werden und geeignete, niedrigschwellige Beschwerdewege zur Verfügung stehen. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit, sich bei Fragen, Konflikten oder Unzufriedenheit mit der Amtsführung an eine unabhängige Ansprechperson zu wenden. Die Koordinierungsstelle kann als neutrale Anlaufstelle fungieren, Beschwerden aufnehmen, bei der Konfliktlösung unterstützen und – soweit erforderlich – auf weitergehende Beratungs- oder Unterstützungsangebote hinweisen. Auf diese Weise trägt sie dazu bei, die Beteiligungsrechte der Mündel wirksam umzusetzen und die Qualität der Vormundschaft nachhaltig zu sichern.

Zusammenarbeit zwischen Fachkräften innerhalb des Jugendamtes

Die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendamtes setzt eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung voraus. Dabei ist insbesondere das Trennungsgebot des § 55 Abs. 5 SGB VIII zu beachten. Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind gemäß § 55 Abs. 5 SGB VIII funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen. Dies betrifft insbesondere auch die Abgrenzung gegenüber den Aufgaben nach §§ 53 und 53a SGB VIII. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die Aufgaben nach §§ 53 und 53a SGB VIII in einer Koordinierungsstelle zu bündeln. Zugleich erfordert die Aufgabenwahrnehmung eine enge fachliche Zusammenarbeit mit dem ASD, dem Pflegekinderdienst und weiteren beteiligten Diensten. Unterschiedliche fachliche Einschätzungen sollten zunächst im kollegialen Austausch und gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Leitungen oder weiterer Fachkompetenz geklärt werden. Ziel ist eine einvernehmliche Lösung unter Wahrung der jeweiligen gesetzlichen Verantwortlichkeiten.

Kooperationsvereinbarungen

Die Entwicklung, Abstimmung und Pflege von Kooperations- und Schnittstellenvereinbarungen gehört zu den zentralen Aufgaben der Koordinierungsstelle. Ziel ist es, verbindliche Rahmenbedingungen für eine fachlich abgestimmte und rechtssichere Zusammenarbeit zu schaffen, Zuständigkeiten transparent zu regeln und die Kommunikation zwischen den beteiligten Akteur:innen nachhaltig zu verbessern. Gleichzeitig leisten

Kooperationsvereinbarungen einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention und zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung.

Kooperationsvereinbarungen können sowohl **innerhalb des Jugendamtes** als auch **mit externen Kooperationspartner:innen** geschlossen werden. Innerhalb des Jugendamtes kommen insbesondere Vereinbarungen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Pflegekinderdienst, der Amtsvormundschaft sowie weiteren beteiligten Fachbereichen in Betracht. Außerhalb des Jugendamtes bieten sich insbesondere Vereinbarungen mit Familiengerichten, Vormundschaftsvereinen, freien Trägern der Jugendhilfe, Einrichtungen, Pflegefamilien, Beratungsstellen sowie weiteren regelmäßig beteiligten Institutionen an.

Kooperationsvereinbarungen sollten insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- den gesetzlichen Aufgaben und Rollen der Beteiligten,
- Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen,
- Informations- und Beteiligungspflichten,
- Kommunikations- und Abstimmungswegen,
- der Zusammenarbeit in wiederkehrenden Fallkonstellationen,
- Verfahren zur Klärung fachlicher Meinungsverschiedenheiten,
- Datenschutz und Informationsaustausch,
- regelmäßigen Kooperationsgesprächen sowie
- der Evaluation und Fortschreibung der Vereinbarung.

Kooperationsvereinbarungen begründen keine neuen Zuständigkeiten und ersetzen nicht die eigenverantwortliche Wahrnehmung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben. Sie schaffen vielmehr Transparenz über bestehende Verantwortlichkeiten und fördern eine verlässliche Zusammenarbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen. Gleichzeitig unterstützen verbindliche Schnittstellen die Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierungsstelle nach §§ 53 und 53a SGB VIII und tragen dazu bei, die Zusammenarbeit aller Beteiligten am Wohl des Kindes auszurichten.

Praxistipp

Die Koordinierungsstelle sollte die bestehenden Kooperations- und Schnittstellenvereinbarungen in regelmäßigen Abständen – beispielsweise alle zwei bis drei Jahre oder bei wesentlichen gesetzlichen Änderungen – gemeinsam mit den beteiligten Stellen überprüfen und fortschreiben. Hierdurch können neue Entwicklungen, veränderte Zuständigkeiten und Erfahrungen aus der Praxis zeitnah berücksichtigt werden. Eine regelmäßige Evaluation stärkt zugleich die Zusammenarbeit und trägt zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung bei.

Konfliktmanagement

Unterschiedliche fachliche Einschätzungen oder Interessenlagen zwischen den an einer Vormundschaft beteiligten Akteur:innen lassen sich in der Praxis nicht vollständig vermeiden. Sie können insbesondere bei Fragen der Hilfeplanung, der Ausübung der Personensorge, der Beteiligung des Kindes oder der Abgrenzung von Zuständigkeiten entstehen. Ein professionelles Konfliktmanagement trägt dazu bei, Konflikte frühzeitig zu erkennen, konstruktiv zu bearbeiten und die Zusammenarbeit dauerhaft zu stärken.

Die Koordinierungsstelle sollte hierfür transparente Verfahren zur Konfliktbearbeitung entwickeln und gemeinsam mit den Kooperationspartner:innen abstimmen. Ziel ist es, Konflikte möglichst frühzeitig auf der Arbeitsebene zu klären und einvernehmliche Lösungen zu entwickeln. Hierzu können insbesondere regelmäßige Fallbesprechungen, moderierte Fachgespräche, festgelegte Schlichtungsverfahren sowie die Einbindung von Führungskräften oder weiterer Fachkompetenz beitragen.

Darüber hinaus sollte die Koordinierungsstelle als **niedrigschwellige Anlauf- und Vermittlungsstelle** für Kinder und Jugendliche, ehrenamtliche Vormund:innen sowie weitere Beteiligte zur Verfügung stehen. Mündel sollten sich vertrauensvoll an die Koordinierungsstelle wenden können, wenn sie Konflikte oder Schwierigkeiten mit der vormundschaftsführenden Person, einer Pflegefamilie, einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder anderen Beteiligten erleben. Ebenso sollten ehrenamtliche Vormund:innen die Möglichkeit haben, Unterstützung bei Konflikten mit Einrichtungen, Pflegepersonen, dem Jugendamt oder anderen Kooperationspartner:innen zu erhalten.

Die Koordinierungsstelle übernimmt dabei eine vermittelnde und moderierende Funktion. Sie hört die Beteiligten an, unterstützt die Klärung unterschiedlicher Sichtweisen und fördert eine einvernehmliche, am Wohl des Kindes orientierte Lösung.

Soweit sich im Rahmen der Konfliktbearbeitung Anhaltspunkte für eine Verletzung der Rechte des Kindes, eine Gefährdung des Kindeswohls oder schwerwiegende Pflichtverletzungen ergeben, sind die jeweils zuständigen Stellen unverzüglich einzubeziehen.

Empfehlenswert ist die Entwicklung eines verbindlichen Konfliktmanagements, das insbesondere folgende Elemente umfasst:

- niedrigschwellige Erreichbarkeit der Koordinierungsstelle für Mündel und Kooperationspartner:innen,

- frühzeitige Erfassung und Dokumentation von Konflikten,
- moderierte Klärungs- und Vermittlungsgespräche,
- abgestufte Schlichtungsverfahren bei nicht lösbaren Konflikten,
- Einbeziehung der zuständigen Leitungs- oder Fachaufsichtsebene sowie weiterer zuständiger Stellen,
- Auswertung wiederkehrender Konfliktlagen zur Weiterentwicklung von Kooperations- und Schnittstellenvereinbarungen.

Ein strukturiertes Konfliktmanagement dient nicht nur der Lösung einzelner Meinungsverschiedenheiten, sondern auch der Qualitätsentwicklung. Wiederkehrende Konflikte können auf strukturelle Defizite oder unklare Zuständigkeiten hinweisen und sollten Anlass geben, bestehende Kooperationsvereinbarungen und Arbeitsabläufe gemeinsam mit den beteiligten Stellen weiterzuentwickeln.

Praxistipp

Kinder und Jugendliche sollten bereits bei der Bestellung des/der Vormund:in in altersgerechter Form darüber informiert werden, an wen sie sich wenden können, wenn sie Fragen, Sorgen oder Beschwerden im Zusammenhang mit ihrer Vormundschaft haben. Die Koordinierungsstelle kann hierzu ein leicht verständliches Informationsblatt oder eine digitale Informationsseite mit Kontaktdaten und Beschwerdemöglichkeiten bereitstellen. Dadurch werden die Beteiligungsrechte der Mündel gestärkt und Konflikte häufig bereits in einem frühen Stadium erkannt und gelöst.

5. Fachliche Qualifikationen

Für die Aufgaben der Koordinierungsstelle gelten spezifische Anforderungen in folgenden Bereichen:

- grundständige Qualifikation (s. Ziff. 5.1),
- Kenntnisse in den Bereichen Recht und Verwaltung (s. Ziff. 5.2),
- Kenntnisse in den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Soziologie (s. Ziff. 5.3),
- Kenntnisse in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und Erwachsenenbildung (s. Ziff. 5.4),
- Persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen, insbesondere im Rahmen der Schulung und Qualifizierung (s. Ziff. 5.5),
- Fort- und Weiterbildung (s. Ziff. 5.6).

5.1 Ausbildung

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe legen im Rahmen ihrer Organisationshoheit die personelle Ausstattung der Jugendämter fest. Sie beschäftigen hauptberuflich Fachkräfte, die über eine geeignete Ausbildung verfügen und sich aufgrund ihrer Persönlichkeit oder besonderen Erfahrungen in der Sozialen Arbeit für die jeweiligen Aufgaben qualifizieren (§ 72 SGB VIII).

In der Koordinierungsstelle Vormundschaften ist ein abgeschlossenes Hochschul-/Universitätsstudium in den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Verwaltung sowie einschlägige Erfahrungen in den Sozialen Diensten des Jugendamtes (zum Beispiel im Pflegekinderdienst oder im Allgemeinen Sozialen Dienst) anzustreben. Insbesondere sollten die Mitarbeitenden der Koordinierungsstelle in der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften erfahren sein. Fehlen Teile dieser Voraussetzungen, sollte eine Zusatzausbildung nachgeholt werden. In der Summe erfordert das Tätigkeitsfeld der Koordinierungsstelle einschlägige Berufserfahrungen.

Werden die Aufgaben der Koordinierungsstelle an die Träger der freien Jugendhilfe ausgegliedert (s. § 76 SGB VIII), sind das Fachkräftegebot sowie der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII zu beachten.¹²⁴

5.2 Kenntnisse im Bereich Recht und Verwaltung

Sichere Kenntnisse im Zivil- und Verwaltungsrecht sind erforderlich, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Sozialgesetzbücher (SGB), insbesondere Teile I, II, VIII, XII und XIV,
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG),
- Zivilprozessordnung (ZPO),
- besonderes Verwaltungsrecht, insbesondere Aufenthalts- und Asylrecht.

Zusätzlich sind Kenntnisse über die Aufbau- und Ablauforganisation von Verwaltungen und Gerichten, insbesondere im Hinblick auf Jugendämter und Familiengerichte, notwendig.

5.3 Kenntnisse in den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Soziologie

Neben grundlegenden Kenntnissen in Pädagogik, Psychologie und Soziologie über die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sollten auch gute Fachkenntnisse in folgenden Themenbereichen vorhanden sein:

- Kommunikationspsychologie, insbesondere Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Kenntnisse im Umgang mit Betroffenen von belastenden Lebensereignissen, wie beispielsweise Trennungs- und Verlusterlebnisse, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt.

¹²⁴ vgl. Richtlinien der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 SGB VIII.

5.4 Kenntnisse in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und Erwachsenenbildung

Die Koordinierungsstelle hat die Aufgabe, ehrenamtliche Vormund:innen zu gewinnen, zu qualifizieren, fachlich zu begleiten und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der **Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen**, die sich für dieses verantwortungsvolle Ehrenamt engagieren möchten.

Hierfür sind fundierte Kenntnisse in den Bereichen **Erwachsenenbildung, Schulungskonzeption, Akquise sowie Beratung** erforderlich. Die Schulungen sollen praxisnah gestaltet sein, an vorhandene Erfahrungen der Teilnehmenden anknüpfen und sie gezielt auf ihre Aufgaben als Vormund:innen vorbereiten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist es wichtig, die ehrenamtliche Einzelvormundschaft sichtbar zu machen, interessierte Bürger:innen anzusprechen und sie für eine Mitarbeit zu gewinnen. Dabei spielen verständliche Informationen, niedrigschwellige Zugänge und eine persönliche Ansprache eine zentrale Rolle.

Darüber hinaus vernetzt die Koordinierungsstelle die an der Vormundschaft beteiligten Akteur:innen und fördert den fachlichen Austausch.

5.5 Persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen

Um der Vielfalt des Aufgabenfeldes Koordinierungsstelle gerecht zu werden, bedarf es neben den vorgenannten fachlichen Kenntnissen ebenso folgender persönlicher Voraussetzungen:

- **Respekt vor der Person des Kindes und dessen Herkunftssystem**

Dies beinhaltet eine wertschätzende Haltung gegenüber der Lebensgeschichte, den Bindungen und dem sozialen Umfeld des Kindes.

- **Bereitschaft zur Kooperation**

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen beteiligten Akteur:innen ist grundlegend für eine gelingende Aufgabenwahrnehmung.

- **Kommunikationsfähigkeit**

Erforderlich ist die Fähigkeit, klar, adressatengerecht und wertschätzend zu kommunizieren – auch in sensiblen Situationen.

- **Flexibilität und Offenheit**

Die Bereitschaft, sich auf unterschiedliche Situationen und Perspektiven einzustellen, ist im Arbeitsalltag unerlässlich.

- **Psychische Belastbarkeit**

Auch in herausfordernden und emotional anspruchsvollen Situationen gilt es, handlungsfähig und stabil zu bleiben.

- **Verantwortungsbereitschaft**

Die Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln sowie für die übertragenen Aufgaben ist zentral.

- **Reflexionsfähigkeit**

Die Fähigkeit, das eigene Handeln kritisch zu hinterfragen und weiterzuentwickeln, trägt zur Qualität der Arbeit bei.

- **Organisiertes und strukturiertes Handeln**

Eine systematische Arbeitsweise unterstützt die effiziente Bewältigung komplexer Aufgaben.

- **Kongruentes Verhalten**

Ein stimmiges und authentisches Auftreten fördert Vertrauen und Verlässlichkeit in der Zusammenarbeit.

5.6 Fort- und Weiterbildung

Zur Bewältigung der vielfältigen Anforderungen ist eine kontinuierliche **Fort- und Weiterbildungsbereitschaft** erforderlich.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß **§ 72 Abs. 3 SGB VIII** sicherzustellen, dass die Mitarbeiter:innen der Jugendämter Zugang zu Fortbildungen und Praxisberatung erhalten. Die Fortbildungsangebote sollen alle wesentlichen Aspekte der Vormundschaft abdecken und zugleich spezifische Fragestellungen im Umgang mit ehrenamtlich Engagierten vertiefen.

Darüber hinaus sind Fort- und Weiterbildungen in zentralen Kompetenzbereichen erforderlich, um die Aufgaben insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung professionell wahrnehmen zu können. Dazu zählen insbesondere:

- **Rhetorik und Präsentation:** sicheres Auftreten vor Gruppen, Umgang mit Lampenfieber, freie Rede, Moderation und strukturierte Vortragsgestaltung
- **Erwachsenenbildung:** didaktische Grundlagen, zielgruppengerechte Vermittlung von Inhalten, Aktivierung und Einbindung von Teilnehmenden
- **Medienkompetenz:** sicherer Umgang mit digitalen Anwendungen und Präsentationstools
- **Kommunikation und Gesprächsführung:** wertschätzende, klare Kommunikation sowie professionelle Gesprächsführung auch in herausfordernden Situationen
- **Umgang mit Konflikten:** konstruktiver Umgang mit Kritik und Störungen sowie deeskalierende Kommunikation

6. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

6.1 Qualitätsentwicklung

Um Qualitätsentwicklung in der Aufgabenwahrnehmung der Koordinierungsstellen aufzeigen zu können, ist es notwendig, sich mit den professionellen Vorstellungen der internen und externen Fachdienste sowie der vormundschaftlichen Praxis auseinanderzusetzen. Die Verbesserung von Qualität ist eng verbunden mit den Möglichkeiten des fachlichen Austauschs über die Entwicklungen im Vormundtschaftswesen. Es ist notwendig, die komplexen Aufgaben und auftretenden Probleme von Vormund:innen in kontinuierlichen fachlichen Austausch- und Reflexionsprozessen zu bearbeiten. Dabei muss die Perspektive der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Orientierung bleiben.

6.2 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, fachliche Standards zu sichern, Arbeitsprozesse transparent zu gestalten und eine verlässliche Aufgabenwahrnehmung dauerhaft zu gewährleisten. Ziel ist es, die Qualität der Arbeit kontinuierlich zu überprüfen, weiterzuentwickeln und an den Bedürfnissen der Mündel auszurichten.

Für die Koordinierungsstelle bedeutet dies insbesondere, die Akquise, Schulung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund:innen fachlich und organisatorisch verbindlich zu gestalten. Gleiches gilt für die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Berufsvormund:innen. Ebenso gehört die sorgfältige Auswahl geeigneter Vormund:innen für die jeweiligen Mündel zu den zentralen Aufgaben der Qualitätssicherung. Regelmäßige Fortbildungen, fachliche Beratung, dokumentierte Abläufe, verbindliche Standards sowie eine kontinuierliche Überprüfung durch Reflexion, Supervision und Evaluation¹²⁵ tragen dazu bei, eine verlässliche und qualitätsorientierte Arbeit sicherzustellen.

Praktische Beispiele für Qualitätssicherung sind die strukturierte Vorbereitung und Weiterentwicklung von Schulungen für ehrenamtliche Vormund:innen und regelmäßige Austauschtreffen. Dadurch können Praxiserfahrungen reflektiert sowie fachliche Fragen frühzeitig aufgegriffen werden.

6.3 Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

Angeichts der Komplexität des Qualitätsbegriffs und der Notwendigkeit, zur Bearbeitung des Qualitätsthemas pragmatisch tragfähige Ordnungskategorien zu finden, die ein systematisches Handeln erleichtern, ist es sinnvoll, mehrere Dimensionen von Qualität zu differenzieren. Bei der Differenzierung des Qualitätsbegriffs hat sich die „klassische“, von A. Donabedian Anfang der 1980er Jahre geprägte Aufteilung in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität durchgesetzt.¹²⁶

¹²⁵ vgl. Miriam Fritsche: Qualitätssicherung in der ehrenamtlichen Vormundschaft, Praxisforum Ehrenamtliche Vormundschaft, PPP 16.4.24 Köln.

¹²⁶ vgl. Joachim Merchel: Qualitätsmanagement in der sozialen Arbeit, 4. Auflage, Beltz Juventa, 2013, S. 46.

- **Strukturqualität** bezieht sich auf die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Ausstattung, über die die Koordinierungsstellen bei der Erbringung ihrer Leistungen verfügen.

Zur Strukturqualität gehören Standards und Konzepte, die die organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen einer Koordinierungsstelle sichern, beispielsweise zur Dokumentation, zum Datenschutz, zur Qualitätssicherung sowie zur Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund:innen. Gleiches gilt für die Begleitung von Berufsvormund:innen. Ebenso erforderlich sind ausreichend qualifiziertes Fachpersonal, regelmäßige Fortbildungen, Supervision sowie angemessene räumliche und technische Ressourcen. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsangebote unterstützen zusätzlich die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich Engagierter.

Insgesamt schafft eine verlässliche Strukturqualität die Grundlage für eine transparente, fachlich fundierte und am Kindeswohl orientierte Vormundschaft.

- **Prozessqualität** beinhaltet das Vorhandensein und die Beschaffenheit solcher Aktivitäten, die geeignet und notwendig sind, um ein bestimmtes Ziel – hier z. B. die Ermittlung passender Vormund:innen und die damit verbundenen Aufgaben sowie die Sicherstellung von Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormund:innen zu erreichen.

Die Koordinierungsstelle übernimmt hierbei eine zentrale Steuerungs- und Schnittstellenfunktion. Sie koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten, Jugendämtern, freien Trägern sowie ehrenamtlichen, beruflichen und Amtsvormund:innen.

Ein zentrales Qualitätsmerkmal ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Mündel sollen altersgerecht informiert, angehört und in Entscheidungen einbezogen werden.

Darüber hinaus sichern verbindliche Kooperationsstrukturen den fachlichen Austausch; klare Kommunikationswege fördern eine verlässliche Zusammenarbeit aller Beteiligten. Eine gute Prozessqualität trägt dazu bei, die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen wirksam zu wahren und stabile Vormundschaften zu fördern.

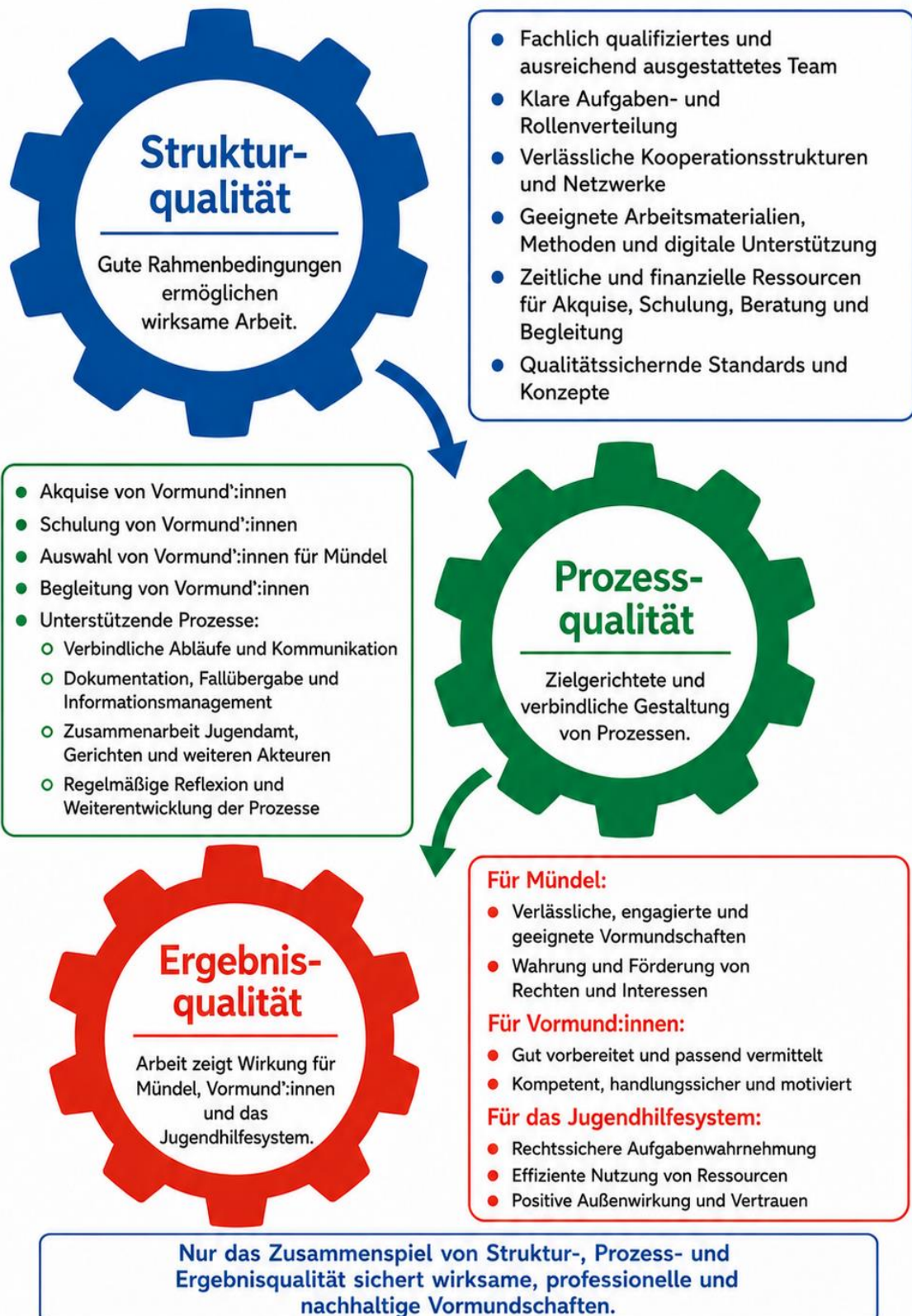
- **Ergebnisqualität** ist angesprochen, wenn der erzielte Zustand, also ein sichtbarer Erfolg oder Misserfolg, betrachtet wird. Hier wird geprüft, inwieweit fachliche Ziele erreicht wurden. Hierfür ist es notwendig, die Rahmenbedingungen, die Aufgabenwahrnehmungen und die Prozesse der Fachstellen in den Blick zu nehmen und zu evaluieren.

Bei der Qualitätsüberprüfung sind immer mehrere Perspektiven mit einzubeziehen: zum einen die Perspektive der betroffenen Kinder und Jugendlichen und zum anderen die Perspektiven ausgebildeter ehrenamtlicher Vormund:innen, beteiligter Fachstellen und der Familiengerichte.

Eine gute Ergebnisqualität zeigt sich insbesondere daran, dass die Rechte und Interessen der Mündel gewahrt werden und ehrenamtliche Vormund:innen fachlich begleitet und unterstützt werden. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität sind statistische Daten und regelmäßige Auswertungen erforderlich. Diese ermöglichen Aussagen über Zielerreichung, Wirksamkeit und Ressourcenbedarf. Beispiele hierfür sind der Anteil ehrenamtlicher Vormundschaften, die Dauer von Vormundschaften, Beratungsverläufe oder Wechsel in Zuständigkeiten.

Verlässliche Ergebnisqualität setzt klare Standards, transparente Verfahren sowie eine regelmäßige Evaluation voraus. Dadurch können Entwicklungen sichtbar gemacht, Prozesse verbessert und die Qualität der Vormundschaft langfristig gesichert werden.

Die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Aufgabenfeld der Koordinierungsstelle Vormundschaften



Quelle: Eigene Darstellung, KI-gestützt erstellt

7. Datenschutz und Aktenführung

Im Zuge der Vormundschaftsrechtsreform haben die Jugendämter ihre Bemühungen verstärkt, geeignete ehrenamtliche Vormund:innen für Kinder und Jugendliche zu gewinnen und dem Familiengericht vorzuschlagen. Dabei werden personenbezogene Daten sowohl der potenziellen Vormund:innen als auch der betroffenen jungen Menschen verarbeitet. Neben den datenschutzrechtlichen Regelungen des SGB VIII finden hierbei auch die allgemeinen Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) sowie des Sozialgesetzbuches Erstes Buch (SGB I) Anwendung. Ergänzt werden diese Regelungen durch die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Anforderungen an Datenschutz, Transparenz und Vertrauensschutz gewinnen daher zunehmend an Bedeutung.

In der Praxis zeigen sich erhebliche datenschutzrechtliche Unterschiede zwischen dem Fachdienst Vormundschaft und den neu entstehenden Koordinierungsstellen. § 61 Abs. 2 SGB VIII regelt, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit als Amtsvormund:in ausschließlich § 68 SGB VIII Anwendung findet. Die Regelungen der §§ 61–66 SGB VIII finden daher auf die Amtsvormundschaft keine Anwendung. Bei § 68 SGB VIII handelt es sich um eine abschließende Sonderregelung, welche die Verarbeitung von Sozialdaten durch die jeweils zuständige Fachkraft als Normadressat:in regelt.¹²⁷

Für die Koordinierungsstelle, welche die sog. neuen vormundschaftsbezogenen Aufgaben wahrnimmt (z. B. Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormund:innen nach § 53a SGB VIII) gelten neben der DS-GVO die allgemeinen Regelungen zum Sozialdatenschutz im Jugendamt (vor allem §§ 62–66 SGB VIII und §§ 67 ff. SGB X).

Der nachfolgende Text soll einen Überblick über die wesentlichen sozialdatenschutzrechtlichen Grundlagen geben und die Praxis bei einem rechtssicheren Umgang mit personenbezogenen Daten im Auswahl- und Vermittlungsprozess ehrenamtlicher Vormundschaften unterstützen.

7.1 Informationspflichten

Der Datenschutz ist durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verfassungsrechtlich garantiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung).¹²⁸

Die allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden in Art. 5 DS-GVO vorgegeben. In den Art. 13 und 14 der DS-GVO sind die Informationspflichten im Sozialdatenschutz geregelt.

¹²⁷ vgl. Oberloskamp/Dürbeck/Walther: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, § 24 Rn 28.

¹²⁸ vgl. Marion Hundt: Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Walhalla Fachverlag, 2019.

Die DS-GVO unterscheidet hier, ob die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person selbst (Art. 13 DS-GVO) oder nicht bei der betroffenen Person (Art. 14 DS-GVO) erhoben werden.

Die Informationspflicht ist Ausdruck einer fairen und transparenten Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 u. Art. 14 Abs. 2 DS-GVO). Die zuständigen Fachkräfte haben geeignete Maßnahmen zu treffen, um der betroffenen Person die Information in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO). In diesem Zusammenhang können die Informationen in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen übermittelt werden (Art. 12 Abs. 7 DS-GVO).¹²⁹

Bei der Erhebung nach Art. 13 DS-GVO muss der betroffenen Person mit Beginn der Erhebung u. a. Folgendes mitgeteilt werden:

1. Name, Kontaktdaten der Verantwortlichen
2. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten
3. Zweck der Verarbeitung, Rechtsgrundlagen
4. Empfänger:innen der personenbezogenen Daten
5. Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
6. Betroffenenrechte (z. B. Auskunftsrecht, Recht auf Widerruf der Einwilligung, Recht auf Löschung, Recht auf Widerspruch)
7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
8. Informationen über Zweckänderungen

Werden personenbezogene Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben, bestehen grundsätzlich die gleichen Informationspflichten wie bei der Direkterhebung. Da die betroffene Person aber nicht an der Datenerhebung mitgewirkt hat und somit auch keine Kenntnis davon hat, welche personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist der Verantwortliche nach Art. 14 Abs. 1 lit. d DS-GVO verpflichtet, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten mitzuteilen.

Praxistipp

Es wird empfohlen, mündlich über die Datenverarbeitung zu informieren und zusätzlich eine schriftliche Datenschutzhinweise auszuhändigen (s. Anlagen zur Arbeitshilfe).

7.2 Weitere datenschutzrechtliche Informationen und Erklärungen

Im Hinblick auf die Neuerungen des Vormundschaftsrechts hat das Jugendamt den/die am besten geeigneten Vormund:in für das Mündel zu finden und dieses altersentsprechend und am Entwicklungsstand orientiert zu

¹²⁹ vgl. Marion Hundt: Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Walhalla Fachverlag, 2019.

beteiligen. In diesem Zusammenhang hat das Jugendamt das Mündel (ab dem 14. Lebensjahr) über sein eigenes Antrags- wie auch Widerspruchsrecht zu informieren. Dazu zählt auch die Möglichkeit zur Überprüfung der Vormundauswahl (§ 168 Absatz 3 i.V.m § 291 FamFG).¹³⁰

Praxistipp

Mit Kindern, Jugendlichen bzw. Mündeln muss alters- und entwicklungsangemessen über den Sachverhalt gesprochen werden. Wenn nötig sollte die Vormundschaft sowie die möglichen Entscheidungsgrundlagen für die Vormundauswahl in einfacher Sprache erläutert werden. Es wird empfohlen, die Kinder transparent zu informieren, um ihnen dadurch die Möglichkeit zu geben, sich ein Gesamtbild zu machen. Nur so können Kinder ihren Wunsch oder Willen zur Person des/der Vormund:in bestmöglich verbalisieren.

In der alltäglichen Praxis von Eignungsfeststellungsverfahren, Matching oder Beratung und Begleitung kann die Verwendung von Einwilligungserklärungen/Schweigepflichtentbindungen sinnvoll sein. Im Hinblick auf die ehrenamtliche Vormundschaft gibt es keine Besonderheiten und die allgemeinen Regelungen sind maßgeblich.¹³¹

Zeigt sich in der Arbeit mit Bewerber:innen oder ehrenamtlichen Vormund:innen – etwa bei der Eignungsprüfung von Pflegeeltern sowie im Rahmen der Beratung oder Beaufsichtigung – die Notwendigkeit eines Austauschs mit anderen Personen oder Stellen, ist hierfür, soweit erforderlich, eine Einwilligung in den Informationsaustausch einzuholen. Soweit an dem Informationsaustausch Personen beteiligt sind, die der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen, ist eine Schweigepflichtentbindung erforderlich. Dies gilt insbesondere für staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen. Im Bewerbungs-, Eignungsfeststellungs- oder Matchingverfahren kann die Einholung weiterer Einwilligungserklärungen/Schweigepflichtentbindungen notwendig sein.

Die Schweigepflichtentbindung sollte die Funktion und Aufgabe des Verantwortlichen sowie den konkreten Datenverarbeitungsprozess beinhalten. Pauschaleinwilligungen sind unwirksam.¹³² Es wird empfohlen, die Einwilligungserklärungen/Schweigepflichtentbindungen schriftlich einzuholen und aufzubewahren.

7.3 Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO. Danach umfasst die Verarbeitung insbesondere das Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Verwenden, Übermitteln sowie das Löschen personenbezogener Daten.

¹³⁰ vgl. Binder/Achterfeld/Lohse: Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 8.

¹³¹ vgl. Binder/Achterfeld/Lohse: Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 8.

¹³² vgl. Binder/Achterfeld/Lohse: Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 8.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage nach der DS-GVO besteht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung der Koordinierungsstelle sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO, da sie eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, in Verbindung mit den §§ 53, 53a und 61 ff. SGB VIII sowie den ergänzend geltenden §§ 67 ff. SGB X. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zweckgebunden und beschränkt sich auf die Daten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dabei werden die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz und Datenminimierung beachtet.

Zudem sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Verarbeitung sowie den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Datenverarbeitung durch die Koordinierungsstelle während der Akquise und Schulung

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 53 Abs. 1 SGB VIII gewinnen die Koordinierungsstellen ehrenamtliche Vormund:innen und schlagen dem Familiengericht bei Bedarf geeignete Personen vor. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten potenzieller ehrenamtlicher Vormund:innen erhoben, gespeichert und übermittelt. Die Koordinierungsstellen erstellen nach Abschluss der Schulungsprozesse bei grundsätzlicher Eignung ein Profil, das wesentliche Informationen und Hinweise für eine mögliche Vermittlung enthält. Die Verarbeitung ist gemäß §§ 62 Abs. 1 und 63 Abs. 1 SGB VIII zulässig, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Erfasst werden dürfen neben den Kontaktdaten nur solche Angaben, die für die Beurteilung der Eignung relevant sind. Hierzu zählen insbesondere persönliche Eigenschaften, die Bereitschaft zur Kooperation, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie Kenntnisse, Erfahrungen und Interessen im Sinne des § 1779 BGB. Die Koordinierungsstellen haben im Rahmen der Eignungsprüfung keine Befugnis, erweiterte Führungszeugnisse von Bewerber:innen anzufordern, da dies nach § 168 Abs. 2 FamFG ausschließlich Aufgabe des Familiengerichts ist.

Datenverarbeitung durch die Koordinierungsstelle bei Berufsvormund:innen

Im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 53 SGB VIII verarbeitet die Koordinierungsstelle auch personenbezogene Daten von Berufsvormund:innen. Die Datenerhebung erfolgt in der Regel im Zuge der Vorstellung und Aufnahme in den Pool geeigneter Berufsvormund:innen beim Jugendamt. Verarbeitet werden dabei nur solche Informationen, die für die Auswahl und Vermittlung erforderlich sind. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO zu beachten. Die betroffenen Personen sind daher transparent über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung zu informieren.

Datenverarbeitung durch den/die Einzelvormund:in

Problematisch ist, dass – anders als im Betreuungsrecht (§ 20 BtOG) – bislang keine ausdrückliche bereichsspezifische nationale Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung durch Einzelvormund:innen besteht.

Für die Tätigkeit von Einzelvormund:innen (ehrenamtlich und beruflich) erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO in Verbindung mit den §§ 1773 ff. BGB sowie ergänzend auf Grundlage der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 22-44 BDSG). Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben im Rahmen der Vormundschaft.

7.4 Datenverarbeitung während des Matchings

Die erstellten Profile der Einzelvormund:innen (ehrenamtliche Vormund:innen und Berufsvormund:innen) dienen dazu, passende Personen für Kinder und Jugendliche auszuwählen („Matching“). Die Nutzung dieser Daten ist nach § 64 Abs. 1 SGB VIII zulässig, da sie genau zu dem Zweck erfolgt, für den die Daten erhoben wurden: die Auswahl geeigneter Vormund:innen.

Hinsichtlich des Austauschs zwischen der zuständigen Fachkraft des ASD, die im familiengerichtlichen Verfahren mitwirkt (§ 50 SGB VIII) und in der Regel den Vorschlag an das Familiengericht übernimmt, und der für das Matching verantwortlichen Koordinierungsstelle, ist eine weitere Direkterhebung (§ 62 Abs. 2 SGB VIII) von Informationen bei der ehrenamtlichen Person und dem Kind/Jugendlichen nicht erforderlich. Die für das Matching bereits vorhandenen Informationen bzw. Daten können von der zuständigen Fachkraft des ASD an die Koordinierungsstelle weitergegeben werden. Es handelt sich hierbei um eine zweckändernde Datennutzung im Sinne des § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X. Demnach dürfen gespeicherte Daten von demselben Verantwortlichen für andere Zwecke genutzt werden, wenn die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind. Es gibt jedoch auch eine anderslautende Meinung, die eine Befugnis zur Erhebung der Daten bei der zuständigen Fachkraft verneint.¹³³

Sollte das Jugendamt bereits als Amtsvormund:in oder vorläufige/r Vormund:in bestellt sein und mit Blick auf eine/n ehrenamtlichen Vormund:in seine Entlassung nach § 1804 Abs. 1 Nr. 2 BGB beantragen, kann es nach § 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zur Erfüllung seiner Aufgaben alle für die Suche nach einem/einer neuen Vormund:in erforderlichen Daten der Koordinierungsstelle mitteilen. Dabei ist der Umfang der Daten auf die für die Suche und das Matching notwendigen Informationen zu beschränken. Eine pauschale Weitergabe von Informationen aus der Vormundschaftsakte ist nicht zulässig. Das wäre im Einzelfall mehr als nur Name, Vorname und Geburtsdatum und gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes, nämlich auch Informationen zu Problemlagen und zum Hilfebedarf. Es liegt im Interesse des Kindes, dass zügig eine ehrenamtlich tätige Person gefunden wird.

¹³³ vgl. Binder/Achterfeld/Lohse: Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 4.

7.5 Datenverarbeitung während der Beaufsichtigung

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierungsstelle nach § 53a SGB VIII gelten die allgemeinen Datenschutzregelungen des SGB VIII. § 68 SGB VIII findet nur Anwendung, wenn das Jugendamt selbst eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Datenerhebung richtet sich nach § 62 Abs. 1 SGB VIII, die Datenspeicherung nach § 63 Abs. 1 SGB VIII. Eine zusätzliche Einwilligung ist nicht erforderlich.¹³⁴ Über Rechtsgrundlage und Zweck der Datenerhebung ist nach § 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

7.6 Aktenführung

Die behördliche Aktenführung ist ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie dient dazu, Informationen, Entscheidungen und Verwaltungsprozesse nachvollziehbar zu dokumentieren. Durch eine ordnungsgemäße Aktenführung wird sichergestellt, dass behördliches Handeln transparent, rechtssicher und überprüfbar bleibt. Zudem ermöglicht sie eine effiziente Bearbeitung von Vorgängen sowie den langfristigen Erhalt wichtiger Unterlagen. Gleiches gilt auch für ehrenamtlich geführte Vormundschaften.

Aktenführung in der Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle begleitet ehrenamtliche Vormund:innen während ihrer Tätigkeit, bietet fachliche Beratung und Unterstützung und sorgt dafür, dass die Aufgaben zuverlässig wahrgenommen werden (§ 53a SGB VIII).

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung wird die Koordinierungsstelle unterschiedliche Aktenvorgänge anlegen. Sinnvoll erscheint es, im Rahmen der Akquise und Schulung sowie des Aufbaus eines Pools von ehrenamtlichen Vormund:innen Akten zu den Bewerber:innen und potenziellen Vormund:innen anzulegen. In diesen **Ehrenamtsakten** finden sich dann z. B. die Dokumentation des Informationsgesprächs, der Schulungsnachweis sowie das erstellte Profil.

Im Rahmen der Vermittlung der ehrenamtlichen Vormund:innen sind dann davon getrennte Akten anzulegen. Diese **Vormundschaftsbegleitakten** beziehen sich dann konkret auf das Mündel und den dazugehörigen Einzelvormund. Diese Akten enthalten u. a. Angaben zum Vermittlungsprozess, eine Kopie der Bestellung sowie die Dokumentation von Beratung, Unterstützung und ggf. erforderlichen Mitteilungen an das Familiengericht. Diese Aktenführung ist rechtlich zulässig, solange sie notwendig ist, um die Aufgaben des Jugendamts zu erfüllen (§ 63 Abs. 1 SGB VIII). Die Dokumentation dient damit nicht nur der Verwaltung, sondern auch der Qualitätssicherung und ermöglicht eine transparente Nachvollziehbarkeit des Vorgehens gegenüber allen Beteiligten.¹³⁵

¹³⁴ vgl. Hoffmann JAmt 2026, 458.

¹³⁵ vgl. Binder/Achterfeld/Lohse: Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 11.

Beide Aktenvorgänge sollten getrennt voneinander aufbewahrt bzw. gespeichert werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Löschung und Archivierung (s. Aufbewahrungsfristen in der Koordinierungsstelle) sinnvoll.

Auch für vorhandene Berufsvormund:innen sollten entsprechende Akten angelegt werden. Auch hier sollte eine Akte über den/die Berufsvormund:in mit den jeweiligen Qualifikationen und einem Profil angelegt werden. Gleiches gilt für die konkrete Vormundschaftsbegleitakte.

Aktenführung durch den/die Einzelvormund:in

Die Koordinierungsstelle weist dem/der ehrenamtlichen Vormund:in bereits während der Schulung sowie vor Beginn der Vormundschaft auf die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Aktenführung hin. Dabei werden insbesondere wichtige Inhalte wie die Dokumentation von Kontakten, Entscheidungen, behördlichen Schreiben, Berichten und Fristen erläutert. Idealerweise stellt die Koordinierungsstelle dem/der Vormund:in zu Beginn eine erste Akte mit einer grundlegenden Struktur sowie Beispielen für eine übersichtliche Ablage zur Verfügung. Dadurch wird eine einheitliche und nachvollziehbare Aktenführung unterstützt und die Arbeit des/der Vormund:in erleichtert.

In der Vorbereitung auf die Übernahme der Vormundschaft sollte gegenüber dem/der ehrenamtlichen Vormund:in die Empfehlung ausgesprochen werden, in der Akte die Angelegenheiten des Mündels getrennt von den Berichtspflichten zu führen.¹³⁶ Auch die Urkunden, die regelhaft im Original bei einem Wechsel der Vormundschaft/Pflegschaft herauszugeben sind, sollten gesondert aufbewahrt werden.¹³⁷

Im Hinblick auf die besonders sensiblen Daten im Rahmen der Vormundschaft/Pflegschaft müssen ehrenamtliche Vormund:innen ausreichende und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Daten ergreifen. Hierbei gilt das Prinzip, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, um ein dem Risiko angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Dazu gehören unter anderem sichere Kommunikationswege und geeignete Sicherheitsmaßnahmen bei der Speicherung personenbezogener Daten.¹³⁸

Berufsvormund:innen sind nicht zur Aktenführung nach den für die öffentliche Verwaltung genannten Grundsätzen verpflichtet. Für Berufsvormund:innen gelten ebenfalls die allgemeinen Vorschriften über die Vormundschaft in den §§ 1773 ff. BGB. In diesem Rahmen sind sie gehalten, die Vormundschaft gewissenhaft zu führen. Dazu gehört auch eine nachvollziehbare Dokumentation ihrer Aufgabenwahrnehmung.

¹³⁶ vgl. Walther: JAmt 2023, 377.

¹³⁷ vgl. Walther: JAmt 2023, 377.

¹³⁸ vgl. Oberloskamp/Dürbeck: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, C.H. Beck 5. Auflage 2023, § 24 Rn 27.

7.7 Aktenübergabe bei Wechsel und Beendigung der Vormundschaft

Das Gesetz sieht bei einem Wechsel der Vormundschaft eine Herausgabepflicht im Hinblick auf das der Verwaltung des/der Vormund:in unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Vormundschaft erlangten Unterlagen vor (§ 1807 i. V. m. § 1872 Abs. 4 BGB).¹³⁹

Der Begriff „Unterlagen“ ist gesetzlich nicht definiert. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist er grundsätzlich weit zu verstehen. Umfasst sind alle Dokumente, Papiere und Schriftstücke, die mit der Vormundschaft im Zusammenhang stehen und vom/von der Vormund:in im Rahmen der Vormundschaft erlangt wurden.¹⁴⁰

Dabei ist jedoch der Schriftverkehr ausgenommen, der sich auf die Aufsicht des Familiengerichts bezieht (z. B. Berichte, Anträge auf Genehmigungen, Vermögensverzeichnis).¹⁴¹ Ebenso sind eigene Dokumentationen zu Kontakten zwischen dem/der Vormund:in und dem Mündel ausgeschlossen.¹⁴² Es steht jedoch im Ermessen des/der Vormund:in, diese Unterlagen freiwillig an den/die neue/n Vormund:in zu übergeben.¹⁴³

Übernehmen Pflegeeltern oder Verwandte die Vormundschaft, werden Daten der betreffenden Personen in der Akte enthalten sein. Grundsätzlich müssen diese Daten und Informationen nicht vor den Pflegeeltern oder Verwandten als betroffenen Personen geschützt werden. Anders verhält es sich bei Erzählungen und Bewertungen Dritter. Diese Unterlagen enthalten neben personenbezogenen Daten der Pflegeeltern oder Verwandten auch Informationen darüber, was Dritte über sie gesagt und gedacht haben.¹⁴⁴ Die Weitergabe dieser Gesprächsnotizen oder Informationen Dritter über die Pflegeeltern oder Verwandten ist nicht zwingend.¹⁴⁵ Der/die Vormund:in kann im eigenen Ermessen diese Aufzeichnungen dem/der neuen Vormund:in zur Verfügung stellen. Dabei muss er/sie die schutzwürdigen Interessen Dritter beachten, z. B. sollten die Dinge, die ein Kind über seine Pflegeeltern dem/der Vormund:in berichtet hat, nur mit dessen Einverständnis weitergegeben werden.¹⁴⁶

Ob Unterlagen im Original herauszugeben sind, ist im Gesetz nicht geregelt. Jedenfalls sind Urkunden wie z. B. Ausweispapiere, Sparbücher, Zeugnisse, unterhaltsrechtliche Titel, Geburtsurkunden usw. im Original zu übergeben.¹⁴⁷

Zusammenfassend ist es bei der Übermittlung von Akteninhalten unwesentlich, ob ein/e Einzelvormund:in die Vormundschaft übernimmt oder ob ein/e Einzelvormund:in an eine/n anderen Vormund:in übergibt. Der

¹³⁹ vgl. Schulte-Bunert: Erman BGB, 17. Auflage, 2023, § 1807 BGB, Rn 3.

¹⁴⁰ vgl. Pammler-Klein: jurisPK-BGB, 11. Auflage, 2025, § 1872 BGB, Rn 20.

¹⁴¹ vgl. Walther: JAmt 2023, 377.

¹⁴² vgl. Bienwald: Betreuungsrecht, 7. Auflage 2023, § 1872 BGB, Rn 46.

¹⁴³ vgl. Walther: JAmt 2023, 377.

¹⁴⁴ vgl. Binder/Achterfeld/Lohse, Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 11.

¹⁴⁵ vgl. Binder/Achterfeld/Lohse, Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 11.

¹⁴⁶ vgl. Binder/Achterfeld/Lohse, Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 11.

¹⁴⁷ vgl. Walther: JAmt 2023, 377.

Gesetzgeber differenziert nicht danach, ob es sich bei dem/der Vormund:in um eine/n Amtsvormund:in eines anderen Jugendamtes, eine/n Berufs- oder Vereinsvormund:in oder eine/n ehrenamtliche/n Vormund:in handelt.¹⁴⁸

Praxistipp

Beim Wechsel von einer Amtsvormundschaft zu einer ehrenamtlichen Vormundschaft wird empfohlen, von allen wichtigen Unterlagen und Urkunden eine Kopie anzufertigen und diese entsprechend den vorgegebenen Speicherfristen (s. Ziff. 7.8) aufzubewahren, um bei später auftretenden Haftungsfragen die ordnungsgemäße Führung der Vormundschaft nachweisen zu können und bei Interesse Auskunftsansprüche zu erfüllen (Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 68 Abs. 3 SGB VIII).¹⁴⁹ Bei der Schulung von ehrenamtlichen Vormund:innen sollte auf diese Aspekte hingewiesen werden.

Um eine ordnungsgemäße Fortführung der Vormundschaft zu gewährleisten, sollte die Übergabe der Unterlagen zeitnah geschehen. Berechtigter bei einem Vormundschaftswechsel ist der/die neu bestellte Vormund:in (§ 1872 Abs. 1 BGB).¹⁵⁰ Bei einem Vormundschaftswechsel wird empfohlen, ein Übergabegespräch zu führen und ein Übergabeprotokoll zu erstellen. In diesem Rahmen können notwendige Unterlagen ausgehändigt werden, der Empfang bestätigt werden und eine gegenseitige Entlastung ermöglicht werden.

Praxistipp

Die Koordinierungsstelle sollte die für eine ordnungsgemäße Übergabe notwendigen Unterlagen (Übergabeprotokoll, Entlastungserklärung usw.) erstellen und den ehrenamtlichen Vormund:innen zur Verfügung stellen (s. Anlagen zur Arbeitshilfe).

Bei Beendigung der Vormundschaft ist der/die Vormund:in, ebenso wie bei der Aktenübergabe im Falle eines Vormundschaftswechsels, verpflichtet, sowohl das verwaltete Vermögen als auch sämtliche im Rahmen der Vormundschaft entstandenen Unterlagen an den jungen Erwachsenen herauszugeben. Rechtlich ergibt sich dies aus §§ 1807, 1872 Abs. 1 BGB.¹⁵¹

Bei dieser Übergabe geht es jedoch nicht allein um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, sondern auch um einen bedeutsamen Moment in der Beziehung zwischen Vormund:in und Mündel. Die Akten enthalten oftmals sensible Informationen über die Herkunftsfamilie, biografische Brüche und Entscheidungen, die das Leben des jungen Menschen geprägt haben. Sie können für den Prozess der Identitätsfindung eine große Rolle spielen. Deshalb ist zu empfehlen, die Übergabe nicht formell, sondern im Rahmen eines begleiteten

¹⁴⁸ vgl. Walther: JAmt 2023, 377.

¹⁴⁹ vgl. Binder/Achterfeld/Lohse: Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 9.

¹⁵⁰ vgl. Walther: JAmt 2023, 377.

¹⁵¹ vgl. Binder/Achterfeld/Lohse: Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 9.

Gesprächs zu gestalten. Dabei sollte der/die Vormund:in die Unterlagen erläutern, Fragen beantworten und den jungen Erwachsenen bei der emotionalen Verarbeitung unterstützen. Ein solches Vorgehen entspricht den Prinzipien von Partizipation und Ressourcenorientierung: Der junge Mensch soll nicht nur Unterlagen erhalten, sondern diese auch verstehen und in seine eigene Lebensgeschichte einordnen können. Auch freiwillige Notizen des/der Vormund:in, beispielsweise zu persönlichen Begegnungen oder Eindrücken, können für die biografische Arbeit wertvoll sein. Hier ist jedoch zu prüfen, ob Inhalte das Persönlichkeitsrecht Dritter verletzen könnten – etwa durch sensible Informationen über die Eltern. In solchen Fällen ist eine Abwägung vorzunehmen und gegebenenfalls auf die Weitergabe bestimmter Inhalte zu verzichten, sofern deren Herausgabe nicht vom Herausgabeanspruch umfasst ist, um den Schutz aller Beteiligten zu gewährleisten.¹⁵²

7.8 Aufbewahrungsfristen und Archivierung

Es gibt keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Akten in einer ehrenamtlichen Vormundschaft. Es gelten deshalb die allgemeinen Regelungen des Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO: *Sozialdaten in Akten und elektronischen Dateien sind zu löschen, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, dass die Daten zur Aufgabenerfüllung der Behörde **nicht mehr erforderlich sind** und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung **schutzwürdige Interessen der betroffenen Person** beeinträchtigt werden.*

Ehrenamtliche Vormund:innen müssen daher selbst entscheiden, wie lange sie die Vormundschaftsakten nach Ende der Amtsführung aufbewahren müssen. Die Jugendämter sollen die Aufbewahrungsfristen für Akten des Jugendamtes in kommunaler Selbstverwaltung regeln, ggf. auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften. Dabei sollen sie sich ausdrücklich an den bundesrechtlichen Vorgaben der Fristen nach § 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für Träger von Einrichtungen und Diensten orientieren.¹⁵³ Demnach soll die Aufbewahrungsfrist der maßgeblichen Akten auch für die Jugendämter **70 Jahre nach Vollendung des 30. Lebensjahrs** betragen, was eine deutliche Abkehr von den bisherigen Aufbewahrungsfristen bedeutet (vor allem 10 Jahre, bei Vormundschaftsakten auch 30 Jahre).¹⁵⁴ Für die Aufbewahrung selbst muss keine Einwilligung eingeholt werden, da sich die Befugnis zur Aufbewahrung bereits aus dem Gesetz ergibt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO).¹⁵⁵

Der/die ehrenamtliche Vormund:in hat die personenbezogenen Daten des Kindes zu schützen und darf die Akte beim Jugendamt nur archivieren lassen, sofern den Mitarbeitenden des Jugendamts kein Zugriff gewährt wird; außerdem muss der/die Vormund:in bei Bedarf weiterhin Auskunft geben können.¹⁵⁶ Daher empfiehlt es sich für die Koordinierungsstelle, mit den ehrenamtlichen Vormund:innen klare Vereinbarungen hinsichtlich

¹⁵² vgl. Binder/Achterfeld/Lohse: Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 9.

¹⁵³ vgl. BT-Drs. 20/14784, S. 36.

¹⁵⁴ vgl. Walther: JAmt 2025, 281.

¹⁵⁵ vgl. Binder/Achterfeld/Lohse: Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 10.

¹⁵⁶ vgl. Binder/Achterfeld/Lohse: Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 10.

der Archivierung und Löschung der Akten zu treffen. Der Gesetzgeber hat es bislang unterlassen, hierzu klare Regelungen zu schaffen.

Praxistipp

Die Koordinierungsstelle benötigt ein **Archivierungs- und Löschkonzept**, in dem **behördeninterne Fristen** für alle Akten/Datenbestände festgelegt werden. Sofern das Jugendamt den ehrenamtlichen Vormund:innen eine Archivierung anbietet, sind hierfür ebenfalls Regelungen festzulegen.

Aufbewahrungsfristen und Archivierung innerhalb der Koordinierungsstelle

Für die Dauer der Speicherung der Daten nach Beendigung einer ehrenamtlichen Vormundschaft gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Frist. Die Entscheidung liegt bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 GG) selbst festlegen können, wie lange solche Akten gespeichert werden.¹⁵⁷ Mögliche Anhaltspunkte finden sich z. B. im KGSt-Bericht „Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen“, der z. B. für Beratungsakten im Vormundschaftsbereich eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren vorsieht. So wird sichergestellt, dass Informationen verfügbar bleiben, um Entscheidungen oder Vorgehensweisen im Nachhinein nachvollziehen zu können.¹⁵⁸

Auch für die Daten der Personen, die sich für die Übernahme einer Vormundschaft interessieren, sich bereits in einer Schulung oder schon im Pool befinden, ohne jedoch bereits eine konkrete Vormundschaft übernommen zu haben, gelten die allgemeinen Regeln der Datenspeicherung (§ 63 Abs. 1 SGB VIII). Wenn eine dieser Personen erklärt, nicht weiter als ehrenamtliche Vormundsperson zur Verfügung zu stehen oder kein Interesse an der Übernahme einer weiteren Vormundschaft besteht, entfällt die Erforderlichkeit der Speicherung. In diesen Fällen sind die Daten aus dem Pool zu löschen.

Informationen aus bereits ausgeübten ehrenamtlichen Vormundschaften, die weiterhin relevant sein könnten, werden in der Regel in der Vormundschaftsbegleitakte dokumentiert. Für diese Akte gelten dann die individuell festgelegten Speicherfristen.¹⁵⁹

8. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit in der Verwaltung umfasst die strategische, geplante und kontinuierliche Kommunikation von Behörden, Kommunen und anderen Institutionen des öffentlichen Dienstes mit externen und internen Zielgruppen.

¹⁵⁷ vgl. Hoffmann: FK-SGB VIII, § 63, Rn 6.

¹⁵⁸ vgl. Binder/Achterfeld/Lohse: Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 10.

¹⁵⁹ vgl. Binder/Achterfeld/Lohse: Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024, S. 10.

Wichtig ist dabei der Aspekt der Planung. Zufällige Erwähnungen in den Medien oder spontane Posts in sozialen Netzwerken sind noch keine echte Öffentlichkeitsarbeit. Erst wenn Kommunikation bewusst vorbereitet, koordiniert und auf bestimmte Ziele ausgerichtet wird, sprechen wir von strategischer Öffentlichkeitsarbeit.

Für die Koordinierungsstellen Vormundschaften bedeutet Öffentlichkeitsarbeit insbesondere, die Aufgaben, Zuständigkeiten und Unterstützungsangebote der Koordinierungsstellen Vormundschaften bekannt zu machen. Eine stärkere öffentliche Präsenz trägt dazu bei, das Arbeitsfeld sichtbarer zu machen und das berufliche Selbstverständnis der Mitarbeitenden zu stärken. Gleichzeitig unterstützt sie die Gewinnung, Begleitung und Vernetzung von Vormund:innen und weiteren Beteiligten.

Eine verlässliche finanzielle Ausstattung der Öffentlichkeitsarbeit ist dabei eine wesentliche Voraussetzung für eine moderne und wirkungsvolle Arbeit der Koordinierungsstellen Vormundschaften.

Auch wenn Organisationen unterschiedlich arbeiten, lassen sich einige Merkmale professioneller Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig beobachten:

- **Geplant und strategisch**

Kommunikation folgt klaren Zielen und wird nicht dem Zufall überlassen.

- **Zielgruppenorientiert**

Inhalte werden so aufbereitet, dass sie zu den Menschen passen, die erreicht werden sollen.

- **Langfristig angelegt**

Im Mittelpunkt steht nicht nur die Wirkung einzelner Maßnahmen, sondern der Aufbau eines langfristig konsistenten und verlässlichen Außenbildes.

- **Dialog statt Einbahnstraße**

Rückfragen, Kritik und Feedback der Öffentlichkeit werden ernst genommen.

- **Kanalübergreifend**

Von der Website über Social Media bis zur regionalen Zeitung können sehr unterschiedliche Kanäle eine Rolle spielen.

Damit unterscheidet sich Öffentlichkeitsarbeit von spontaner Kommunikation im Alltag. Sie ist immer mit der Frage verbunden: Welche Wirkung soll diese Aussage, diese Pressemitteilung usw. bei unseren Zielgruppen auslösen?

8.1 Ziele der Öffentlichkeitsarbeit

Ziele der Öffentlichkeitsarbeit definieren, welchen Beitrag Kommunikation für eine Organisation leisten soll. Sie geben Orientierung dafür, welche Themen aufgegriffen, welche Botschaften vermittelt und welche Kommunikationskanäle eingesetzt werden.

Folgende Zielkategorien eignen sich gut für eine erste Einordnung:

- **Bekanntheit steigern**

Eine Organisation, ein Angebot oder ein Projekt soll überhaupt wahrgenommen werden.

- **Image und Reputation aufbauen**

Es reicht nicht, dass der Name bekannt ist. Es geht darum, wofür die Organisation stehen soll, etwa für Qualität, Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit usw.

- **Vertrauen sichern**

Menschen sollten darauf vertrauen können, dass Informationen transparent, glaubwürdig und verständlich vermittelt werden. Gerade bei sensiblen Themen oder bedeutenden Entscheidungen ist dies von besonderer Bedeutung.

- **Akzeptanz und Unterstützung gewinnen**

Ziele und Vorhaben sollen nachvollzogen und aktiv unterstützt werden, anstatt lediglich passiv hingenommen zu werden.

- **Dialog ermöglichen**

Kommunikation sollte dialogorientiert gestaltet sein. Rückfragen, Kritik, Lob und Anregungen sollen ausdrücklich Raum erhalten.

- **Übergeordnete Ziele unterstützen**

Öffentlichkeitsarbeit soll dazu beitragen, die übergeordneten Ziele einer Organisation zu unterstützen – beispielsweise gesellschaftliche Wirkung zu entfalten oder ehrenamtliche Vormund:innen zu gewinnen.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es einer systematischen und zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit mit Innen- und Außenwirkung. Öffentlichkeitsarbeit richtet sich nach innen, beispielsweise an Leitungskräfte und Fachkräfte des Jugendamtes, an politische Gremien (insbesondere Jugendhilfeausschuss), aber auch nach außen, zum Beispiel an Familiengerichte, Jugendhilfeträger, Vormundschaftsvereine, Berufsvormund:innen, ehrenamtliche Vormund:innen sowie an Menschen, die sich für die Aufgabe der ehrenamtlichen Vormundschaft interessieren. Nicht zuletzt sollte sich die Öffentlichkeitsarbeit auch an diejenigen Menschen selbst richten, die unter Vormundschaft stehen werden, bereits stehen oder standen.

Eine gute Übersicht über die Unterstützungsmöglichkeiten in der Öffentlichkeitsarbeit für kommunale Jugendämter bietet ein Video der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.¹⁶⁰ Das Video ermöglicht den Jugendämtern einen umfassenden Überblick über das breite Medienpaket der AG Öffentlichkeitsarbeit – von Flyern und Broschüren bis hin zu Strategien der Öffentlichkeitsarbeit.

8.2 Interne und externe Adressat:innen

Die Öffentlichkeitsarbeit richtet sich sowohl an interne Adressat:innen als auch an externe Adressat:innen, um über Angebote, Hilfen und Projekte zu informieren und Vertrauen in die Arbeit der Koordinierungsstelle zu stärken. Nachfolgend finden sich die wichtigsten Adressat:innen:

Interne Adressat:innen

- Fach- und Leitungskräfte (ASD, PKD, WJH und AV)
- Amtsleitung
- Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Externe Adressat:innen

- Freie Träger der Jugendhilfe
- Familiengerichte (Richter:innen und Rechtspfleger:innen)
- Kommunale Integrationszentren
- Interessierte Bürger:innen
- Mündel
- Angehörige von Mündeln
- Pflegeeltern
- Ehrenamtliche Vormund:innen
- Berufsvormund:innen
- Vormundschaftsvereine und Vereinsvormund:innen

8.3 Interne Öffentlichkeitsarbeit

Häufig sind die Aufgaben der Koordinierungsstelle nicht allen Mitarbeitenden innerhalb des Jugendamtes bekannt. Ziel der internen Öffentlichkeitsarbeit ist es daher, Transparenz über Aufgaben, Zuständigkeiten und Schnittstellen der Koordinierungsstelle Vormundschaften herzustellen sowie die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Arbeitsbereichen zu stärken.

¹⁶⁰ <https://youtu.be/Bialv5V8CB4> (zuletzt aufgerufen am 14.09.2026).

Insbesondere Leitungskräfte und Teams der Sozialen Dienste, der Pflegekinderdienste sowie der Amtsvormundschaft sollten regelmäßig über die Aufgaben und Arbeitsweisen der Koordinierungsstelle informiert werden. Dabei ist hervorzuheben, welche Rolle die Koordinierungsstelle bei der Gewinnung, Vorbereitung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund:innen übernimmt.

Der ASD könnte gezielt dafür sensibilisiert werden, geeignete Vormund:innen im familiären oder sozialen Umfeld eines Kindes frühzeitig zu identifizieren. Gleichzeitig lassen sich mögliche Vorbehalte gegenüber ehrenamtlichen Vormundschaften abbauen, wenn transparent dargestellt wird, welche qualifizierten Eignungsprüfungen, Vorbereitungen und Begleitungen durch die Koordinierungsstelle erfolgen.

Aufgrund der hohen Personalfuktuation in den Jugendämtern empfiehlt es sich, Informationen über die Aufgaben der Koordinierungsstelle sowie über bestehende Schnittstellen verbindlich in Einarbeitungskonzepte für neue Mitarbeitende aufzunehmen.

Auch andere Bereiche des Jugendamtes sollten über die Arbeit der Koordinierungsstelle informiert werden. Für die wirtschaftliche Jugendhilfe ist dies beispielsweise relevant, da ehrenamtliche Vormund:innen zunehmend Anträge für ihre Mündel stellen. Ein grundlegendes Verständnis der Aufgaben und Zuständigkeiten erleichtert die Zusammenarbeit und fördert reibungslose Verwaltungsabläufe.

Darüber hinaus kann die transparente Darstellung der Aufgabenvielfalt und Komplexität der Koordinierungsstelle dazu beitragen, den Personalbedarf nachvollziehbar zu machen. Hierfür bieten sich strukturierte Präsentationen gegenüber der Jugendamtsleitung sowie auf übergeordneter Ebene im Jugendhilfeausschuss an.

Praxistipp

Für die Vorstellung der Koordinierungsstelle innerhalb des Jugendamtes kann eine digitale Präsentation genutzt werden, die je nach Arbeitsbereich und Intensität der Zusammenarbeit angepasst wird.

Sie dient gleichzeitig als Grundlage für den fachlichen Austausch. Inhaltlich sollten insbesondere rechtliche Grundlagen, Arbeitsabläufe, Schnittstellen zu anderen Abteilungen sowie die Eignungsprüfung und Qualifizierung ehrenamtlicher Vormund:innen dargestellt werden.

8.4 Externe Öffentlichkeitsarbeit

Die externe Öffentlichkeitsarbeit der Koordinierungsstelle richtet sich an unterschiedliche externe Adressat:innen und verfolgt das Ziel, die Aufgaben, Arbeitsinhalte und Arbeitsweise der Koordinierungsstelle transparent darzustellen sowie Kooperationen zu stärken. Die Inhalte der Vorstellung sollten gezielt an die

jeweilige Zielgruppe angepasst werden. Zur Unterstützung kann auch hier eine strukturierte digitale Präsentation genutzt werden, die als Grundlage für persönliche Gespräche und fachlichen Austausch dient.

Eine besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten zu. Die persönliche Vorstellung der Koordinierungsstelle bei der Abteilung der Rechtspflege ermöglicht einen gegenseitigen Einblick in Arbeitsweisen und Abläufe. Dadurch kann die Zusammenarbeit verbessert und der Aufbau regelmäßiger gemeinsamer Arbeitstreffen gefördert werden.

Darüber hinaus trägt die Vorstellung der Koordinierungsstelle bei Ehrenamtsvereinen, kommunalen Integrationszentren, Wohngruppen sowie weiteren Kooperationspartnern dazu bei, die Arbeit der Koordinierungsstelle bekannter zu machen und tragfähige Netzwerke aufzubauen. Der persönliche Austausch unterstützt verbindliche Absprachen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Insbesondere in Wohngruppen, in denen Mündel leben, kann die Information über die Arbeit der Koordinierungsstelle dazu beitragen, das Best-Eignungsprinzip der Vormundschaft im Interesse der Mündel zu stärken. Gleichzeitig können mögliche Vorbehalte gegenüber ehrenamtlichen Vormundschaften abgebaut sowie gemeinsame Arbeitsabläufe, insbesondere zur Beteiligung der Mündel, abgestimmt werden.

Praxistipp

Für die externe Öffentlichkeitsarbeit kann ebenfalls eine digitale Präsentation hilfreich sein, um die Koordinierungsstelle und ihre Aufgaben strukturiert und zielgerichtet vorzustellen. Je nach Kreis der Adressat:innen kann die Präsentation inhaltlich angepasst werden. Sie bietet eine gute Grundlage für persönliche Gespräche und erleichtert die transparente Darstellung von Arbeitsweisen, Kooperationsmöglichkeiten und Ansprechpartner:innen der Koordinierungsstelle.

8.5 Strategien und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Auswahl und Umsetzung geeigneter Strategien der Öffentlichkeitsarbeit ist entscheidend, um die Koordinierungsstelle sichtbar zu machen und langfristig zu etablieren. Hierbei ist eine differenzierte adressatenorientierte Ansprache erforderlich, die sowohl interne als auch externe Zielgruppen berücksichtigt.

Für die interne Öffentlichkeitsarbeit stehen insbesondere persönliche Gespräche, Präsentationen in Fach- und Leitungsgremien sowie Informationsveranstaltungen in den relevanten Abteilungen des Jugendamtes im Vordergrund. Dadurch wird gewährleistet, dass Mitarbeitende der verschiedenen Dienste (ASD, PKD, WJH) über die Aufgaben, Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten der Koordinierungsstelle informiert sind und ein gemeinsames Verständnis entwickelt wird. Ergänzend können schriftliche Informationsmaterialien wie Infoblätter oder interne Newsletter die nachhaltige Verankerung der Inhalte unterstützen.

Die externe Öffentlichkeitsarbeit richtet sich vorrangig an Kooperationspartner:innen wie Familiengerichte, freie Träger, Ehrenamtsvereine sowie Hochschulen und interessierte Bürger:innen. Hierbei erweist sich die persönliche Ansprache, beispielsweise durch Netzwerktreffen und Vorträge, als zielführend, um Vertrauen aufzubauen und Vorbehalte abzubauen. Ergänzend dazu können klassische Medien wie Flyer, Broschüren oder Pressemitteilungen sowie digitale Kommunikationskanäle wie kommunale Websites, Social Media oder Podcasts genutzt werden, um eine größere Reichweite und kontinuierliche Sichtbarkeit zu erzielen.

Die Präsenz bei Fach- und Bildungsveranstaltungen (z. B. Hochschultage, Fachtage, Messen) trägt zusätzlich dazu bei, die Arbeit der Koordinierungsstelle einem breiten Fachpublikum sowie potenziellen ehrenamtlichen Vormund:innen vorzustellen. Eine enge Kooperation mit der Pressestelle der Kommune stellt sicher, dass Öffentlichkeitsarbeit professionell aufbereitet, abgestimmt und in den übergeordneten Kontext der kommunalen Kommunikationsstrategie eingebunden wird.

8.6 Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit

Zur Umsetzung dieser Strategien ist der Einsatz konkreter Instrumente erforderlich, die auf die unterschiedlichen Adressat:innen zugeschnitten werden:

- **Kontakt- und Maßnahmenliste:**

Erstellung einer priorisierten Adressat:innenliste, die systematisch abgearbeitet wird und die Grundlage für ein strukturiertes Vorgehen bildet.

- **Informationsmaterialien:**

Entwicklung und Verbreitung von Flyern, Infoblättern oder Broschüren, welche die Aufgaben und Ziele der Koordinierungsstelle verständlich darstellen.

- **Digitale Beiträge:**

Regelmäßige Aktualisierung der kommunalen Website, zielgruppengerechte Social-Media-Beiträge sowie die Entwicklung eigener Podcastformate oder die Beteiligung an bestehenden Formaten (z. B. Newsletter der Kommune).

- **Pressearbeit:**

Zusammenarbeit mit der kommunalen Pressestelle zur Veröffentlichung von Pressemitteilungen, Interviews oder Fachartikeln, um eine professionelle und öffentlichkeitswirksame Darstellung sicherzustellen.

- **Veranstaltungen:**

Aktive Teilnahme an Fachtagen, Netzwerktreffen, Hochschulveranstaltungen und Karrieremessen, um sowohl die Fachöffentlichkeit als auch potenzielle ehrenamtliche Vormund:innen zu erreichen.

- **Kooperationsformate:**

Initiierung von Arbeitsgruppen, regelmäßigen Austauschrunden oder themenspezifischen Netzwerktreffen, die den fachlichen Dialog fördern und langfristige Kooperationen sichern.

Die Wirksamkeit dieser Instrumente hängt wesentlich von einer kontinuierlichen Reflexion und Anpassung an die Bedarfe der jeweiligen Zielgruppen ab. Eine systematische Dokumentation der eingesetzten Maßnahmen (z. B. in Form einer Kontakt- oder Maßnahmenliste) unterstützt zudem die Nachvollziehbarkeit und Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit. Beispiele für die Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit finden sich in den Anlagen.

9. Quellenverzeichnis

Literatur und Fachveröffentlichungen

Berger, Michael/Patrin, Karsten: Vormundschaftsrechtsreform: „Was kommt auf die Vereine zu?“, JAmt 2021, S. 8.

Bettin: Kommentierung zu § 1779 BGB, in: BeckOK BGB.

Bienwald, Werner: Betreuungsrecht, 7. Auflage, 2023.

Binder, Katharina/Achterfeld, Susanne/Lohse, Katharina: Expertise „Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft“, 2024.

Bisten, Matthias/Fritsche, Miriam: Zwischen Wächteramt des Jugendamts und vormundschaftlicher Unabhängigkeit, JAmt 2024, S. 572.

Bode, Eva: Das neue Vormundschaftsrecht – Einführung, Erläuterungen, Materialien, Schnellüberblick, Reguvis, 2021.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): Vormund/Pfleger; Zuständigkeit für die Stellungnahme zur Eignung eines Vormunds/Pflegers, JAmt 2017, S. 595.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): Funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft von den anderen Aufgaben des Jugendamts ab dem 1. Januar 2023, JAmt 2022, S. 27.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): Beratung von Personen, denen gemäß § 1630 Abs. 3 BGB das Sorgerecht übertragen wurde, durch das Jugendamt, JAmt 2025, S. 73.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): Einsichtnahme des Jugendamts in ein Führungszeugnis bei der Prüfung der Eignung eines Vormunds, JAmt 2026, S. 146.

Fritsche, Miriam: Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft – Förderung und Kooperation, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., 2022.

Fritsche, Miriam: Wozu „Koordinierungsstellen“ in der Vormundschaft?, JAmt 2023, S. 451.

Fritsche, Miriam: Qualitätssicherung in der ehrenamtlichen Vormundschaft, Vortrag im Rahmen des Praxisforums Ehrenamtliche Vormundschaft, Köln, 16.04.2024.

Fritsche, Miriam: Was ist bei Schulungs- und Qualifizierungsangeboten für ehrenamtliche Vormund:innen zu bedenken? Hinweise für Planung und Durchführung. Dreiteilige Online-Seminarreihe für das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., 14.03./21.03./28.03.2025, Termin 2: „Ziele, Inhalte, Methoden, Umsetzung“, Seminar-Handout.

Fritsche, Miriam: Jugendamt, Koordinierungsstellen und Berufsvormund:innen. Anregungen für ein neues Aufgabenfeld, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., 2025.

Fritsche, Miriam/Bisten, Matthias: Jugendamt, Koordinierungsstellen und Berufsvormünder – Ungenutzte Potenziale, unklare Aufgaben, unsichere Perspektiven?, JAmt 2026, S. 119.

Froncek, Benjamin/Pothmann, Jens: Unbekannte Vormundschaft. Statistikmängel und Forschungsbedarfe, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., 2021.

Fröschle, Tobias: Das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht, C.H. Beck, 2022.

Fröschle, Tobias: Kommentierung zu § 57 SGB VIII, in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), juris PraxisKommentar SGB VIII.

Grüneberg, Christian (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch, Beck'sche Kurz-Kommentare, 82. Auflage, C.H. Beck, 2023.

Grüneberg, Christian (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch, Beck'sche Kurz-Kommentare, 84. Auflage, C.H. Beck, 2025; Kommentierung zu § 1779 BGB: Götz.

Hoffmann, Birgit: Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – was kommt auf die Jugendämter ab dem 1.1.2023 zu?, JAmT 2020, S. 546–552.

Hoffmann, Birgit: Kooperation zwischen Familiengericht und Vormundin nach dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, JAmT 2021, S. 242–248.

Hoffmann, Birgit: Personensorge. Rechte und Pflichten von (sozialen) Eltern, Vormündern und Pflegern, 4. Auflage, Nomos, 2024.

Hoffmann, Birgit: Kommentierung zu § 1779 BGB a. F., in: BeckOGK BGB.

Hoffmann, Birgit: Aufsicht des Jugendamts über einen ehrenamtlichen Vormund, JAmT 2026, S. 458–460.

Horn, Claus-Henrik (Hrsg.): Gesetzliche Vertretung im BGB – Vormundschafts-, Kindschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht, 1. Auflage, Nomos, 2023.

Hundt, Marion: Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Walhalla Fachverlag, 2019.

juris PraxisKommentar BGB: Kommentierung zu § 1802 BGB, 10. Auflage, 2023.

Kemper, Rainer: Kommentierung zu § 1779 BGB, in: Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar, 12. Auflage, Nomos, 2024.

Kischkel, Thomas: in: Horn (Hrsg.), Gesetzliche Vertretung im BGB – Vormundschafts-, Kindschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht, 1. Auflage, Nomos, 2023.

Maas, Michael (Hrsg.): Ehrenamtliche Vormundschaften – Potenziale, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten, Beltz Juventa, 2023.

Merchel, Joachim: Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit, 4. Auflage, Beltz Juventa, 2013.

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage, 2026.

Oberloskamp, Helga/Dürbeck, Werner: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 5. Auflage, C.H. Beck, 2023.

Pammler-Klein: Kommentierung zu § 1872 BGB, in: juris PraxisKommentar BGB, 11. Auflage, 2025.

Schulte-Bunert: Kommentierung zu § 1807 BGB, in: Erman, BGB, 17. Auflage, 2023.

Socha, Ingo: „Am besten geeignet“ oder nur „geeignet“? – Zur Auswahl des Vormunds nach den Maßstäben der §§ 1778, 1779 BGB, FamRZ 2024, S. 93–95.

Socha, Ingo: Vormundschaft und Pflegschaft in der Rechtspraxis, FamRZ-Buch 45, 2. Auflage, 2025.

Spickhoff: Kommentierung zu § 1779 BGB a. F., in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MüKoBGB), 8. Auflage, 2020.

Staudinger/Veit: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Vormundschaftsrecht, Neubearbeitung 2020.

Walther, Guy: Aktenherausgabe des Jugendamts als Amtsvormund/-pfleger bei einem Wechsel der Vormundschaft/Pflegschaft nach § 1872 Abs. 4 BGB, JAmt 2023, S. 377.

Walther, Guy: Neue Aufbewahrungsfristen für Jugendämter: der neue § 9b SGB VIII und die Herausforderungen, JAmt 2025, S. 281–287.

Westermann, Harm Peter/Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg (Hrsg.): Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 17. neu bearbeitete Auflage, Otto Schmidt, Köln 2023.

Wiesner/Wapler (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 7. Auflage, 2026.

Arbeitshilfen und Onlinequellen

BAG Landesjugendämter: Auswertung der Umfrage der BAG Landesjugendämter zur Vormundschaftsrechtsreform, April 2026, <https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/ergebnisse-umfrage-zur-vormundschaftsrechtsreform/> (zuletzt aufgerufen am 16.06.2026).

Bayerisches Landesjugendamt: Handbuch Vormundschaft, https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/peb/peb-handbuch_vormundschaft_barrierefrei.pdf (zuletzt aufgerufen am 31.08.2026).

Deutscher Familiengerichtstag e. V.: Ergebnisse des 24. Deutschen Familiengerichtstags, Arbeitskreis 16, 2023, https://www.dfgt.de/resources/2023_Arbeitskreis_16.pdf (zuletzt abgerufen am 27.08.2026).

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) (Hrsg.): Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen, KGSt-Bericht Nr. 4/2006, Köln 2006.

Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe: ProReVorm – Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt, 2022/2023.

Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Qualitätsstandards für Vormünder, <https://www.lvr.de/kindheit-und-jugend/fachthemen-und-fortbildungen/dienste-der-jugendaemter/amtsvormundschaft/> (zuletzt aufgerufen am 14.08.2026).

Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Richtlinien für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 SGB VIII.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Onlinevideo zur Öffentlichkeitsarbeit für kommunale Jugendämter, <https://youtu.be/Bialv5V8CB4> (zuletzt aufgerufen am 14.09.2026).

Gesetzgebungsmaterialien

Deutscher Bundestag: BT-Drs. 19/24445.

Deutscher Bundestag: BT-Drs. 20/14784.

Rechtsprechung

BayObLG, Beschluss vom 21.07.1992 – BReg 1 Z 62/91, FamRZ 1993, 241.

BayObLG, Beschluss vom 09.04.1997 – 3Z BR 75/97, 3Z BR 85/97, FamRZ 1997, 1289.

BayVGh, Beschluss vom 23.04.2014 – 12 ZB 13.2586, NZFam 2014, 671.

KG, Beschluss vom 17.04.2001 – 18 UF 6804/00, 18 UF 6805/00, FamRZ 2002, 267.

KG, FamRZ 2008, 238 = BeckRS 2008, 17122.

KG, Beschluss vom 08.11.2023 – 16 UF 105/23, FamRZ 2024, 1030.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 24.06.2019 – 9 WF 264/18, JAmt 2019, 525.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 28.10.2019 – 2 UF 117/19, JAmt 2019, 628–632.

OLG Celle, Beschluss vom 18.01.2016 – 12 UF 2/16, 12 UFH 2/16, FamRZ 2016, 647.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.11.2018 – 8 UF 187/17, FamRZ 2019, 988.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 21.12.2007 – 2 UF 290/07, FamRZ 2008, 1554 = BeckRS 2008, 4460.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 17.02.2022 – 6 UF 22/22, FamRZ 2022, 867 = BeckRS 2022, 2217.

OLG Hamm, Beschluss vom 19.12.2011 – II-8 UF 220/10, FamRZ 2012, 1312.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 06.05.2013 – 5 WF 170/12.

